

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

1

2002

Die Behandlung der Forderungen aus unerlaubter Handlung im Tabellenverfahren

Neue Pfändungstabelle

Recht auf ein Girokonto
Umfrage LAG-SB Hessen

Ins0: Bundeseinheitliche Vordrucke und Veröffentlichung im Internet

Erwerbsverhalten und Sozialhilfebedürftigkeit allein erziehender Frauen in Ost- und Westdeutschland

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich • 17. Jahrgang, Februar 2002
ISSN-Nr. 0934-0297

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Okon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils im Februar, Mai, August und November ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

nachdem die Novellierung des Verbraucherinsolvenzrechts und die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen über die Bühne gegangen sind, könnte fast der Eindruck entstehen, dass der Schuldnerberatung so langsam die „heißen“ Themen ausgehen. Doch dem ist nicht so. Die Dokumentation von Thomas Zipf von der Landesarbeitsgemeinschaft Hessen zur Problematik der Verweigerung und Kündigung von Girokonten weist auf die prekäre Lebenssituation überschuldeter Menschen hin, die durch diese Maßnahmen vom Zahlungsverkehr ausgegrenzt und damit ins gesellschaftliche Abseits gestellt werden. Die Umfrage weist detailliert 473 Fälle aus, in denen die Einrichtung eines Kontos verweigert oder ein bestehendes Konto gekündigt wurde. Nach den Erfahrungen aus der Beratungspraxis stellt dies jedoch wohl lediglich die Spitze des Eisberges dar. Die freiwillige Selbstverpflichtung der Kreditinstitute zur Einrichtung von Girokonten für Jedermann/Jederfrau wird immer mehr zur Farce. Banken und Sparkassen sind gefordert, in dieser Sache einen ernstzunehmenden Richtungswechsel vorzunehmen und das Recht auf ein Girokonto in der Realität zur Geltung zu bringen. Ansonsten bedarf es baldmöglichst einer gesetzlichen Regelung. Vorstand und Länderrat der BAG-SB haben beschlossen, die wichtige Initiative der LAG Hessen verstärkt zu unterstützen und die Umfrage zu dieser Thematik bundesweit flächendeckend auszuweiten. Entsprechende Schritte sind derzeit in Vorbereitung.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen auch die Aktivitäten des Diözesan Caritasverbandes München-Freising. Bereits in Heft 3 und 4/2001 der BAG-SB Informationen haben wir kurz berichtet, dass die Caritas dort beabsichtigt, von den Schuldner für die Beratung und Unterstützung bei Verbraucherinsolvenzverfahren Gebühren zu erheben. Nach ersten Protesten wurde gemeldet, die Umsetzung dieses Gebührenkonzeptes sei nochmals bis Mitte 2002 aufgeschoben worden. Zwischenzeitlich hat sich diese Beschwichtigung allerdings als Finte herausgestellt. In den Caritas-Beratungsstellen der bayerischen Orte Miesbach und Waldkraiburg wurden bereits 2 Beraterstellen eingerichtet, die sich aus Klientengebühren und den vom Land Bayern gewährten (nicht kostendeckenden) Fallpauschalen finanzieren. Dabei werden mit dem Klingelbeutel selbst bei Sozialhilfeempfängern Grundgebühren von 300,- € pro Fall für ein Verbraucherinsolvenzverfahren eingekassiert. Ein Schelm, wer behaupten wollte, die Erfinder

des Entschuldungssobolus hätten den Slogan des eigenen Verbandes (Caritas. Nah. Am Nächsten) als verbindliche Aufforderung verstanden, auch noch den Ärmsten unter den Nächsten direkt in die Tasche zu greifen. Solche als Wohltat kaschierte Langfingerei erschiene doch als gar zu vehemente Deklinierung des Nächstenliebestulats. Sicherlich werden die Autoren des Gebührenwerkes zunächst in einer anderen Schrift geblättert haben, bevor sie ihren überwältigenden Geniestreich zu Papier brachten. In der besagten Schrift könnte man doch eindrucksvolle Erkenntnisse finden: „Mein Sohn, entzieh dem Armen nicht den Lebensunterhalt, und lass die Augen des Betrübten nicht vergebens warten“ (Altes Testament, Das Buch Jesus Sirach, ca. 180 v.Chr.). Aber na ja, vermutlich wurde die entsprechende Seite versehentlich überblättert. Die Begründungen, weshalb selbst Menschen, die nur über das gesetzliche Existenzminimum verfügen, in diese moderne Form des Opferstockes einzahlen sollen, sind ausgesprochen bemerkenswert. Ein Auszug daraus ist deswegen auf der vorletzten Seite dieser Ausgabe abgedruckt. Auch der Beitrag „Überschuldete sollten Schuldnerberatung mitfinanzieren“ in diesem Heft befasst sich mit dieser neuen Variante des Ablasshandels. Der Beitrag macht deutlich, dass man selbst bei solch schwer verdaubaren Gebührenrezepten den Humor nicht verlieren sollte. Trotzdem dürfte der deutschen Schuldnerberatung bald der Spaß vergehen, wenn die Kämmerer in den Städten und Landkreisen die Kostenfreiheit der sozialen Schuldnerberatung mit I linweis auf die bahnbrechende Gebührentrickkiste in Bälde in Frage stellen. Auch gewerbliche Schuldenregulierer werden mit Verzücken zur Kenntnis nehmen, dass die oberbayerische Caritas nun auf gleicher Augenhöhe in dasselbe Alphorn bläst und dabei in trauter Einheit das Rascheln der Geldnoten als passende Regleitmelodie empfindet. Hat man da noch Töne? Es ist halt schon ein Kreuz mit dem hohen C, wenn die Dissonanzen unüberhörbar, die Tenöre offenbar aber taub für das Drumherum geworden sind. Einen Bären dienst haben die Komponisten der Gebührenarie in den Höhen der oberbayerischen Berge da der gesamten Schuldnerberatungsszene und den Klienten erwiesen. Es ist an der Zeit, dass die Verantwortlichen auf Landes- und Bundesebene den Bär mit aller Stärke an die Kette legen, bevor andere Kettenreaktionen in Gang gesetzt werden. Noch aber heißt es: Der Bär ist los ...! Wo ist der Dompteur?

Herzlichst



Claudia Kurzbuch



Heidrun Gref3



Werner Sanio

Klaus Hofmeister

Inhalt	
in eigener Sache	
Neue Mitglieder	5
Jahresfachtagung 2002	5
terminkalender – fortbildungen	10
Berichtsentscheidungen	19
meldungen	
Dienstreisen / Unfall mit eigenem Auto zahlt der Chef.....	19
Autounfall / Familienangehörige sind mitversichert	19
Surfen am Arbeitsplatz / Keine Kündigung ohne Abmahnung	19
Bundesarbeitsgericht / Kein Anspruch auf Lohnerhöhung	19
Krankengeld / Neuberechnung bei der Kasse beantragen	19
Arbeitslosigkeit / Ehepartner von Erwerbslosen profitieren von Freibeträgen	20
Job-Aktiv-Gesetz / Förderung des Ehrenamtes	20
Bundessozialgericht / Post vom Arbeitsamt	20
Hessen – Rechtssammlung / Gesetze und Verordnungen im Datennetz	20
IHK / Pflicht zur Mitgliedschaft ist verfassungskonform	20
Gewährleistungsrecht / Beweislastumkehr bei Reklamationen	20
Scannerkassen / Mogelei bei Sonderangeboten	21
Telekom / Deutsche Bahn / Warnung vor teuren Telefondiensten	21
Kredite / Warnung vor teuren Adressen per Fax .	21
Robinson-Liste / Schutz vor unerwünschter Werbung	21
Allein Erziehende / „Ich bin kein Single...!“	22
Daher zum Schluss / Von Mäusen und Menschen	22
unseriöse finanzdienstleister	23

literatur-produkte	
7. Ergänzungslieferung / Schuldnerberatung in der Drogenhilfe	24
Software Ins° Manager, Version 2.0	24
themen	
Die Behandlung der Forderungen aus unerlaubter I landlung im Tabellenverfahren	25
Anhebung der Pfändungsfreigrenzen ab 01.01.2002	34
Ins0: Bundeseinheitliche Vordrucke und Veröffentlichung im Internet	39
Für das Recht auf ein Girokonto und den Erhalt von Girokonten – Ergebnisse und Schlussfolgerungen einer Umfrage	41
Überschuldete sollten Schuldnerberatung mitfinanzieren !!!	52
berichte	
Erwerbsverhalten und Sozialhilfebedürftigkeit allein erziehender Frauen in Ost- und Westdeutschland	55
Neue Chancen auf Entschuldung!? – Eine kritische Bilanz der beschlossenen Neuregelungen des Verbraucherinsolvenz- verfahrens aus Sicht der Beratungspraxis	63
arbeitsmaterialien	
f wie familienpolitische Leistungen in EURO	68
f wie Förderung von Schuldnerberatung in den Bundesländern	69
gewinnspiel	76
stellenangebote	77
jahresübersicht 2001	78
hier kommt die Caritas Oberbayern zu Wort	84
hier kommt der Gläubiger zu Wort	85

Zult >dem

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein. Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

in eigener sache

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder

Barbara Pedersen, Buxtehude
Johannes Hörner, Darmstadt
Michael Heinen-Anders, Troisdorf
Rainer Hödtke, Hamburg
Werner Ruppel-Sinn, Fernwald
Marile Woltschikowski, Lutschlade
Jörg Urban-Pebler, Bad Wildungen
Michael Wiesen, Seeheim
Claus Richter, Berlin

Juristische Personen

AWO Schuldner- und
Verbraucherinsolvenzberatungsstelle, Weimar
Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V., I lamm
Stadtverwaltung Andernach, Andernach

anzeige

**Das Institut für Weiterbildung an der HWP
Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik bietet
in Zusammenarbeit mit dem Institut für Finanzdienstleistungen (iff)
und OBTmal Training und Fortbildung:**

eine fundierte und umfassende Grundausbildung

Schuldnerberatung

für eine anspruchsvolle und kompetente Beratung Ihrer Klienten.

Die Grundausbildung umfasst insgesamt 200 Unterrichtsstunden, die in fünf einwöchigen Blöcken im Jahr 2002 (2 Blöcke) und 2003 (3 Blöcke) zu absolvieren sind. Das Dozententeam (Kursleitung: Ulf Groth, Bremen) verfügt über langjährige Erfahrungen in den Bereichen Schuldnerberatung sowie Aus- und Weiterbildung. Die Teilnehmerinnen erhalten zum Abschluss ein Zertifikat der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik. Die Kosten für das gesamte Programm einschließlich der Lehrunterlagen sowie Unterbringung und Verpflegung betragen € 3 100,-.

Für **weitere Informationen** wenden Sie sich bitte an:

Sylvia Schott, Institut für Weiterbildung an der HWP e.V.,
Rentzelstr. 7, 20146 Hamburg, Tel. 040/42838-4152, Fax -6479,
[E-Mail: SchottS@hwp-hamburg.de](mailto:SchottS@hwp-hamburg.de)
Internet: <http://www.hwp-hamburg.de/weiterbildung>

Anmeldeschluss:
26.04.2002
Kursbeginn:
10.06.2002



Wird die Schuldnerberatung jetzt neu gesteuert?

Qualitätsmanagement, professionelles Berufsbild und Arbeitsrealität

BAG
\-SB

Jahresfachtagung vom 24.04. bis 26.04.2002

Tagungsprogramm:

Mittwoch, 24. April 02

- 14.00 **Begrüßung und Eröffnung**
- 14.15 **Grußworte**
- BMFSFJ
 - *Olärm Man:ke, Senatsverwaltung
Gesundheit, Soziales und
Verbraucherschutz, Berlin*
- 14.30 **Professionalisierung - vom
"Sandkasten" zur meßbaren
Dienstleistung**
Ulf Groth, IFF, Hamburg
- 15.00 **Neue Steuerung und
Qualitätsmanagement in der SB
Zauberformel oder Fluch?**
*Uwe Schwarze, Universitäten
Bremen/Bielefeld (angefragt)*
- 15.45 Diskussionsbeiträge
- 16.15 Kaffeepause
- 16.30 **Begriffe, Konzepte und Systeme
des Qualitätsmanagements**
Pro" Hans Langnickel, Fachhochschule Cottbus
- 17.15 **Qualitätsmanagement am Beispiel der
Beratungsstellenuntersuchung in Mainz**
Peter Kappenstein, Büro für Sozialplanung Mainz
- 18.00 Diskussionsbeiträge
- 18.30 Abendessen

Donnerstag, 25. April 02

- 9.15 **Qualitätsmanagement in der
Schuldnerberatung in Österreich**
Peter Niederreiter, SB Salzburg
- 10.00 **Das Schuldnerfachberatungszentrum Mainz
als Faktor zur Qualitätssicherung
Modell für andere Bundesländer?**
Ilan.s SFZ Mainz
- 10.45 Kaffeepause
- 11.00 **Berufsbild Schuldnerberatung
was trägt es zur Qualitätssicherung bei?**
(Stand der Beratungen)
Elfi Hörmann, Sozialamt Jena
- 11.30 **Eingruppierungs- und Tarifrecht
in einer modernen Verwaltung**
Tobias Schürmann, rer. & Bundesverband
- 12.15 Diskussion
- 13.00 Mittagessen
- 14.00 **Gesprächsforen:**
- **Arbeitsplatzbeschreibungen – Mühsal und
Chance für eine leistungsgerechte Entlohnung
in der SB**
Werner Riech, SB Stadt München
 - **Erfahrungen mit Leistungsvereinbarungen
Berufsbild Schuldnerberatung –was ist aus
Sicht der Praxis nötig?**
Elfi Hörmann, SB Stadt Jena
 - **Braucht die Schuldnerberatung ein Qualitäts-
handbuch?**
Werner Sanio, SB SPAZ, Mainz
- 15.30 Kaffeepause
- 15.45 Ergebnisse aus den Gesprächsforen
- 17.30 Ende der Tagung

Anmeldung/Information:

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
SCHULDNERBERATUNG e. V.

Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel

Tel.: 0561 -77 10 93

Fax: 0561 - 71 11 26

[e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

26.06. bis 28.06.02 AB/021
04.09. bis 06.09.02 AB/022
15.10. bis 17.10.02 AB/023

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Dieses Seminar soll in Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

Inhalte:

Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
Pfändungsschutz
Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren
Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
Sofortige Krisenintervention
Unterstützung bei der Selbsthilfe
Betriebliche Möglichkeiten bei der Abtretung
Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

Ort: Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel

Teilnehmer/innen:

Berater/innen und Anleiter/innen in
Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche
Sozialarbeiter/innen

Leitung: Heidrun Greß, Schuldnerberaterin mit
langjähriger Erfahrung
in der betrieblichen SB, Frankfurt

Tagungsbeitrag: 350 €inkl. Üben./Verpflegung

In Kooperation mit der LAG-SIB Bayern

Seminar:

Das Regelinsolvenzverfahren

- Darstellung des Verfahrens
- Unterschiede zum Verbraucherinsolvenzverfahren
- Voraussetzungen für die Antragstellung
- Möglichkeiten und Risiken des Verfahrens
- Der Weg zur Restschuldbefreiung
- Befugnisse und Grenzen der Beratungsstellen
- Anwendung in der Praxis

Termine: **12.06.2002** **Ort: Nürnberg**
13.06.2002 **Ort: München**

Referent: **Bernd Jaquemoth**
(**Verbraucherzentrale NRW**)

Kosten: 55 €inkl. Tagungsunterlagen
(50 €inkl. Tagungsunterlagen für Mitglieder de-
LAG-5113 Bayern oder BAG-SB)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 1093; Fax: 0561/71 11 26



Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

Überschuldung bedroht immer mehr Alenschrat, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzyalithren. bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht mir an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.

Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeit ein künftiges Insolvenzverfahren.

Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher, Kollegen/Innen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben, auf unser fädiges Seminar hinzuweisen:

Das Seminar „Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung“ vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei

Miet-/Energieschulden,
Lohn-/Kontenpfändung,
Lohnabtretung,
Aufrechnung der kontenführenden Bank
sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung sowie über den neuesten Stand zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen gegeben.

Achtung! Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt

Termin: Donnerstag, 28.11. bis Freitag, 29.11.2002

Ort: Frankfurt/Main

Kosten: 155 € incl. Getränken u. Imbiß
(140 € Mitgliederpreis)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

Seminar zum Änderungsgesetz zur Insolvenzordnung und zum Regelinsolvenzverfahren für ehemalige Selbstständige

Das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze ist zum 01.12.01 in Kraft getreten. Das Änderungsgesetz soll das Verbraucherinsolvenzverfahren vereinfachen.

Es besteht derzeit jedoch bei vielen Praktikern weitgehend Unklarheit darüber, ob noch Kleingewerbetreibende, insbesondere aber ehemalige Selbstständige, beraten werden können und welche Konsequenzen ein **Regelinsolvenzverfahren** künftig hat bzw. welche Unterschiede zum Verbraucherinsolvenzverfahren gegeben sind.

Das Seminar wird einen allgemeinen **Überblick über die wichtigsten Änderungen der InsO** geben und sowohl **aus Gläubiger- als auch aus Beratersicht** über die wesentlichen Änderungen, die **ehemalige/aktive Kleingewerbetreibende** betreffen, informieren:

Darstellung eines Regelinsolvenzverfahrens für **ehemalige Selbstständige**, sofern mehr als 19 Gläubiger vorliegen oder Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

– Kurzdarstellung eines Regelinsolvenzverfahrens **für selbstständige Schuldner.**

Weiterhin wird über **erste Erfahrungen** der Umsetzung der Neuregelungen informiert.

Referenten: - Aus Gläubigersicht:

Ingo Rasch, Rechtspfleger,
Mitarbeiter der SAFmbH Heidelberg

– Aus Schuldnerbersicht:

Ulli Winter, Schuldnerberater,
Jugend- Lt. Sozialamt der Stadt Frankfurt

Termin: Donnerstag, 21.03.2002, 11.00-17.30 h
Freitag, 22.03.2002, 9.30-15.00 h

Ort: Frankfurt am Main

Kosten: 165 € inkl. Imbiß
(145 € Mitgliederpreis)



Grundkurs

Schuldnerberatung für gesetzliche Betreuerinnen

Der 1-wöchige arbeitsintensive Grundkurs vermittelt anhand von Praxisfällen das Basiswissen zur existenzsichernden Schuldnerberatung im Arbeitsfeld gesetzliche Betreuung.

Zum **Schuldnerberatungs-Grundwissen** zählen:

Krisenintervention zwecks Wohnungserhalt, Existenzsicherung und Haftvermeidung
Abbremsen des Schuldenanstiegs durch Unterhaltanpassung, Verhindern überhöhter Verzugszinsen und Inkassokosten, Forderungsfestschreibung bzw. Niederschlagung Haftvermeidung bei Geldstrafen, OWi-Geldbußen und Geldauflagen
Schuldnerschutz bei Prädung/Abtretung von Lohn, Sozialleistungen, Bankguthaben usw.
Schuldnerschutz bei Mobiliarvollstreckung und Eidesstattlicher Versicherung
Professionelle Schuldenbestandsaufnahme mit Musterakten und Musterschreiben
Überblick über Sanierungsmodelle und Uinschuldflus-Fonds
Grundkenntnisse zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung
Handlungsmöglichkeiten bei Klientinnen, die nicht über pflindbare Einkünfte verfügen
Grenzen einer existenzsichernden Schuldnerberatung durch gesetzliche Betreuerinnen
notwendige Arbeitsteilung/Ver-netzung mit spezialisierter Schuldnerberatung und Anwaltschaft

Fallarbeit und systematisierende Theorievermittlung bauen auf der Loseblattsammlung „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“ (LUCHTERHAND-Verlag) auf. Es besteht Gelegenheit, eigene Fallkonstellationen und Praxisfragen in anonymisierter Form in die Seminarwoche einzubringen.

Termin: 16. bis 20. September 2002

Ort: **Burckhardtthaus in Gelnhausen**
(zw. Fulda und Ilanau)

Team: **Michael Zierz-Isaac** (Dipl.-Soz.-Päd.),
Schuldnerberater, Diak. Werk Hanau
Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann,
FB Sozarb./Sozpäd. der EFH Darmstadt

Kosten: 300,- EUR (incl. Arbeitsmaterialien)
(zzgl. 270,- EUR Unterkunft und Verpflegung)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5-Zoll-Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doe oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

BAG
\-SB

gerichtsentscheidungen

*zusammengestellt von Andrea Röttel und Klaus Hofmeister,
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung,
Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München*

Zulässigkeit der Änderung von bestandskräftigen Kindergeldbescheiden

131/f1, Urteile v. 25.07.2001 – VI R 18/99 und v. 26.7. 2001 – VI R 83/98; VI R 122/99; VI R 55/00

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 25. Juli 2001, VI R 18/99, klargestellt, dass neben den im Einkommensteuergesetz (EStG) für Kindergeldbescheide geltenden Änderungsbestimmungen (§ 70 Abs. 2 und 3 EStG) auch § 173 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO 1977) anwendbar ist. Nach dieser Vorschrift kann die Behörde einen Steuerbescheid auch nach Eintritt der Bestandskraft aufheben oder ändern, wenn ihr nachträglich Umstände bekannt werden, die zu einer höheren Steuer oder geringeren Steuervergütung führen. Entsprechend kann die Familienkasse Bescheide über Kindergeld – das seit 1996 als Steuervergütung gezahlt wird – aufheben oder ändern, wenn ihr nachträglich Umstände bekannt werden, denen zufolge dem Kindergeldempfänger kein Kindergeld zugestanden hat. Drei weitere Entscheidungen betreffen die Möglichkeit der Familienkasse, einen Kindergeldbescheid zu ändern, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag überschreiten, bei dessen Erreichen der Kindergeldanspruch entfällt (1996 und 1997 12 000 DM, jetzt 14 040 DM). Soweit die Familienkasse das Kindergeld wegen der Höhe der Einkünfte des Kindes gemäß § 165 Abs. 1 AO 1977 vorläufig festgesetzt hatte, sieht der BFH die Änderung schon aus diesem Grund als zulässig an (Urteil vom 26. Juli 2001, VI R 122/99). Aber auch in den Fällen, in denen das Kindergeld endgültig festgesetzt war, ist eine Änderung noch möglich. gleichgültig, ob sich das Überschreiten des Grenzbetrages bereits während des laufenden Kalenderjahres abzeichnete (Urteil vom 26. Juli 2001, VI R 83/98) oder sich erst nach Ablauf des Kalenderjahres herausstellte (Urteil vom 26. Juli 2001, VI R 55/00).

Kein Kindergeld während der Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes

131 11, Beschluss v. 04.07.2001 – VI B 176/00

Für Kinder, die ihren gesetzlichen Grundwehrdienst ableisten, erhalten Eltern keinen Kinderfreibetrag und kein Kindergeld. Diese Regelung ist nach dem Beschluss des Bundesfinanzhofes (BFH) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotene Freistellung von existenznotwendigen

Unterhaltsaufwand für das Kind greift hierbei nach Meinung des Gerichts nicht durch, weil für solche Aufwendungen nach dem Soldatengesetz der Bund aufkommt. In Übereinstimmung hiermit habe der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil v. 29.11.1989 – IVb ZR 16/89 in NJW 1990, 713) schon vor Jahren entschieden, dass Eltern ihrem wehrdienstleistenden Kind nur in Ausnahmefällen unterhaltsverpflichtet sind.

Seit 1996 gehört die Zeit des gesetzlichen Grundwehrdienstes auch dann nicht mehr zu den für die Zahlung von Kindergeld begünstigten Zeiträumen, wenn durch die Aufnahme des Dienstes eine Berufsausbildung unterbrochen worden ist. Stattdessen hat der Gesetzgeber einen Verlängerungstatbestand 32 Abs. 5 S.1 Nr. 1 EStG) eingeführt. Danach ist für ein Kind, das den gesetzlichen Wehrdienst geleistet hat, das Kindergeld bei Arbeitslosigkeit über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus und im Falle der Berufsausbildung über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus zu gewähren, längstens jedoch entsprechend der Dauer des Grundwehrdienstes.

Grundsatzentscheidungen zur Vereinbarkeit von Verbraucher- und Ratgebersendungen im Fernsehen mit dem Rechtsberatungsgesetz

BGH, Urteile v. 06.12.2000/- I ZR 316/98; I ZR 11/99; I ZR 4/99; I ZR 101/99; I ZR 2/-1/99

Der für das Wettbewerbsrecht zuständige 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hatte sich am 6. Dezember 2001 in fünf Entscheidungen mit der Frage zu befassen, ob Verbraucher- und Ratgebersendungen im Fernsehen gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen.

Kläger in den verschiedenen Verfahren waren Rechtsanwälte aus Nordrhein-Westfalen und Bayern. Beklagte waren das Zweite Deutsche Fernsehen, der Bayerische Rundfunk und der Fernsehsender RTL. Die Kläger sahen in den Fernsehsendungen Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz, weil die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten den rechtsberatenden Berufen vorbehalten ist. Sie haben die beklagten Fernsehsender auf Unterlassung in Anspruch genommen und hatten damit vor verschiedenen Landgerichten und Oberlandesgerichten keinen Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat die Klagen im wesentlichen abgewiesen. Er sah in den konkreten Auskünften und Ratschli-

gen in Fernsehsendungen keine unzulässige Rechtsberatung, weil in diesen Programmbeiträgen nicht der Einzelfall und seine Lösung im Vordergrund stand, sondern der Kern und Schwerpunkt in der allgemeinen Information der Zuschauer über typische Rechtsprobleme lag. Auch in der sonstigen Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen einzelner Zuschauer ausschließlich durch den Druck öffentlicher Berichterstattung war nach Ansicht des Bundesgerichtshofs keine unzulässige Rechtsberatung zu sehen, weil ein solches Verhalten nicht auf rechtllichem Gebiet liegt.

Das ZDF hatte in der Fernsehsendung "WISO" das Thema "Mängel bei Urlaubsreisen" behandelt, die Zuschauer aufgefordert, anzurufen und vier Zuschauern die Möglichkeit gegeben, in der Sendung telefonisch ihre Reiseerlebnisse zu schildern und Fragen zu Reisepreisminderungen zu stellen, die einer der Redakteure beantwortete.

Der Bayerische Rundfunk hatte in zwei von den Klägern beanstandeten Verbrauchersendungen mit den Titeln "Bürgeranwalt" und "OHNE GEWÄHR" Zuschauern bei der Durchsetzung tatsächlicher oder vermeintlicher Forderungen sowie bei Konfliktlösungen geholfen. In dem Beitrag des Bayerischen Rundfunks "Wir Schuldenmacher" beantworteten Mitglieder einer Gesprächsrunde im Studio Anfragen von Zuschauern zu rechtlichen Problemen im Zusammenhang mit Schulden.

Das fünfte Verfahren betraf die Sendung "Wie bitte?!" des Fernsehsenders RTL, in der Schauspieler kuriose Erlebnisse von Zuschauern mit Behörden und Unternehmen nachspielten und in der ein als "Mahn-Man" bezeichneter Schauspieler auftrat, mit den Verantwortlichen Kontakt aufnahm und sie zur Rede stellte.

Lediglich in einem Fall hat der Bundesgerichtshof in dem Angebot telefonischer Rechtsberatung außerhalb von Fernsehsendungen einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz gesehen und das vom Berufungsgericht ausgesprochene Verbot bestätigt (Bayerischer Rundfunk: "Wir Schuldenmacher").

Neues BGH-Urteil zu Telefongebühren für die Anwahl von 0190-Sondernummern/Telefonsex

RG11, Urteil r. 22. 11.2001 111/1? 5/01

Stellt ein Telefonnetzbetreiber auf der Grundlage eines bestehenden Telefondienstvertrages einem Kunden für die Inanspruchnahme von sog. Telefon- oder Sprachmehrwertdiensten (0190-Sondernummern) das entsprechende Entgelt in Rechnung, so kann der Kunde die Zahlung der Rechnung nicht mit dem Einwand verweigern, die in der Rechnung aufgeführten 0190-Sondernummern seien zu dem Zweck angewählt worden, sittenwidrige Telefonsexgespräche zu führen. Die inhaltliche Verantwortlichkeit für diese Telefondienste trifft nach § 5 Abs. 1 und 3 Telefondienstgesetz (TDG) grundsätzlich nur den Diensteanbieter, jedoch nicht den Netzbetreiber, der lediglich die Verbindung zwischen dem Anbie-

ter und den) Anrufer herstellt. Dies hat der für das Dienstvertragsrecht zuständige III. Zivilsenat des BGH entschieden.

Die Klägerin (Telefonnetzbetreiberin) verlangte von der beklagten Kundin, mit der sie einen Vertrag über Mobilfunkdienstleistungen abgeschlossen hatte, Zahlung von mehr als 20.000 DM. Die in Rechnung gestellten Beträge beruhten im wesentlichen darauf, dass unter Benutzung des Mobilfunktelefonanschlusses der Beklagten 0190-Sondernummer-Verbindungen hergestellt und aufrechterhalten wurden. Die Beklagte hat die Begleichung der Rechnungen mit der Begründung verweigert, ihr Vater habe diese Sondernummern angewählt, um Telefonsex zu betreiben.

Das Berufungsgericht hatte unter Hinweis darauf, dass nach der Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 9. Juni 1998 – XI ZR 192/97 – NJW 1998, 2895) Telefonsex-Verträge nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und nichtig sind, die Klage zum größten Teil abgewiesen. Die Revision der Klägerin vor dem BGII hatte nun in der Hauptsache Erfolg. Dabei hat der III. Zivilsenat offengelassen, ob bezüglich der Beurteilung der Sittenwidrigkeit von Telefonsex-Verträgen an der Rechtsprechung des XI. Zivilsenats festzuhalten ist. Die Frage der rechtlichen Bewertung derartiger Verträge stelle sich jedenfalls dann völlig neu, wenn das vom Bundestag bereits beschlossene Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten in Kraft treten sollte.

Der Zivilsenat hat die Klageforderung insbesondere deshalb für berechtigt erachtet, weil sowohl der zwischen einem Netzbetreiber und seinem Kunden geschlossene Telefondienstvertrag als auch die vertraglich in erster Linie geschuldete Leistung – Herstellen und Aufrechterhalten einer Telefonverbindung – wertneutral sind. Der Netzbetreiber hat keinen Einfluss darauf, welche Teilnehmer zu welchen Zwecken in telefonischen Kontakt treten. Der Inhalt der geführten Gespräche ist für ihn nicht kontrollierbar und geht ihn nichts an.

Diese Grundsätze haben nach Meinung des III. Zivilsenats auch bei der Anwahl von 0190-Sondernummern zu gelten. Dabei fällt entscheidend ins Gewicht, dass die Verantwortlichkeit für den Inhalt der bei der Anwahl von 0190-Sondernummern neben der bloßen Verbindungsleistung zu erbringenden weiteren Dienstleistung nach § 5 Abs. 1 und 3 des Teledienstgesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I, S. 1870) im allgemeinen nur bei dem Diensteanbieter selbst, nicht auch bei dem die Verbindung zwischen dem Anrufer und dem Diensteanbieter herstellenden Netzbetreiber liegt. Zwar werden bei der Anwahl von 0190-Sondernummern deutlich höhere Entgelte als bei sonstigen Gesprächen von gleicher Dauer verlangt, weil darin neben den Verbindungspreisen auch die Vergütung der Diensteanbieter enthalten ist. Dies ändert aber nichts daran, dass das Abrechnungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber auf dem Telefondienstvertrag nebst der jeweils gültigen Preisliste gründet.

Zustandekommen eines Kaufvertrages bei einer Internet-Auktion

BGH, Urteil r. 07.11.2001 — VI 11/1? 13/01

Der u.a. für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat mit diesem Beschluss erstmals über das Zustandekommen und die Wirksamkeit eines über eine sogenannte Internet-Auktion angebotenen Kaufvertrages entschieden.

Der Beklagte richtete auf der Web-Site einer Hamburger Firma, die im Internet die Durchführung von Verkaufsauktionen auch für Private anbietet, eine Seite ein, auf welcher er den Verkauf eines Neuwagens VW-Passat anbot. Er legte einen Startpreis von 10,- DM, die Schrittweite der abzugebenden Gebote sowie die Dauer der Auktion fest, bestimmte aber keinen Mindestverkaufspreis. Zugleich mit der Freischaltung seiner Angebotsseite gab der Beklagte zusätzlich gegenüber dem Auktionsveranstalter die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Erklärung ab, er nehme bereits zu diesem Zeitpunkt das höchste Kaufangebot an. Der Kläger gab das höchste Gebot mit 26.350,- DM ab. Der Beklagte lehnte die Lieferung des PKW zu diesem Preis ab und war zu einem Verkauf des Fahrzeuges nur zu einem Preis von 39.000,- DM bereit. Der Kläger verlangt mit der Klage Übereignung des PKW gegen Zahlung von 26.350,- DM.

Das Oberlandesgericht Hamm (NJW 2001, 1142 = JZ 2001, 764) hat der vom Landgericht Münster (JZ 2000, 730) zunächst abgewiesenen Klage stattgegeben. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat es die Revision zugelassen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung über die Revision des Beklagten das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm mit der Begründung bestätigt, ein Kaufvertrag sei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 145 ff. BGB zustande gekommen.

Der BGH hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass Willenserklärungen auch per Mausclick abgegeben werden können. Des Weiteren wurde ausgeführt, der beklagte Autoverkäufer habe nicht lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Geboten abgegeben, sondern bereits eine wirksame, auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung. Diese liege darin, dass der Beklagte die von ihm eingerichtete Angebotsseite für die Versteigerung mit der zusätzlich abgegebenen ausdrücklichen Erklärung, er nehme bereits zu diesem Zeitpunkt das höchste, wirksam abgegebene Kaufangebot an, freigeschaltet habe. Der Bundesgerichtshof hat betont, es habe zur Auslegung der Erklärung des Beklagten keines Rückgriffs auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auktionsveranstalters bedurft, da die bei der Freischaltung gesondert abgegebene Erklärung unmissverständlich gewesen sei. Aus diesem Grunde sei auch eine Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anhand des AGB-Gesetzes nicht in Betracht gekommen: denn die Willenserklärung des Beklagten habe, obwohl vom Auktionsveranstalter vorformuliert, individuellen Charakter.

Strafbarkeit täuschender Anzeigenofferten

BGH, Urteil r. 26.04.2001 — 4 StR 439/00

Die planmäßige Verwendung typischer Rechnungsmerkmale in Angebotsschreiben, die für den Empfänger den Eindruck einer Zahlungspflicht erwecken, stellen eine Täuschung i. S. d. § 263 StGB dar. Typische Rechnungsmerkmale sind z.B. das Fehlen einer Anrede- und Grußformel, die Hervorhebung einer individuellen Registriernummer und einer fettgedruckten Zahlungsfrist sowie die Beifügung eines ausgefüllten Überweisungsträgers.

Das Landgericht Bochum hatte einen — einschlägig vorbestraften — Angeklagten wegen Betruges zu drei Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Der Bundesgerichtshof hat seine Revision verworfen und die Entscheidung des LG Bochum bestätigt.

Der Angeklagte gründete 1999 mit Sitz in Palma de Mallorca eine Firma, "die sich mit der Veröffentlichung von Geschäfts-, Familien- und Todesanzeigen im Internet beschäftigen sollte". Nach dem "Konzept" des Angeklagten wurden auf seine Veranlassung aus insgesamt 240 abonnierten deutschen Tageszeitungen dort veröffentlichte Eintragungen und Anzeigen, insbesondere auch Todesanzeigen, ausgewählt. Im Falle von Todesanzeigen wurde dem dort an erster Stelle genannten Angehörigen der verstorbenen Person nur zwei bis drei Tage nach dem Erscheinen der Anzeige unverlangt ein als 'Insertionsofferte' bezeichnetes Schreiben jeweils zusammen mit einem teilweise vorausgefüllten Überweisungsträger zugesandt. Die Schreiben wiesen eine Vielzahl von Merkmalen auf, die bei Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen typisch sind. Von Ende April 1999 bis zum 21. September 1999 wurden auf diese Weise mindestens 12.500 Todesanzeigen betreffende Schreiben verschickt. Wie vom Angeklagten gewollt, hielt der ganz überwiegende Teil der Empfänger die übersandten Schreiben für eine Rechnung über die zuvor in der Tageszeitung erschienene Todesanzeige. Erst bei "genauem Hinsehen" erschloss sich, dass die Schreiben ein Angebot für eine Veröffentlichung der Todesanzeigen im Internet enthielten. Ein Interesse an einer solchen Veröffentlichung bestand — was auf der Hand lag — bei den Empfängern der Schreiben nicht.

In den Fällen, die Gegenstand des Verfahrens sind, überwiesen die angeschriebenen Personen insgesamt 22.596,40 DM. Soweit diese Beträge der Firma des Angeklagten zur Verfügung standen, wurde der Inhalt der entsprechenden Todesanzeigen aus den Tageszeitungen tatsächlich im Internet eingestellt.

Der Bundesgerichtshof hat die Auffassung des Landgerichts Bochum, das Verhalten des Angeklagten sei als Betrug strafbar, bestätigt. Danach begeht derjenige, der bei unaufgeforderter Versendung von Formularschreiben planmäßig typische Rechnungsmerkmale — insbesondere das Fehlen von Anrede und Grußformel, Hervorhebung einer individuellen Registriernummer, Fehlen einer näheren Darstellung der angebotenen Leistung, Aufschlüsselung des zu zahlenden Betrages nach Netto- und Bruttosumme, Hervorhebung einer Zahlungsfrist,

Beifügung eines ausgefüllten Überweisungsträgers – einsetzt, die den Gesamteindruck so sehr prägen, dass demgegenüber die – kleingedruckten – Hinweise auf den Angebotscharakter ("Insertionsofferte") völlig in den Hintergrund treten, gegenüber den Adressaten eine vom Betrugstatbestand erfasste Täuschungshandlung, denn er spiegelt durch diese Gestaltung der Schreiben vor, dass eine Zahlungspflicht besteht. Durch die erfolgte Zahlung erlitten die Empfänger einen Vermögensschaden, da sie lediglich eine für sie unbrauchbare Leistung (Erscheinen der Anzeige im Internet) erhielten.

Sittenwidrigkeit von Mithaftungsübernahmen naher Angehöriger gegenüber gewerblichen Kreditgebern

BGH, Urteil v. 13.11.2001 – XI ZR 82/01

Die von der Rechtsprechung für die Sittenwidrigkeit von Mithaftungsübernahmen (z.B. Bürgschaften) naher Angehöriger entwickelten Grundsätze gelten nicht nur für Kreditinstitute, sondern auch für andere gewerbliche oder berufliche Kreditgeber im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes. Dies hat der für Bank- und Bürgschaftsrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entschieden.

Zusammenfassung des Sachverhalts und der Urteilsbegründung:

Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gerade 18 Jahre alte, einkommens- und vermögenslose Kläger verpflichtete sich zur Rückzahlung eines seinem Vater gewährten, mit 10% zu verzinsenden Darlehens von 35.000 DM und einer Laufzeit von unter 3 Monaten. Deswegen unterwarf er sich in einer notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung. Die Vollstreckungsabwehrklage, mit der er die Sittenwidrigkeit seiner Haftungsübernahme geltend macht, ist in den Vorinstanzen (SchIOLG, OLG Kiel) mit der Begründung erfolglos geblieben, die für Kreditinstitute bestehende Obliegenheit, die Bonität des Mithaltenden^{11.1} prüfen, treffe die Beklagte nicht. Auf die Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof der Klage stattgegeben und dazu u.a. ausgeführt:

Die beklagte Kapitalgesellschaft befasse sich gewerbsmäßig mit der Vermittlung von Finanzierungen und Bausparverträgen⁹. Sie betreibe daher – wenn auch nur im weiteren Sinne – Geldgeschäfte und unterliege als gewerblicher Kreditgeber dem Verbraucherkreditgesetz. Damit seien die für die Sittenwidrigkeit der Mithaftungsübernahme naher Angehöriger gegenüber Kreditinstituten maßgebenden Kriterien auch für die Beklagte anwendbar. Die vom Kläger übernommene Verpflichtung sei danach wegen krasser finanzieller Überforderung sittenwidrig. Es sei nicht konkret zu erwarten gewesen, dass der Kläger bis zum Ende der Darlehenslaufzeit in die Lage kommen werde, wenigstens die laufenden Zinsen aufzubringen.

Urteil im Volltext:

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Vater des Klägers verkaufte der beklagten GmbH, zu deren Unternehmensgegenstand u.a. die Vermittlung von Finanzierungen und Immobilien gehört, mit notariellem Vertrag vom 3. Mai 1996 sein in der Zwangsversteigerung befindliches Hausgrundstück. Nach dem Inhalt des Kaufvertrages war der Käuferin lastenfreies Eigentum zu verschaffen. Entgegen der Vorstellung der Vertragsparteien reichte dazu der vereinbarte Kaufpreis von 175.000 DM jedoch nicht aus. Um die Abwicklung des Kaufvertrages nicht zu gefährden, gewährte die Beklagte dem Vater des Klägers ein Darlehen über 35.000 DM, verlangte aber von seiner Ehefrau und dem Kläger eine vollstreckbare Mithaftungsübernahme.

In notarieller Urkunde vom 29. Oktober 1996 erkannten daraufhin der damals 18 Jahre alte Kläger und seine Eltern an, der Beklagten als Gesamtschuldner 35.000 DM zuzüglich 10% Zinsen zu schulden, verpflichteten sich zur Rückzahlung des Kredites spätestens am 1. Januar 1997 und unterwarfen sich wegen dieser Verpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.

Der Kläger, der nach seiner Darstellung bei Abgabe der notariellen Erklärungen noch die Realschule besuchte und nach zwischenzeitlicher Ableistung des Wehrdienstes arbeitslos ist, ist der Ansicht, der Schuldbeitritt zur Darlehensschuld seines Vaters sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten und darüber hinaus auch nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, 2 VerbrKrG nichtig. Die Beklagte hält dem u.a. entgegen, der Kläger habe ihren Angestellten ausdrücklich versichert, das seinem Vater gewährte Darlehen aus eigenen Mitteln zurückzahlen zu können, weil er sich entweder selbstständig machen oder als Berufs- bzw. Zeitsoldat verpflichten wolle. Das Landgericht hat die gegen die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 29. Oktober 1996 gerichtete Klage abgewiesen. Unter Berücksichtigung übereinstimmender Teilerledigungserklärungen der Prozessparteien und eines von der Beklagten beim Vater des Klägers beigetriebenen Betrages hat das Berufungsgericht die Zwangsvollstreckung nur insoweit für unzulässig erklärt, als sie sich gegen den Kläger wegen eines über 20.653,07 DM hinausgehenden Teils der Hauptforderung richtet. Mit der – zugelassenen – Revision verfolgt er seinen Antrag, die Zwangsvollstreckung insgesamt für unzulässig zu erklären, weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet.

Das Berufungsgericht hat das vom Kläger abgegebene Schuldanerkenntnis für wirksam erachtet und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt:

Zwar linde das Verbraucherkreditgesetz auf den vom Kläger

in der notariellen Urkunde vom 29. Oktober 1996 erklärten kumulativen Schuldbeitritt zur Darlehensschuld seines Vaters entsprechende Anwendung. Dass die vertraglich festgelegte Laufzeit des Darlehens von weniger als drei Monaten einen die Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes ausschließenden Zahlungsaufschub im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerbrKrG darstelle, ändere daran nichts. Da weder die Eltern des Klägers noch er selbst den Kredit innerhalb dieser kurzen Frist hätten zurückzahlen können, sei diese Vereinbarung wegen Umgehung des Verbraucherkreditgesetzes nach § 18 Satz 2 VerbrKrG nichtig. Entgegen der Auffassung des Klägers sei die Mithaftungsabrede aber nicht wegen eines Formmangels unwirksam, weil § 4 VerbrKrG auf einen notariell beurkundeten Kreditvertrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 VerbrKrG keine Anwendung finde. Ebenso wenig ergebe sich aus § 10 Abs. 1. 2 VerbrKrG ein Nichtigkeitsgrund. Nach seinem klaren Wortlaut verbiete das Gesetz nur den gänzlichen Verzicht des Verbrauchers auf Einwendungen oder deren Verlust durch die Auswirkungen der Verkehrsfähigkeit von Wechseln und Schecks. Dem sei der Fall einer erschwerten Durchsetzung von Einwendungen oder Einreden aufgrund der notariellen Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nicht gleichzusetzen. Der Schuldbeitritt des Klägers sei auch nicht sittenwidrig. Die Beklagte habe sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des 18 Jahre alten Klägers nicht näher erkundigen müssen. Sie habe insoweit urwiderlegt vorgebracht, der Kläger habe vor Beurkundung des Schuldanerkenntnisses erklärt, er werde sich selbstständig machen oder sich als Berufs- oder Zeitsoldat verpflichten und könne deshalb die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen.

Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung im entscheidenden Punkt nicht stand.

I. Es liegt eine den Kläger besonders belastende und die Nichtigkeitsfolge des § 138 Abs. 1 BGB auslösende Störung der Vertragsparität vor. Mit seiner gegenteiligen Auffassung hat das Berufungsgericht im Rahmen der erforderlichen Zukunftsprognose einseitig auf die für erwiesen erachteten Angaben des Klägers zu seinen beruflichen Absichten abgestellt, ohne deren fehlenden Realitätsgehalt und die kurze Laufzeit des Darlehens zu berücksichtigen.

a) Nach der inzwischen übereinstimmenden Rechtsprechung des IX. und XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes hängt die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB auf von Banken mit privaten Sicherungsgebern geschlossenen Bürgschafts- und Mithaftungsverträgen entscheidend vom Grad des Missverhältnisses zwischen dem Verpflichtungsumfang und der finanziellen Leistungsfähigkeit des dem Hauptschuldner persönlich nahe stehenden Mitverpflichteten ab (BGHZ 125, 206, 211; 136, 347, 351; 137, 329, 333 f.; 146, 37, 42; BGH, Urteil vom 26. April 2001 – IX ZR 337/98, WM 2001, 1330, 1331). Zwar reicht selbst der Umstand, dass der Betroffene voraussichtlich nicht einmal die vertragliche Zinslast aus dem pflindbaren Teil seines Einkommens oder

Vermögens tragen kann, regelmäßig nicht aus, um das Unwerturteil der Sittenwidrigkeit zu begründen. In einem solchen Falle krasser finanzieller Überforderung wird aber widerleglich vermutet, dass er die ruinöse Bürgschaft oder Mithaftung allein aus emotionaler Verbundenheit mit dem Kreditnehmer übernommen und die Bank dies in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat (BGH, Urteil vom 26. April 2001 – IX ZR 337/98, aaO, S. 1331 in.w.Nachw.). Nach diesen Grundsätzen ist der Schuldbeitritt des Klägers nichtig.

b) Der von der Beklagten erfolglos gepfändete vermögenslose Kläger ist arbeitslos und deshalb nicht in der Lage, die laufenden Zinsen des Darlehens aufzubringen. Etwas anderes war nach der erforderlichen Prognose im Zeitpunkt der Übergabe der Mithaftungserklärung auch nicht zu erwarten.

aa) Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist bei der Prognose (vgl. BGHZ 146, 37, 43; Urteil vom 26. April 1994 – XI ZR 184/93, WM 1994, 1022, 1024) auf die vertraglich festgelegte Kreditlaufzeit abzustellen. Ist der Mithaftende innerhalb dieser Zeit voraussichtlich nicht in der Lage, wenigstens die laufenden Zinsen aus dem pflindbaren Teil seines Einkommens oder Vermögens aufzubringen, so liegt eine krasse finanzielle Überforderung vor. Hier haben die Vertragsschließenden für das ausgereichte Darlehen über 35.000 DM lediglich eine Laufzeit von nicht einmal drei Monaten bis zum 1. Januar 1997 vereinbart. Dafür, dass der Kläger, der bei Übernahme der Mithaftung am 29. Oktober 1996 nach seinem Vortrag noch die Realschule besuchte und auf die Unterhaltsleistungen seiner Eltern angewiesen war, innerhalb dieses kurzen Zeitraums einen nennenswerten Beitrag zur Tilgung des Kredits werde leisten oder zumindest die vertragliche Zinslast von 10% p.a. werde tragen können, ist nichts dargetan oder ersichtlich. Zugunsten des Klägers greift deshalb die widerlegliche Vermutung ein, dass die Beklagte bei ihrem Mithaftungsverlarmen seine emotionale Verbundenheit mit seinen Eltern in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat.

bb) Eine andere rechtliche Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass das Berufungsgericht die Vertragsklausel über die kurze Laufzeit des Darlehens für eine nach § 18 Satz 2 VerbrKrG nichtige Umgehung des Verbraucherkreditgesetzes erachtet hat und dass die Beklagte auf die alsbaldige Verwirklichung der beruflichen Pläne des Klägers vertraut haben will.

Dabei kann offen bleiben, ob die Auffassung des Berufungsgerichtes zutrifft, die vereinbarte Laufzeit des Kredits von weniger als drei Monaten stelle einen Zahlungsaufschub dar, der die Anwendbarkeit des Verbraucherkreditgesetzes gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerbrKrG ausschließe, und ob insoweit ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 18 Satz 2 VerbrKrG vorliegt. Darauf kommt es schon deshalb nicht entscheidend an, weil die Beklagte, wie vor allem ihre unmittelbar nach dem 1. Januar 1997 eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen deutlich zeigen, von einer Wirk-

samkeit der vertraglichen Regelung ausgegangen ist und eine zur Nichtigkeit führende Gesetzesumgehung sie im Rahmen des § 138 Abs. I BGB nicht entlasten kann.

Der Äußerung des Klägers, er wolle sich entweder selbstständig machen oder als Berufs- bzw. Zeitsoldat verpflichten, kommt entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes keine wesentliche Bedeutung zu. Vielmehr handelt es sich – worauf die Revision zu Recht hinweist – nur um einen allgemeinen Zukunftswunsch eines gerade erst volljährig gewordenen Jugendlichen ohne jede Berufsausbildung. Offenbar wusste der Kläger zum damaligen Zeitpunkt nicht einmal, in welchem Berufsfeld er eine selbstständige Tätigkeit ausüben wollte. Ebenso waren konkrete Hinweise darauf, dass er die von der Bundeswehr für Zeit- oder Berufssoldaten verlangten Einstellungsvoraussetzungen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erfüllen würde, nicht vorhanden. Dass solche vagen und substanzlosen Angaben nicht zur Grundlage einer seriösen und vernünftigen Zukunftsprognose gemacht werden können, liegt auf der Hand.

2. Die angefochtene Entscheidung stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 563 ZPO).

a) Entgegen der Auffassung der Beklagten muss sie sich bei der Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB ebenso behandeln lassen wie ein Kreditinstitut.

aa) Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 89, 214, 231 r.; BVerfG WM 1994, 1837, 1839) gebietet die grundrechtlich gewährleistete Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG) bei typischeren Fallgestaltungen, die eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragspartners erkennen lassen, eine Korrektur geschlossener Verträge, wenn die Vertragsfolgen für den unterlegenen Teil ungewöhnlich belastend sind. Je gravierender die Vertragsfreiheit im konkreten Einzelfall gestört ist und die Folgen für den strukturell unterlegenen Vertragspartner sind, umso dringender ist eine Korrektur geschlossener Verträge mit Hilfe der Generalklauseln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Nobbe/Kirchhor BKR 2001, 5. 6).

Nach der Lebenserfahrung ist die Unterlegenheit des Bürgen oder Mithaftenden bei Forderungen von Kreditinstituten nach Übernahme ruinöser Bürgschaften oder Mithaftungen finanziell krass überforderter Ehegatten oder naher Angehöriger in aller Regel besonders groß. Eine ähnliche wirtschaftliche Überlegenheit kommt aber auch bei anderen Kreditgebern in Betracht, insbesondere wenn sie ihre laufenden Einkünfte ganz oder teilweise aus Geldgeschäften beziehen und als Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 VerbrKrG anzusehen sind. So liegen die Dinge auch hier.

hh) Bei der Beklagten handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, die sich gewerbsmäßig neben dem Versicherungs- und Maklergeschäft auch mit der Vermittlung von Finanzierungen und Bausparverträgen befasst. Sie betreibt daher – wenn auch nur im weiteren Sinne – Geldgeschäfte. Das

Berufungsgericht hat sie deshalb in anderem Zusammenhang zu Recht als Kreditgeberin im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 VerbrKrG angesehen.

Nach dem unwidersprochenen Vortrag des Klägers ist ferner davon auszugehen, dass sein Vater wegen seiner damals schlechten finanziellen Verhältnisse von einer Bank oder Sparkasse kein Darlehen mehr bekommen hätte und der Kaufvertrag über das in der Zwangsversteigerung befindliche Ihmsgrundstück ohne das Kreditengagement der Beklagten nicht durchgeführt worden wäre. Wenn sie ihm in dieser ausweglosen wirtschaftlichen Lage unter der nicht verhandelbaren Bedingung einer unbeschränkten Mithaftung der Familienmitglieder ein auf dem freien Kapitalmarkt nicht mehr zu erhaltendes Darlehen zur Erfüllung der kaufvertraglichen Verpflichtungen anbot, so geschah dies aus einer wirtschaftlichen Machtstellung heraus, die durchaus mit der eines Kreditinstituts zu vergleichen ist. Nichts spricht daher dafür, an die Wirksamkeit des Schuldbeitritts des völlig mittellosen Klägers weniger strenge Anforderungen zu stellen. Die Beklagte muss sich daher genauso behandeln lassen wie ein Kreditinstitut.

b) Auch stehen einer Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB keine anderen Hinderungsgründe entgegen.

Liegen eine krasse finanzielle Überforderung des Bürgen oder Mithaftenden und ein persönliches Näheverhältnis der vorgenannten Art objektiv vor, so ist es grundsätzlich Sache des Kreditgebers, die tatsächliche Vermutung zu widerlegen, dass der Sicherungsgeber sich nicht von einer realistischen Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos, sondern von seiner emotionalen Bindung an den Hauptschuldner hat leiten lassen und der Kreditgeber diese Situation in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat (st. Rspr., siehe etwa BGHZ 146, 37.45). Dafür ist hier jedoch nichts dargetan oder ersichtlich. Dass der Kläger nach dem Vortrag der Beklagten die Vertragsverhandlungen für seinen fast tauben Vater geführt haben soll, deutet für sich genommen nicht auf eine unbeflusste autonome Willensentscheidung hin. Selbst erfahrene und geschäftsgewandte Personen, die für den ihnen persönlich nahestehenden Kreditnehmer die Kreditgespräche führen, können dabei aus emotionaler Verbundenheit Verbindlichkeiten eingehen, die sie finanziell krass überfordern und die sie im geschäftlichen Bereich vermutlich niemals eingegangen wären (vgl. BGH, Urteil vom 27. Januar 2000 – IX ZR 198/98, WM 2000, 410, 413).

111.

Das Berufungsurteil war daher aufzuheben (§ 564 Abs. 1 ZPO). Da weitere Feststellungen nicht zu treffen sind, konnte der Senat in der Sache selbst entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) und der Klage in vollem Umfang stattgeben.

Widerrufsrecht auch bei Realkrediten von Verbrauchern ("Hypovereinsbank")

EuGH, Uri. 13.12.2001 – C-481/99

Die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist dahingehend auszulegen, dass sie auf einen Realkreditvertrag wie den im Ausgangsverfahren fraglichen anwendbar ist, so dass der Verbraucher, der einen derartigen Vertrag in einem der in Artikel 1 dieser Richtlinie genannten Fälle geschlossen hat, über das Widerrufsrecht nach Artikel 5 der Richtlinie verfügt.

2. Der nationale Gesetzgeber ist durch die Richtlinie 85/577 daran gehindert, das Widerrufsrecht nach Artikel 5 dieser Richtlinie für den Fall, dass der Verbraucher nicht gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie belehrt wurde, auf ein Jahr nach Vertragsabschluss zu befristet).

Einzelzwangsvollstreckung bei Insolvenz

OLG Zweibrücken, Beschl. r. 14.5.2001 – 3 W 36/01 in NZZ 2001, 423 f

Leitsätze des Gerichts:

Insolvenzgläubiger gehören nicht zu den gem. § 89 II S. 2 InsO privilegierten Gläubigern von Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen, die auch während der Dauer des Insolvenzverfahrens in den gem. § 850 f Abs. 2 ZPO eventuell erweitert pfändbaren Teil der künftigen Bezüge des Schuldners vollstrecken dürfen.

2. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Insolvenzgläubiger auf eine Beteiligung am Insolvenzverfahren verzichtet.

Keine Prüfung eines Versagungsgrundes von Amts wegen im Zustimmungsverfahren

OLG Köln, Beschl. v. 29.8.2001 – 2 W 105/01 in NZI 2001, 594.1:1:

Leitsätze des Gerichts:

Das Insolvenz- bzw. Beschwerdegericht prüft im Verfahren nach § 309 I InsO nicht von Amts wegen, ob ein Zustimmungsversagungsgrund nach § 309 I 2 Nr. 1 oder Nr. 2 InsO vorliegt.

2. Der widersprechende Gläubiger muss einen detaillierten Sachverhalt darlegen und konkrete Umstände glaubhaft machen, aus denen sich entweder eine Benachteiligung im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern oder eine wirtschaftliche Schlechterstellung ergibt. Die Prüfung

des Gerichts ist auf diejenigen Gründe beschränkt, die der betreffende Gläubiger selbst geltend und glaubhaft macht.

3. Vor einer Entscheidung über einen Antrag auf Ersetzung der Zustimmung muss der Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt werden soll, angehört werden.
4. Bei der Auslegung des Begriffs „angemessene Beteiligung“ i.S. des § 309 I 2 Nr. 1 InsO können die in § 245 II InsO zu Grunde liegenden Rechtsgedanken ergänzend herangezogen werden.
5. Für den im Ersetzungsverfahren nach § 309 I 2 Nr. 2 InsO gebotenen Vergleich ist erheblich, ob dem Schuldner im Falle der Durchführung des Insolvenzverfahrens nach § 290 I InsO die Restschuldbefreiung zu versagen sein wird.

Keine Prüfung eines Versagungsgrundes von Amts wegen im Restschuldbefreiungsverfahren

OLG Celle, Bezahl. r. 79.7.2001 2 W 77/01 in N/_12001, 596 f

Leitsätze des Gerichts:

Eine Beschwerdeentscheidung, die keine Sachverhaltsdarstellung enthält, ist aufzuheben.

2. Im Verfahren auf Versagung der Restschuldbefreiung schon vor Einleitung des Restschuldbefreiungsverfahrens können nur solche Versagungsgründe berücksichtigt werden, die der widersprechende Gläubiger glaubhaft gemacht hat; eine Prüfung der Versagungsgründe von Amts wegen erfolgt nicht.
3. Das Restschuldbefreiungsverfahren nach §§ 289, 290 InsO ist als Streitverfahren zwischen dem Schuldner und dem oder den widersprechenden Gläubiger(n) zu führen; sämtliche Beteiligten sind im Rebrum der Versagungsentscheidung und eines entsprechenden Beschlusses im Beschwerdeverfahren aufzuführen.

Versagung der Restschuldbefreiung

OLG Celle, Beschl. v. 23.7.2001 – 2 W 71/01 in NZI 2001, 599j1. u. ZInsO 2001, 757

Leitsätze des Gerichts:

- I. An dein Verfahren auf Versagung der Restschuldbefreiung nach §§ 289, 290 InsO sind der oder die antragstellenden Gläubiger und der Schuldner als Parteien eines Streitverfahrens beteiligt; in dem Beschluss über den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung sind die Beteiligten im Rebrum entsprechend aufzuführen, aus den Gründen der Entscheidung muss sich ergeben, auf Grund welcher Versagungsanträge das Insolvenz-

- gericht und das Beschwerdegericht über den Antrag auf Erteilung^g der Restschuldbefreiung entschieden haben.
2. Die subjektiven Voraussetzungen des Vorliegens eines Versagungsgrunds i.S. des § 290 I Nr. 6 InsO sind im Rahmen einer Gesamtwürdigung festzustellen, bei der das beiderseits glaubhaft gemachte Vorbringen, insbesondere auch das Vorbringen im Beschwerdeverfahren, umfassend zu würdigen ist.
 3. Es verstößt gegen das Gesetz, wenn das Beschwerdegericht das Vorliegen eines Versagungsgrundes i.S. des § 290 I Nr. 6 InsO damit begründet, der Schuldner habe Forderungen eines in den Verzeichnissen nach § 305 I InsO nicht angegebenen Gläubigers zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss des Schuldenbereinigungsverfahrens nicht aufgeführt.
 4. Eine Nichtabhilfeentscheidung des Insolvenzgerichts, die sich mit neuem Vorbringen in der Beschwerdebeurteilung^g nicht auseinander setzt und nur aus dem Satz besteht, dass der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen werde, ist mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren und verstößt gegen den Zweck des § 6 II 2 InsO, das Rechtsmittelverfahren zu beschleunigen und die Vorlage der Sache zum Beschwerdegericht, soweit dies möglich ist, zu verhindern.

Anerkennung einer im Ausland erteilten Restschuldbefreiung – Internationale Zuständigkeit

BGH. & Ach' r. 18.9.2001 – IX ZB 51/00 in NZI 2001, 646.11.

Leitsatz des Gerichts:

Ob ein ausländisches Konkursgericht international zuständig ist, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen: ob ein – vom ausländischen Gericht anerkannter – Wohnsitz zu rechtsmissbräuchlichen Zwecken ins Ausland verlegt worden war, ist allenfalls im Rahmen der deutschen öffentlichen Ordnung zu beachten.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen strafgerichtlicher Verurteilung

AG Duisburg, Beschl. r. 31.8.2001 – 60 1K 77/99 in NZI 2001, 669f

Leitsätze des Gerichts:

- Der Erlass einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe schließt die Verwertung der Verurteilung als Versagungsgrund nach § 290 I Nr. I InsO nicht aus.
2. Die Verwertung der Verurteilung ist auch zulässig, wenn zwischen der abgeurteilten Straftat und den Verhältnissen, die zum Insolvenzverfahren geführt haben, kein Zusammenhang besteht.

3. Die Verwertbarkeit einer Verurteilung als Versagungsgrund richtet sich nach den Tilgungs- und Verwertungsregeln der §§ 45 ff., 51 BZRG. Für die Tilgungsreife ist die Tilgungsfrist maßgebend, die auf Grund der insgesamt eingetragenen und noch nicht tilgungsreifen Verurteilungen des Schuldners gilt (§§ 45 bis 47 BZRG). Es obliegt dem Insolvenzgericht nicht, aus den für § 290 I Nr. 1 InsO erheblichen Verurteilungen eine fiktive Gesamtstrafe zu bilden und hiernach die Tilgungsfrist zu berechnen.

Ersetzung von Einwendungen nach § 309 InsO und Versagungsgründe nach § 290 InsO

AG Mönchengladbach, Beschl. v. 6.5.2001 – 321K 65/00 in Zins() 2001, 674 ff:

Leitsätze des Gerichts:

1. Erklärt ein Gläubiger während des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan seinen Verzicht auf seine Forderung gegen den Schuldner, so scheidet er aus dem Verfahren aus und wird bei der Auswertung des Abstimmungsergebnisses nicht mit berücksichtigt.
2. Ein Grund zur Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 I InsO steht auch der Ersetzung von Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan entgegen.
3. Hat der Schuldner einen Gläubiger in dem Gläubigerverzeichnis gem. § 305 I Nr. 3 InsO nicht mit aufgeführt, so kann nur der übergangene Gläubiger darauf einen Versagungsantrag gem. § 290 I Nr. 6 InsO stützen: jedem anderen Gläubiger fehlt insofern die Prozessführungsbefugnis, es sei denn, er wäre seitens des übergangenen Gläubigers ermächtigt worden, dessen Rechte geltend zu machen.

Zustimmungsersetzung im Verbraucherinsolvenzverfahren

LG Göttingen, Beschl. v. 13.8.2001 – 10 T 36/01 in ZInsO 2001, 859 f.

1. Leistungen Dritter für den Schuldner, die nicht in die Insolvenzmasse fließen (Leistungen der BfA nach § 208 SGB III), werden bei der Frage der wirtschaftlichen Schlechterstellung nicht berücksichtigt.
2. Macht ein Gläubiger die Versagung der Zustimmungsersetzung mit der Behauptung geltend, eine Forderung beruhe auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, so hat er nicht nur den objektiven, sondern auch den subjektiven Tatbestand, also den Vorsatz des Schuldners darzulegen.

Zur Versagung der Restschuldbefreiung

BavObLG, 13eschl. v. 8.10.2001 – 4Z BR 28/01 in Zins^o 2001, 10611:

Leitsatz des Gerichts:

Die Versagung der Restschuldbefreiung wegen rechtskräftiger Verurteilung nach §§ 283 bis 283c StGB setzt nicht voraus, dass die abgeurteilte Tat mit dem aktuellen Insolvenzverfahren in einem konkreten Zusammenhang steht (Anschluss an OLG Celle, Besen v. 5.4.2001 – 2 W 8/01 in NZI 2001, 3 I 4 u. Zins^o 2001, 414).

Verbraucherinsolvenz / gerichtliche Schuldenbereinigung / Zustimmungser- setzungsverfahren

OLG Celle, Beschl. v. 24.10.2001 – 2 W /11/01 in ZInsO 2001, 1062 ff.

Leitsätze des Gerichts:

- Das Insolvenzgericht ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 307 III S.I Ins^o verpflichtet, dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Schuldenbereinigungsplan binnen einer bestimmten Frist zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies aufgrund der Stellungnahme eines Gläubigers erforderlich erscheint.
- Nur sehr geringe Abweichungen der bei Durchführung

des Verfahrens zu erwartenden Befriedigungsquote stellen noch keinen Versagungsgrund nach § 309 I S. 2 Nr. 2 Ins^o dar; das Insolvenzgericht hat bei der Zustimmungsersetzungsentscheidung einen Ermessensspielraum, der ihm das Recht einräumt, geringfügige Quotenabweichungen nicht als wirtschaftliche Schlechterstellung anzusehen.

Auskunftspflicht des Schuldners

AG Oldenburg, Beseht. r. 28.11.2001 –60 1K 21/99 in ZInsO 2001, 11701

Leitsätze des Gerichts:

- Die Auskunftspflichten des Schuldners im Rahmen des § 290 I Nr. 5 Ins^o erschöpfen sich nicht in reinen Antwortpflichten auf Nachfragen des Gerichts, der Gläubiger oder des Treuhänders. Bei Umständen, die für den Schuldner erkennbar gar nicht Gegenstand von Nachfragen sein können, weil sie den übrigen Verfahrensbeteiligten nicht bekannt sein können, sind diese Auskunftspflichten aktive Pflichten in der Weise, dass der Schuldner solche Umstände auch von sich aus ohne besondere Nachfragen zu offenbaren hat.
- Der Versagungstatbestand nach § 290 I Nr. 5 Ins^o setzt nicht voraus, dass die Verletzung kausal zu einem Schaden für den Gläubiger geführt hat.

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

meldungen - infos

notiert von Andrea Röttel, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Diunswaisen

Unfall mit eigenem Auto zahlt der Chef

BAG-SB ■ Verunglückt ein Arbeitnehmer auf einer Dienstreise mit seinem Privatfahrzeug, so muss er sich zumindest um die Sachschäden keine Sorgen machen. Wenn er sein Privateigentum im Interesse und mit dem Einverständnis des Arbeitgebers einbringt, haftet der Arbeitgeber. Voraussetzung ist, dass der Einsatz des Privatfahrzeugs notwendig für die Arbeit ist und der Arbeitgeber anderenfalls ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung stellen und damit auch die Unfallgefahr tragen müsste.

Grundsätzlich werden beispielsweise Reparaturkosten für den beschädigten Pkw und Kosten aufgrund des Nutzungsausfalls ersetzt. Dagegen kann der Arbeitnehmer Geldstrafe oder Bußgelder nicht einfordern, auch wenn sie aus dienstlichem Anlass entstanden sind. Wird eine Kilometerpauschale gezahlt, fällt auch eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht unter die Arbeitgeberhaftung.

Wenn hingegen der Beschäftigte den Unfall mitverschuldet hat, kann sich sein Ersatzanspruch je nach dem Beteiligungsgrad mindern. Nur bei leichtester Fahrlässigkeit entfällt eine Mithaftung des Arbeitnehmers.

Familienangehörige sind mitversichert

BAG-SB ■ Bei einem selbstverschuldeten Autounfall sind mit Ausnahme des Fahrers alle Insassen durch die Autohaftpflichtversicherung des Halters geschützt. Dies gilt auch für Familienangehörige, die einen Personenschaden erleiden. Die Unfallopfer erhalten vollen Ersatz für ihre Schäden (Verdienstausfall, Pflegekosten, Unterhalt, Schmerzensgeld).

Surfen am Arbeitsplatz

Keine Kündigung ohne Abmahnung

BAG-SB ■ Das Arbeitsgericht Wesel befasste sich mit dem Fall einer Buchhalterin, die fristlos gekündigt worden war, weil sie im Laufe eines Jahres rund 80 Stunden privat gesurft war. Die Richter hielten die Kündigung für nicht zulässig, weil keine Abmahnung erteilt worden war. Der Arbeitgeber hatte in dem Verhalten seiner Angestellten einen schweren Pflichtenverstoß gesehen, so dass er eine Ermahnung für überflüssig gehalten hatte.

Eine Kündigung ohne Abmahnung ist auch dann unmöglich, wenn der Arbeitgeber die private Nutzung des Internet-Zugangs am Arbeitsplatz nicht ausdrücklich verboten hat. Tut er dies nicht, können seine Angestellten davon ausgehen,

dass privates Surfen im Netz bis zu *einem* bestimmten Grad erlaubt ist. Erst ein Verbot bzw. die Pflicht, dem Chef Rechenschaft über die Internet-Nutzung abzulegen, macht dem Beschäftigten klar, dass er sein Arbeitsverhältnis belastet.

Bundesarbeitsgericht

Kein Anspruch auf Lohnerhöhungen

BAG-SB ■ Das Bundesarbeitsgericht (Az.: 5 AZR 715/00) hat klargestellt, dass Arbeitnehmer nicht tarifgebundener Unternehmen, deren Lohn oder Gehalt jahrelang regelmäßig erhöht wurde, nicht erwarten können, dass sie aus einer Art Gewohnheitsrecht auch künftig Anspruch auf mehr Geld haben.

Von einer betrieblichen (bisherigen und künftigen) „Übung“ kann nur dann ausgegangen werden, wenn es „deutliche Anhaltspunkte im Verhalten des Arbeitgebers“ dafür gibt, dass dieser dauerhaft z.B. die in bestimmten Tarifverträgen ausgehandelten Lohnerhöhungen übernehmen will. Die Bundesrichter gehen allerdings davon aus, dass ein entsprechender Wille des Arbeitgebers aufgrund der Personalkosten-Entwicklung in der Regel nicht erkennbar sein wird.

Neuberechnung bei der Kasse beantragen

BAG-SB ■ Wer seit 1997 zeitweilig Krankengeld erhielt, ohne dass Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld mit in die Berechnung der Höhe einfließen, kann nun durch die aktuelle Rechtsprechung (Sozialgericht Gelsenkirchen, Az.: S 17 KR 166/0 I ; S 17 KR 139/01) auf Geld von den Kassen hoffen.

Bereits 1995 hatte das BVerfG die Regel für verfassungswidrig erklärt, derzufolge von Einmalzahlungen zwar Beiträge erhoben, sie aber nicht bei der Ermittlung des Krankengeldes herangezogen wurden. Seit 2001 werden Sonderzahlungen bei der Höhe des Krankengeldes stets berücksichtigt. Krankenkassen hatten indes 1998 beteuert, Versicherte müssten nicht schriftlich Widerspruch einlegen, um Ansprüche aus dem BVerfG-Beschluss abzuleiten. Das machten die Sozialrichter zur Grundlage der Entscheidung.

Arbeitslosigkeit

Ehepartner von Erwerbslosen profitieren von Freibeträgen

BAG-SB ■ Arbeitslose haben nichts von den steuerlichen Freibeträgen, die Erwerbstätige abhängig von der persönlichen Situation auf ihrer Steuerkarte eintragen lassen können, um weniger Abgaben zu zahlen. Ausbildungsfreibetrag für die Kinder, Unterhaltszahlungen, Pauschbeträge für Behinderte – als das spielt für die Höhe des Arbeitslosengeldes keine Rolle.

Allerdings gibt es ein Trostpflaster für Erwerbslose, die einen Ehepartner mit steuerpflichtigem Einkommen haben. Der verdienende Part kann auch die steuerlich absetzbaren Kosten des anderen geltend machen und beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Grundsätzlich sind in der Ehe nämlich bis auf Werbung und Kinderfreibetrag alle Vergünstigungen übertragbar.

Mehr Infos zum Thema bietet der DGB in seinem Buch „111 Tips zu Sozialleistungen“.

Job-Aktiv-Gesetz

Förderung des Ehrenamtes

BAG-SB ■ Ehrenamtliche Tätigkeiten sind für Arbeitslose zu Jahresbeginn erleichtert worden. Möglich wurde dies durch das Job-Aktiv-Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung, das am 1.1.2002 in Kraft trat. Danach können Empfänger von Arbeitslosengeld und –hilfe in Absprache mit ihrem Arbeitsvermittler 15 Stunden und mehr pro Woche ihrem Ehrenamt nachgehen, ohne ihren Leistungsanspruch zu verlieren. Darüber hinaus sei ein ehrenamtlicher Einsatz außerhalb des Nahbereichs möglich. Über einen Zeitraum von drei Wochen Ortsabwesenheit hinaus, der jedem Arbeitslosen eingeräumt werden könne, bestehe zudem die Möglichkeit, im Ehrenamt drei weitere Wochen außerhalb des Nahbereichs tätig zu sein. Das gelte auch für Einsätze im Ausland.

81111dessaialgericht

Post vom Arbeitsamt

BAG-SB ■ Aus einer Entscheidung des BSG (Az.: B 11 AL 100/00) geht hervor: Wer arbeitslos ist, muss zwar für das Arbeitsamt erreichbar sein – aber nicht täglich prüfen, ob der Briefkasten noch das Namensschild trägt. Danach gehen Leistungsansprüche nicht gleich verloren, wenn das Namensschild abhanden kommt – beispielsweise, weil andere es abreißen.

Im Jahr 2000 hatte das BSG entschieden, dass Arbeitslose ein eigenes Namensschild am Briefkasten anbringen oder durch den Zusatz „wohnhaft bei“ verdeutlichen müssen, wo Post einzuwerfen ist. Denn Briefe vom Arbeitsamt müssen Arbeitslosen „unmittelbar, d.h. ohne Verzögerung“ und ohne

Einschaltung Dritter“ zugehen können. Dafür reicht beispielsweise ein Nachsendeantrag nicht aus, wie das 1350 entschied (Az.: B I 1 AL 17/01 R).

Hessen – Rechtssammlung

Gesetze und Verordnungen im Datennetz

BAG-SB ■ Die in Hessen gültigen Gesetze und Verordnungen sind vollständig im Internet unter www.hessen.de „hessenrecht“ abrufbar. Eine Suchmaschine ermöglicht es, die in gedruckter Form 7.200 Seiten starke Rechtssammlung nach Schlüsselbegriffen zu durchkämmen.

Das „hessenrecht“ wird laufend aktualisiert, bleibt aber im Vergleich zum offiziellen Gesetz- und Verordnungsblatt immer etwas im Rückstand. Gegenwärtig dokumentiert die Sammlung den Stand der Gesetzgebung bis Ende 2001. Orientierung im Paragrafendschungel bieten neben der Suchmaschine auch eine alphabetische und eine systematische Gliederung.

Industrie- und Handelskammer

Pflicht zur Mitgliedschaft ist verfassungskonform

BAG-S13 ■ Das BVerfG (Az.: 1 BvR 1806/98) hat die Zwangsmitgliedschaft von Gewerbetreibenden im System der IHK bestätigt. Sie sei nicht zu beanstanden, denn diese Institutionen erfüllten legitime öffentliche Aufgaben wie etwa die „Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet“ und die „Vertretung der gewerblichen Wirtschaft“. Folglich dürfe der Gesetzgeber Firmen zur Mitgliedschaft verpflichten. Die Richter entschieden zwar, entsprechende Bestimmungen müssten regelmäßig geprüft werden. Das sei aber bei der Reform des Kammergesetzes 1998 kürzlich geschehen.

Gewährleistungsrecht

Beweislastumkehr bei Reklamationen

BAG-SB ■ Seit Jahresanfang haben es die Kunden dank des neuen Gewährleistungsrechts beim Umtausch einer mangelhaften Ware erheblich leichter als bisher. Denn nunmehr muss der Käufer im ersten halben Jahr nach Vertragsschluss nicht mehr nachweisen, dass die Ware beim Kauf Mängel hatte. Stattdessen liegt die Beweislast, dass die Ware beim Verkauf fehlerfrei war, beim Händler.

Generell gilt: Wer nach dem Kauf einer Ware merkt, dass sie fehlerhaft ist, kann nach dem neuen Recht die Ware entweder umtauschen oder eine kostenlose Reparatur verlangen. Tritt nach der Reparatur oder dem Umtausch der gleiche Fehler wieder auf, kann der Kunde bei geringen Mängeln auf eine Preisminderung bestehen. Sind die Verarbeitungsfehler hingegen größer, hat er das Recht, vom Kaufvertrag zurück-

zutreten und sein Geld zurückzuverlangen.

Reklamiert der Käufer die Ware zum ersten Mal, sollte er dem Händler sofort eine Frist für die Reparatur oder den Umtausch setzen. Denn ist diese Zeit verstrichen, kann er sofort die weiteren Rechte auf Preisminderung oder Rücktritt geltend machen.

Außerdem haben die Kunden nun die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren nach dem Kauf noch Mängel geltend zu machen. Bislang war dies nur in den ersten sechs Monaten nach Vertragsschluss möglich. Allerdings ändert sich jetzt nach sechs Monaten die Beweispflicht, ab dann muss der Kunde dem Verkäufer belegen, dass die Ware mangelhaft war, als sie über den Ladentisch ging. Akzeptiert der Verkäufer den Nachweis, kann der Kunde zwischen Umtausch, Rückgabe oder Preisminderung der Ware wählen. Der Verkäufer kann jedoch über seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Umtausch bei der ersten Reklamation ausschließen und sich ein Recht auf Nachbesserung vorbehalten. Für Kaufverträge, die vor 2002 abgeschlossen wurden, gilt hingegen das alte Gewährleistungsrecht weiter, d.h., die Beweislast liegt immer beim Käufer.

In der nächsten Ausgabe des BAG-infos wird sich ein Artikel von Prof. Dr. Dieter Zimmermann - FH Darmstadt - intensiv mit dem Thema „Reform des Verjährungsrechts“ belassen.

Scannerka.ssen

Mogelei bei Sonderangeboten

BAG-SB ■ „Supersonderangebote“ sind in der Praxis nicht immer so attraktiv, wie sie in der Werbung erscheinen und zwar dann, wenn die Unternehmen sie falsch berechnen. Die Verbraucherzentrale NRW hat in Köln fünf Filialketten (Spar, Tengelmann, Edeka, Rewe) getestet. Dabei betrug die Fehlerquote List neun Prozent. Die elektronische Datenerfassung arbeitete nämlich nicht auf dem Niveau, das die Auszeichnung der Ware angegeben hatte. Es dürfte kaum überraschen, dass eher zu viel als zu wenig kassiert wurde. Handelsmanager erklärten den peinlichen Vorgang z.B. damit, dass man die Rechner zentral umstelle, während in den Geschäften das Personal die Produkte einzeln auszeichne. Manchmal geschehe beides leider nicht gleichzeitig. Auch neue Preisschilder auf den Verpackungen sind keine Garantie gegen Fehlbuchungen. Wenn der Strichcode nicht umprogrammiert wurde, muss das Verkaufspersonal den Posten per Hand eingeben – sonst berechnet die Scannerkasse automatisch den alten Preis.

Fazit: Immer schön den Kassenbon überprüfen!

Telekom / Deutsche Bahn

Warnung vor teuren Telefondiensten

BAG-SB ■ Die Hamburger Verbraucherzentrale warnt vor überbezahlten Dienstleistungen von Telefon-Vermittlungs-

diensten. Sie seien oft übler als 0190-Nummern, denn sie lassen die Kunden über die Kosten der Vermittlung im unklaren. Anstoß für die Kritik ist eine Plakataktion der Deutschen Telekom. Dabei wird für die Auskunft „I 8 33“ und eine Weitervermittlungsmöglichkeit zur Auskunft der Deutschen Bahn AG geworben.

Dass eine einfache Zugauskunft mit hohen Kosten verbunden ist, erfährt der Anrufer erst, wenn er mit der Rufnummer 11833 verbunden ist. In der Werbung ist davon nichts zu erfahren. Tests ergaben, dass eine Zugauskunft über die Weitervermittlung mehr als 1.53 € kostet. Ein direkter Anruf bei der Zugauskunft, Rufnummer 01805-996633, ist dagegen für 12 Cent pro Minute möglich.

Kredite

Warnung vor teuren Adressen per Fax

BAG-SB ■ Für manchen, der in eine finanzielle Notlage geraten ist, mag die Offerte auf den ersten Blick verlockend klingen. Unaufgefordert werben dubiose Firmen für die von ihnen vertriebenen „geheimen“ Adresslisten von Banken und Sparkassen, die Darlehen vergeben, ohne dabei auf die Daten der Schufa zurückzugreifen.

Das Angebot erscheint vordergründig verlockend für Privatpersonen, die bei der Hausbank abgewiesen werden, weil sie bei der Schufa wegen chronischer Überschuldung als nicht mehr kreditwürdig geführt werden. Wer die Adresslisten per Faxabruf bestellt und sich an die dort genannten Banken wendet, muss allerdings bald die Hoffnung auf eine rasche Finanzspritze begraben, denn auch bei den Instituten, die in den „Geheimlisten“ aufgeführt sind, wird die Bonität des Kunden geprüft.

Bei dem Angebot geht es allein darum, durch den Faxabruf bei den Schuldnern abzukassieren – und zwar nicht zu knapp – warnt die Verbraucherzentrale NRW. Unterm Strich kostet die Bestellung der Liste den Interessenten aufgrund der 0190-Nummer mehr als 50 €.

Die Konsumentenschützer empfehlen deshalb, auf die Abfrage der wenig hilfreichen Adressen zu verzichten und stattdessen lieber den Gang zu einer Schuldnerberatungsstelle anzutreten.

Richtig so!

Robinson-Liste

Schutz vor unerwünschter Werbung

BAG-SB ■ Der Eintrag in eine Robinson-Liste ist kostenlos und bewirkt, dass die angeschlossenen Großversender die entsprechenden Post- und Mailadressen, Fax- oder Telefonnummern aus ihren Datenbanken löschen. Die Robinson-Listen beruhen auf einer freiwilligen Verpflichtung der Werbetreibenden, die interessiert sind, dass ihre Reklame beim Verbraucher gut ankommt.

In jede Liste muss man sich gesondert eintragen: Für Briefsendungen ist der Deutsche Direktmarketing Verband

(DDV) zuständig, für Fax- und Telefonnummern. In diesem Jahr hat der neu gegründete Interessenverband Deutsches Internet (IDI) auch Listen für E-Mail, Telefon und SMS eingerichtet. Verschiedene Verbände bezeichneten das als „Bauernfängerei“, anders als Fax- und Hausnummern werden Mail-Adressen nämlich nicht in Telefonbüchern und anderen Verzeichnissen veröffentlicht. Die Verbraucher täten daher gut daran, sie nicht für vermeintliche Schutzlisten preiszugeben.

Ganz besonders kritisieren die Verbände den zusätzlichen IDI-„Schutzbrief“: Er soll für 20 bis 120 € pro Jahr den Werbebelegten Sicherheitsberatung und juristischen Beistand bieten. Gegen Versender aus dem Ausland gibt es in der Regel jedoch keine rechtliche Handhabe. Deshalb fordert der Deutsche Multimediaverband (dmmv) international „ein klares Verbot von Spamming“ (so heißt die Flut unerwünschter Mails im Internet-Jargon) unter Einbezug einer detaillierten Definition für ein akzeptables E-Mail-Marketing, im ersten Schritt auf EU-Ebene.

Allein Erziehende

„Ich bin kein Single...!“

BAG-SB ■ Es begann mit der Aktion gegen die „Streichung der Steuerklasse 2“ – Parole: „Ich bin kein Single...!“ – des Verbandes „Alleinerziehender Mütter und Väter“ (VAMV) und wird zu einer Klage vor dem BVerfG führen. Dies kündigte die Bundesgeschäftsführerin des Verbandes im Januar 02 an, um den schrittweisen Abbau ihres Haushaltsfreibetrages bei allein Erziehenden doch noch zu verhindern.

Auslöser des Konfliktes war das BVerfG, das den Gesetzgeber 1998 aufforderte, den Erziehungsbedarf für verheiratete und nicht verheiratete Eltern steuerlich gleich zu behandeln. Umgesetzt wurde die Vorgabe durch das Familienförderungsgesetz. Kern der 2002 in Kraft getretenen Reform ist die Erhöhung des Kindergeldes und der Freibetrag für alle Kinder. Als Teil der Gegenfinanzierung beschloss Rot-Grün jedoch, den ausschließlich allein Erziehenden zustehenden Haushaltsfreibetrag (Steuerklasse 2) von 2871 € zu streichen – in drei Stufen bis 2005 für all jene, die schon vorher in dieser Situation waren („Altfälle“) und mit einem Schlag für frisch gebackene Einzel-Eltern („Neufälle“).

Die Lobby der Betroffenen, immerhin die am stärksten von Armut bedrohte Bevölkerungsgruppe, läuft daher Sturm gegen die Kürzung. *Viel Erfolg!*

VAMV, Beethovenallee 7, 53173 Bonn, Telefon: 0228 / 352995.

Daher lutz Schluss

Von Mäusen und Menschen

BAG-SB ■ Überraschung! Eine britische Studie beweist, dass das Sprichwort „Geld macht nicht glücklich“ falsch ist. Bereits kleine Lotteriegewinne oder Erbschaften könnten anhaltende Zufriedenheit hervorrufen, sagen die Glücksforscher. „Je mehr man bekommt, desto besser geht es einem.“ Laut der Studie könne ein unerwarteter Gewinn in Millionenhöhe reichen, um sogar den missmutigsten Menschen in einen glücklichen zu verwandeln.

Mal ehrlich, wer hätte das gedacht?

anzeige

Seminarmaterialien der BAG-SB

<p style="text-align: center;">GESPRÄCHSFÜHRUNG</p> <p style="text-align: right; font-size: small;"> Kundenmeinungsbret Schulorganisation o.V. </p>	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">BAG K-SB</p>	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">4€</p> <p style="text-align: center;">[3 €]</p>	<p style="text-align: center;">Büroorganisation in der Schuldnerberatung</p> <p style="text-align: right; font-size: small;"> Bundesbornerstr.11 e.V. </p>	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">BAG p-SB</p>	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">4€</p> <p style="text-align: center;">[3 €]</p>
--	--	---	---	--	---

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern.]



AK "Geschäfte mit der Armut"

F*4

Diakonisches Werk
Sulzbach-Rosenberg

Arbeitskreis Neue Armut
Berlin

0
KREI
<: L-'

Landratsamt Main Spessart
Karlstadt

LAG-ONLINE

LAG Schuldnerberatung
Hessen

Verbraucher-Zentrale NRW
Düsseldorf

Zentrale Schuldnerberatung
Stuttgart

Den "Nagel auf den Kopf getroffen"...

... haben die Kollegen der Caritas-Schuldnerberatung in Rosenheim. Das fast gleichnamige, langjährig tätige Kreditvermittlungsunternehmen aus Oberbayern hatte aufgrund einer Auslagenerstattungsvereinbarung einen Vollstreckungsbescheid erwirkt und tut dies vermutlich in zahlreichen weiteren Fällen. Eine Kreditauszahlung kam nicht zustande.

Im Laufe der Jahre zahlte der Schuldner beinahe das Doppelte der ursprünglichen Hauptforderung in Raten an das betreibende Inkassobüro. Trotzdem blieb, durch eine phantasievolle Kostengestaltung einerseits und durch Verzugszinsen andererseits, eine nicht unerhebliche Restforderung bestehen. Der Vorschlag der eingeschalteten Schuldnerberatung auf Verzicht auf etwaige Rückerstattungsansprüche des Klienten bei gleichzeitiger Titelherausgabe durch das Inkassobüro wurde vehement zurückgewiesen. Zugleich wurde Beschwerde über die Schuldnerberatungsstelle beim BDIU (sie!) angekündigt.

Die gesamte Angelegenheit wurde einem Rechtsanwalt übergeben, der beantragte, die weitere Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären.

Das Kreditvermittlungsunternehmen wollte daraufhin einlenken und die Sache im Sinne des Klienten abschließen. Es versuchte sogar, die Forderung, die inzwischen an das Inkassobüro verkauft war, zu mehr als dem Doppelten des ursprünglichen Verkaufspreises zurückzukaufen.

Sollte die Unternehmensleitung von einem schlechten Gewissen hinsichtlich eines bevorstehenden Prozesses geplagt gewesen sein?

Zum Bedauern des Kreditvermittlungsunternehmens war das Inkassounternehmen mit dem Vorschlag aber nicht einverstanden. Das Verhältnis zwischen den beiden (ehemaligen) Geschäftspartnern darf wohl als gestört bezeichnet werden. Der Vorwurf in der Klageschrift, dass nebenbei eine - von der Gläubigerpartei beauftragte - Rechtsanwältin einerseits nach der BRAGO Gebühren berechnete und andererseits als Forderungskäuferin in Erscheinung getreten war, was sich verbietet, wird hier außer Acht gelassen. Er spielte keine Rolle mehr, weil sich Kreditvermittlungsunternehmen und Inkassobüro plötzlich und unerwartet doch noch einigten. Der Titel wurde wunschgemäß ausgehändigt und der Klient verpflichtete sich, auf eine Klage zu verzichten. Zu welchen Bedingungen sich die Gläubiger und Gläubigervertreter geeinigt haben, wurde leider nicht bekannt.

Fazit:

Auslauenerstattungsvereinbarungen, Kosten und Gebühren für nicht zustande gekommene Kreditvermittlung bzw. Kreditauszahlungen müssen nicht bezahlt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Forderung bereits tituliert wurde und/oder eine Abtretung unterschrieben wurde. In obigem Fall wurde zu allem Überfluss auch noch ein Schuldanerkenntnis inkl. Ratenzahlungsvereinbarung und Lohnabtretungsvereinbarung unterschrieben. Trotzdem sollte der Klient sich wehren und gegen die Beitreibung vorgehen. Es lohnt sich.

Die Klageschrift des beauftragten Rechtsanwaltes liegt dem Arbeitskreis "Geschäfte mit der Armut" vor.

Schuldnerberatung in der Drogenhilfe

BAG-SB ■ Wegen ihrer Aktualität und ihres Praxisbezuges ist die Loseblattsammlung "Schuldnerberatung in der Drogenhilfe", die im LUCHTERHAND-Verlag in Form eines weiß eingebundenen Din A-4-Ordners erscheint, auch in der spezialisierten Schuldnerberatung weit verbreitet. Im Dezember 2001 hat der Verlag den Abonnenten die 7. Ergänzungslieferung übersandt. Diese bringt das Loseblattwerk auf den **Gesetzes- und Literaturstand von Ende Dezember 2001**.

Die 7. Ergänzungslieferung enthält vier grundlegend überarbeitete Teile, wobei das InsO-Änderungsgesetz und die Reform der Pfändungsfreigrenzen im Vordergrund stehen:

1. **Ulf Croth hat die InsO-Änderungen, die seit 01. 12. 2001 in Kraft sind, eingearbeitet.** Seine ausführlichen Erläuterungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren behandeln u.a.:

das innovative Kosten-Stundungsmodell
das aufwändige gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren, das jetzt fakultativ ist und nur noch bei Erfolgsaussicht in Gang gesetzt wird
die auf 6 Jahre verkürzte Wohlverhaltensphase, wobei der Zeitraum ab gerichtlichem Eröffnungsbeschluss einzurechnen ist
das formlos zu beantragende Regelinsolvenzverfahren für die (noch) Selbstständigen sowie ehemals Selbstständigen mit 20 und mehr Gläubigern.

Der **amtliche InsO-Vordruck** wird zum 01.03.2002 durch Rechtsverordnung bundesweit eingeführt. Wegen des Umfangs wurde vom Abdruck abgesehen. Vordruck und Linienweisblatt sind im Internet unter www.bmj.bund.de zu finden.

2. **Nach fast 10 Jahren hat der Gesetzgeber neue EURO-Pfändungstabellen** geschaffen. Aufgrund einer neuen Dynamisierungsregelung werden die Pfändungsfreigrenzen vom 01.07.2003 an alle 2 Jahre an die Entwicklung des Grundfreibetrages im Einkommenssteuerrecht angepasst.

Der **von Prof. Dr. Dieter Zimmermann völlig neu gestaltete Teil 5 „Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung“:**

erläutert den Aufbau und die praktische Umsetzung der neuen Pfändungstabelle
erleichtert die Prüfung von Lohnabrechnungen durch ausführliche Hinweise zu unpfändbaren Lohnanteilen sowie durch einen neuen Berechnungsbogen
unterstützt bei der Anhebung der Pfändungsfreigrenze durch eine aktuelle Euro-Garantiebescheinigung mit detailliert beschriebenen Rechenschritten sowie durch einen neuen Musterantrag zu § 850f Abs. 1 Buchst. b und c ZPO
bezieht erstmals den speziellen Schuldnerschutz bei Abtretungen ein
informiert über die Spezifika der Taschengeldpfändung und
zeigt die ab 01.01.2002 gültigen Rechtsbehelfsmöglichkeiten auf

3. **Im Kapitel über Unterhaltsschulden sind die neue Düsseldorfer Tabelle sowie die gesetzliche Neuregelung der Kindergeldanrechnung** eingearbeitet. Hinzu kamen Änderungen im Zuge des LebenspartnerschaftsG sowie die **Euro-Umstellung**.
4. Das **Alienrechtsreformgesetz** brachte zum 01.09.2001 eine ganz neue Gesetzssystematik. Zugunsten der Mietschuldner verdoppelt sich in laufenden Räumungsprozessen die **Nachholungsfrist** zum Wohnungserhalt mit Hilfe der BSHG-Mietschuldenübernahme von einem auf zwei Monate.

Leider blieben Stichwortverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und Literaturverzeichnis erstmals unverändert, um den Umfang (und Preis) der Ergänzungslieferung im Rahmen zu halten. Die 8. Ergänzungslieferung ist für Mitte 2002 angekündigt. Sie wird insbesondere das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz mit seinen Änderungen bei Verjährung, Verzug, Verzugszinsen einarbeiten und die Einbeziehung wichtiger Verbraucherschutzgesetze (AGB-Gesetz, Haustürgeschäfte-Widerrufgesetz, Fernabsatzgesetz, Verbraucherkreditgesetz) in das BGB berücksichtigen. Schließlich müssen die Kapitel zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Gläubigererfassung, Geldstrafen, Gerichtskosten, Anwalts-honoraren und Schulden beim Finanzamt an den aktuellen Gesetzes- und Praxisstand einschließlich Euro-Umstellung angepasst werden.

Software InsO Manager — Effiziente Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren, Version 2.0, CD-ROM

herausgegeben von der 1:11)17111C her-Zentrale NRW und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schithinerherannig

Die unkomplizierte und preisgünstige Software ermöglicht eine effiziente Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren vom außergerichtlichen Einigungsversuch bis zum gerichtlichen Antrag: Nach Eingabe der Gläubiger- und Forderungsdaten können außergerichtliche Pläne, Serienbriefe und das Gläubigerverzeichnis, sowie der Schuldenbereinigungsplan für die Antragstellung automatisch erstellt werden.

Nachdem die am 1.12.2001 in Kraft getretenen Änderungen im Verbraucherinsolvenzrecht bereits in der Vorgängerversion umgesetzt waren, sind jetzt auch die ab 1.3.2002 bundesweit verbindlichen Formulare für die Antragstellung auf das Verbraucherinsolvenzverfahren in die Software integriert. Neu ist eine Adressdatenbank, in der Gläubigeradressen dauerhaft gespeichert und für nachfolgende Fälle wieder abgerufen werden können. Die Dateneingabe kann auch weiterhin noch in DM erfolgen, die Umrechnung in Euro erfolgt automatisch. Eine Demoversion steht auf der WebSite www.insomanager.de zum Download zur Verfügung.

Die aktuelle Version der Software ist ab dem 1.3.2002 -uni Preis von € 130,-, das Update zum Preis von € 40,- erhältlich bei
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:
Tel. 0561/771093 oder
E-Mail: BAG-Schuldnerberatung@t-online.de

Die Behandlung der Forderung aus unerlaubter Handlung im Tabellenverfahren

Uwe Mäusezahl, Rechtspfleger beim Amtsgericht Krefeld

Durch die Insolvenzrechtsnovelle 2001 sind im Hinblick auf Forderungen aus unerlaubter Handlung im Zusammenhang mit der Restschuldbefreiung Änderungen in Kraft getreten, die schon vor dem 1.12.2001 für Diskussionsstoff gesorgt haben.

Der Begriff der unerlaubten Handlung

Eine unerlaubte Handlung ist der rechtswidrige Eingriff in eine fremde Rechtssphäre. Typischer Fall einer Forderung aus unerlaubter Handlung ist die Schadensersatzpflicht aus § 823 Abs. 1 BGB:

"Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

Weitere Tatbestände findet man in den folgenden BGB-Paragrafen. Daneben gibt es aber unerlaubte Handlungen in anderen Gesetzen als dem BGB. Bekanntestes Beispiel ist hierfür § 7 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG):

"Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

Zu beachten ist, dass im Rahmen der Insolvenzordnung nur die vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung im Zusammenhang mit der Restschuldbefreiung genannt ist. Vorsatz bedeutet (in aller Kürze), bei einer unerlaubten Handlung von dem Fehlverhalten gewusst und die Handlung mit dem Ziel des rechtswidrigen Eingriffs vorgenommen zu haben.

Problematisch an der unerlaubten Handlung ist die Tatsache, dass der Schuldner meist gar nicht erkennen kann, dass er es mit einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung zu tun hat, selbst dann nicht, wenn diese Forderung tituliert ist, d.h. der Schuldner bereits in einem Prozessverfahren wegen dieser Forderung verurteilt worden ist. Im Erkenntnisverfahren des Zivilprozesses reicht zur Verurteilung eine Anspruchsgrundlage. Wird diese festgestellt und handelt es sich dabei zum Beispiel nicht um eine Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB, sind weitere Prüfungen überflüssig. Im formalisierten Mahnverfahren findet gar keine

Prüfung der Anspruchsgrundlage statt.

Bereits die Bund-Länder-Arbeitsgruppe¹ hat dieses Problem erkannt:

"In § 302 Ins^o werden zwei Kategorien von Forderungen aufgeführt, die von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt werden (Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und Geldstrafen). Die Arbeitsgruppe hat diskutiert, ob die Einführung einer Regelung notwendig erscheint, mittels derer die Gläubiger/innen zur möglichst frühzeitigen Darlegung einer Ausnahme von der Restschuldbefreiung verpflichtet werden. In Betracht kommt insbesondere eine Ergänzung des § 174 Abs. 2 Ins^o (Gläubigerangaben bei Anmeldung der Forderungen) um die Pflicht zur Angabe, ob die angemeldete Forderung eine solche aus unerlaubter Handlung ist. "

Der Gesetzgeber hat den Gedanken, auch wegen vielfach erhobener Einwände der Schuldnerberater, im Gesetzgebungsverfahren aufgenommen.

Die Änderungen

Änderungen haben folgende Paragraphen erfahren:²³

A) § 174. **Anmeldung der Forderungen**

(1) Die Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden. Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigelegt werden.

(2) Bei der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung T des Gläubigers ergibt dass ihr eine **vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt.**

(3) Die Forderungen nachrangiger Gläubiger sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert. Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem Gläubiger zustehende Rangstelle zu bezeichnen.

¹ Bericht der Bund – Länder – Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" zur 71. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 24. und 25. Mai 2000 in Potsdam

² Änderungen in den aufgeführten Paragraphen werden unterstrichen angezeigt.

³ Die 2esainte Gesetzesreform ist dokumentiert unter www.inso-rechtspfleger.de

B) § 175. Tabelle

(1) Der Insolvenzverwalter hat jede angemeldete Forderung mit den in § 174 Abs. 2 und 3 genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen. Die Tabelle ist mit den Anmeldungen sowie den beigelegten Urkunden innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin liegt, in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

(2) Hat ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldet, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

C) § 302. Ausgenommene Forderungen

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte.
2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners.
3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Nach bisher geltendem Recht waren Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung von der Restschuldbefreiung ausgenommen. Daraus ergab sich für den Schuldner eine sehr unsichere Perspektive. Er erfuhr u.U. erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung, dass sich ein Gläubiger auf eine solche Forderung beruft. Konsequenz: nach Erteilung der Restschuldbefreiung sieht sich der Schuldner einer meist hohen Forderung gegenüber. Das von ihm absolvierte und für ihn einschneidende Verfahren führt nicht zum Erfolg, nämlich der wirklichen Restschuldbefreiung, dem wirtschaftlichen Neuanfang.

Sinn der Änderung, so ergibt die Begründung zum Regierungsentwurf, ist, dem Schuldner zu ermöglichen, frühzeitig seine Chancen zu erkennen, also von der Forderung aus unerlaubter Handlung Kenntnis zu erlangen.

Diskutiert wird, welche Auswirkungen dies auf die Behandlung der Forderung im Tabellenverfahren, also in der praktischen Abwicklung im Insolvenzverfahren, hat.

Zentraler Punkt ist die Art und Weise, wie sich der Schuldner gegen die Behauptung des Gläubigers, seine Forderung stamme aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, zur Wehr setzen kann. Zwei Wege sind denkbar:

- a) es genügt, wenn sich der Schuldner nur gegen den Grund der Forderung wehrt und im Übrigen die Forderung anerkennt;
- b) der Schuldner muss die Forderung selbst bestreiten.

Welche Auswirkungen das Verhalten des Schuldners hat, besser haben kann, wird in der nachfolgenden Darstellung erläutert.

Die Anmeldung des Gläubigers

Schon nach bisherigem Recht hatte ein Gläubiger bei der Anmeldung einer Forderung zum Insolvenzverfahren⁴ Formalien einzuhalten. Neben der vorgesehenen Schriftform der Anmeldung hatte der Gläubiger die zur Forderung gehörenden Urkunden (Urteil, notarielle Urkunde usw.) in Abdruck beizufügen (§ 174 Abs.1 InsO). Die Anmeldung selbst muss Grund, Betrag und Rang⁵ der Forderung nennen. Nach der Neuregelung ist, will ein Gläubiger sich hierauf berufen, auch anzugeben, aus welchen Tatsachen sich nach seiner Einschätzung ergibt, dass die angemeldete Forderung eine solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung ist (§ 174 Abs. 2 InsO). Er erfüllt damit eine Voraussetzung, die ihm die Geltendmachung der Forderung nach Erteilung der Restschuldbefreiung gestattet (§ 302 Nr. 1 InsO). Zweck der Nennung der genannten Einschätzung ist die Beschreibung eines konkreten Lebenssachverhalts, aus dem sich die Berechtigung des Anmeldenden ergibt. Insolvenzverwalter und Gläubiger sollen so in die Lage versetzt werden, die Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche zu prüfen. Eine rechtliche Würdigung, insbesondere die einem Urteilspruch gleichende Feststellung, ob der Anspruch wirklich besteht, ist nicht gemeint⁶. Die Insolvenzordnung weist die Entscheidung über den Grund der Forderung⁶ ausdrücklich nicht dem Insolvenzgericht, sondern dem ordentlichen Verfahren, also den Zivilgerichten zu (§§ 180, 181 InsO). Grund ist, dass das Insolvenzverfahren nicht mit der materiell-rechtlichen Prüfung von Ansprüchen befasst sein soll. Es ist auch kaum vorstellbar, ein Insolvenzverfahren in akzeptablen Zeiträumen abzuwickeln, wenn mehrere tausend Anmeldungen nicht nur nach Betrag⁶ und Rang, sondern auch dem Grunde nach im Prüfungstermin verhandelt werden sollen. Schließlich ist zu bedenken, dass das eröffnete Insolvenzverfahren fast ausnahmslos ein Rechtspleuerverfahren ist. Im Gesetzgebungsverfahren zur Insolvenzordnung ist angedacht worden, auch das Eröffnungsverfahren auf den Rechtspfleger zu übertragen. Verworfen wurde dieser Gedanke mit der Begründung, das Eröffnungsverfahren sei ein Akt der Rechtsprechung und daher dem Richter vorzubehalten.

Ein Hinweis auf die verfahrenstechnische Abwicklung findet sich in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 174 InsO:

"Verfahrenstechnisch lässt sich ein solches "Privileg" des Gläubigers wie die Behandlung eines Konkursvorrechts nach allein Recht behandeln."

⁴ Zur Ermittlung der gegen einen Schuldner gerichteten Ansprüche im Insolvenzverfahren melden Gläubiger ihre Forderungen zur Insolvenztabelle an. Die ⁶richtlich ⁶geprüfte Tabelle ist für den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder Grundlage für die Verteilung der Insolvenzmasse an die Gläubiger.

⁵ In der Praxis spielt lediglich Rang 0, der Standardrang, eine Rolle. Daneben ⁶ibt es noch Nachträge, die jedoch selten tont Zuge kommen.

⁶ Landlermann/Irschinger. Kommentar zur Insolvenzordnung. Rz.1() zu § 174 InsO; Kilger/Karsten Schmidt. Kommentar zur Konkursordnung. Zif. Ia zu 139 KO

Dieser Hinweis führt leider nicht zu einer klaren Regelung. Die unerlaubte Handlung spielt im eröffneten Verfahren eigentlich keine Rolle, da alle damit zusammenhängenden Regelungen außerhalb des Verfahrens Folgen haben, insbesondere aus Sicht des Schuldners. Im Verfahren und während der Wohlverhaltensperiode wird die Forderung aus unerlaubter Handlung wie jede andere Insolvenzforderung behandelt, nimmt also, soweit sie nicht von Gläubigern oder dem Insolvenzverwalter bestritten wird, an der Verteilung teil. Erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung kann im Vergleich zu anderen Gläubigern von einer gewissen Bevorzugung gesprochen werden.

Der Schuldner wird durch das Gericht besonders auf diese Anmeldung hingewiesen (§ 175 Abs. 2 InsO):

"Hat ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldet, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen."

Allerdings ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung nicht unmittelbar, wann die Unterrichtung des Schuldners erfolgen soll. Für das gesamte Anmeldeverfahren ist bestimmt, dass die Anmeldeunterlagen "innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin liegt", bei Gericht zur Einsicht durch die Beteiligten auszulegen ist (§ 175 InsO)⁷. Den Beteiligten soll hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich auf den Prüfungstermin vorzubereiten. Zu den Beteiligten gehört auch der Schuldner. Ist er also über bestimmte Forderungen vor dem Prüfungstermin zu unterrichten, muss dies zum Zeitpunkt der Auslage der Anmeldeunterlagen erfolgen.

Praktisch erfolgt dies am besten durch Übersendung eines Auszuges aus der Insolvenztabelle. In Nordrhein-Westfalen sind solche Forderungen in einem Tabellenauszug besonders gekennzeichnet, wie man an Hand des folgenden Musters erkennen kann. Links unten neben dem Gesamtbetrag der Forderung findet der Schuldner folgenden Hinweis:

"Laut Anmeldung beruht Forderung auf vors. begangener med. Handlung."

Das begleitende Schreiben des Gerichts kann wie folgt lauten:

"Zur Vorbereitung auf den in Kürze anstehenden Prüfungstermin erhalten Sie als Anlage eine Aufstellung derjenigen Forderungsanmeldungen, bei denen die Gläubigerin oder der Gläubiger vorgetragen hat, dass der Forderung eine von Ihnen vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt. Die vollständige Insolvenztabelle und die Anmel-

dungen sind auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht niedergelegt (§ 175 InsO).

Gemäß § 302 Nr. 1 InsO werden Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen von der Erteilung einer Restschuld nicht berührt (solin'), die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO angemeldet wurde. Daher kann im Falle der Erteilung der Restschuldbefreiung der nicht gedeckte Teil einer solchen Forderung gegen Sie zwangsweise geltend machen werden.

Im Prüfungstermin können Sie die angemeldeten Forderungen ganz oder teilweise nach ihrem Betrag und/oder ihrem Rang bestreiten. Dabei kann zur Vermeidung der oben beschriebenen Rechtsfolge das Bestreiten zusätzlich zum Inhalt haben, dass der Forderung keine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt.

Das Insolvenzgericht wird im Termin lediglich Ihre Erklärungen beurkunden. Für eine Entscheidung, ob ein Widerspruch begründet ist, ist das Insolvenzgericht nicht zuständig. Die Feststellung einer ganz oder teilweise bestrittenen Forderung ist auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (vgl. § 184 InsO). Ein solcher Feststellungsprozess verursacht Kosten.

Widersprechen Sie der Forderung und dem Rechtsgrund "unerlaubte Handlung" daher nur, wenn Sie meinen, dass der Vortrag des Gläubigers nicht zutrifft. Sie ersparen sich dadurch unnötige Kosten.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Bestimmung des Prüfungstermins:

Ist ein Prüfungstermin bestimmt, kann ein Widerspruch nur für Terrain erhoben werden. Sind Sie gehindert, den Termin wahrzunehmen, können Sie sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in, Termin vertreten lassen.

Ist ein schriftlicher Prüfungstermin bestimmt (nur möglich in Verbraucherinsolvenzverfahren und bei nachträglichen Forderungsprüfungen), muss der Widerspruch bis zum Pro-Angsstichtag schriftlich erhoben werden. Im schriftlichen Widerspruch ist anzugeben, ob die Forderung nach ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten wird. Bei den Forderungen der, anliegenden Aufstellung ist zusätzlich anzugeben, ob der Vortrag des Gläubigers, dass die Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammt, bestritten wird."

Diese neue Hinweispflicht ist haftungsträchtig. Wird seitens des Insolvenzgerichts versäumt, den Schuldner rechtzeitig zu unterrichten und kann sich deshalb der Schuldner nicht gegen diese Forderung im Insolvenzverfahren zur Wehr setzen, kann der Gläubiger nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen seiner Forderung vom Schuldner Zahlung verlangen. Das Gericht wird dem Schuldner die Tabellenauszüge

⁷ Die Anmeldefrist wird im Eröffnungsbeschluss bestimmt. Sie ist keine Ausschlussfrist.

⁸ Der Text wurde der Formularensammlung entnommen, die den Insolvenzgerichten in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung steht. Er wurde hinsichtlich der Hinweise zum Widerspruch gegen das Forderungsattribut der Auffassung des Autors dieses Aufsatzes angepasst. Das Original des Anschreibens geht von einem isoliert möglichen Widerspruch gegen das Forderungsattribut aus.

Aktenzeichen		SCHULDNER (IN)		Verwalter/Sachwalter/Treuhänder (in)	Angemeldeter Rang
Amtsgericht Duisburg - Insolvenzgericht - Insolvenztabelle	1 IN 2/99	Birgit Schuldnerin, handelnd unter Buchhandlung Schöne Schrift, Schuldnerweg 34, 45009 Schuldnerort		Rechtsanwältin Claudia Verwalterin Verwalterweg 11 D-47089 Verwalterland	<small>Spalte 1</small> Rang 0
	<small>Spalte 4</small> Vertreter des Gläubigers, Hinweis auf die Vollmacht		GLÄUBIGER (IN)		<small>Spalte 2</small> 1
		ZU: ZU: ZU: 123456/88		<small>Spalte 3</small> Herrn Dr. Heinrich Mustergläubiger Gläubigerstraße 99 D-41414 Gläubigerstadt	<small>Spalte 5</small> Tag der Anmeldung
					<small>Spalte 10</small> 10.01.2002

Angemeldeter Beitrag	Grund der Forderung (urkundliche Beweisstücke)	Ergebnis der Prüfungsverhandlung	Berichtigungen	Bemerkungen
<small>Spalte 6</small> 3.000,00 DM	<small>Spalte 7</small> Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung: Schlägerei vom 24.12.2001			
456,78 DM	Verzugszinsen			
890,00 DM	Vollstreckungskosten			
<u>4.346,78 DM</u>	Laut Anmeldung beruht Forderung auf vors. begangener unerl. Handlung.			Aktuell festgestellter Betrag:

ge deshalb per förmlicher Zustellung übermitteln und ihn sicher in einem, wie oben beschriebenen, begleitenden Schreiben belehren.

Dieser bislang überschaubare Sachverhalt wird bis zur möglichen Vollstreckbarkeit nach Erteilung der Restschuldbefreiung gedacht allerdings etwas komplizierter.

Wie kann sich der Schuldner wehren?

Zunächst ist zu klären, inwieweit sich der Schuldner gegen diese Forderung aus unerlaubter Handlung zur Wehr setzen kann.

Das zentrale Instrument im Tabellenprüfungsverfahren, Ansprüche zu vereiteln, ist der Widerspruch. Auch der Schuldner hat dieses Mittel. Ein Widerspruch muss im schriftlichen Verfahren durch Schriftsatz, bei Prüfungstermin in diesem Termin erhoben werden. Bislang sind Verbraucherinsolvenzverfahren überwiegend im schriftlichen Verfahren durchgeführt worden. Im Hinblick auf die Problematik der unerlaubten Handlung wird von dieser Art des Verfahrens sicherlich Abstand genommen werden. Durch die Möglichkeit, den Schuldner im Termin persönlich ansprechen zu können, werden spätere Streitigkeiten über eine ausreichende Belehrung des Schuldners sicher vermieden. Für Schuldner, die äußerst selten zu Terminen erscheinen, bedeutet dies, dass sie in jedem Fall am Prüfungstermin teilnehmen sollten. Dort, und nur dort, kann er einer angemeldeten Forderung widersprechen. Nicht möglich sein wird es, eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung erst im Prüfungstermin anzumelden und sie sogleich zu prüfen⁹. Damit würde die Belehrungspflicht des § 175 InsO eindeutig unterlaufen. Der typische Verbraucher wird nicht in der Lage sein, die Berechtigung einer solchen Forderung zu erkennen. Es würde dem Grundsatz der frühzeitigen Information des Schuldners klar widersprechen. Die Anmeldung kann lediglich durch den im Termin anwesenden Verwalter/Treuhänder entgegengenommen und auch in die Tabelle eingetragen werden. Eine Prüfung der Forderung kann nur nach einem angemessenen Zeitraum erfolgen.

Der Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung allerdings nicht entgegen, wird aber ebenso wie die Widersprüche der Gläubiger oder des Verwalters in die Tabelle eingetragen. Inhaltlich wird der Widerspruch durch § 178 Abs. 1 Satz I InsO beschrieben:

"Das Insolvenzgericht trägt für jede angemeldete Forderung in die Tabelle ein, inwieweit die Forderung ihrem Betrag und ihrem Rang nach festgestellt ist oder wer der Feststellung widersprochen hat."

9 Wird eine Forderung im Prüfungstermin anders qualifiziert, also erst dann der Grund "vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung" nachgeschoben, ist dies gleichbedeutend mit einer neuen Forderungsanmeldung.

In die Tabelle wird eingetragen, inwieweit eine Forderung ihrem Betrag und ihrem Rang nach festgestellt wird und wer dieser Feststellung widersprochen hat. Daraus folgt, dass sich der Widerspruch nur gegen den Betrag der Forderung und ihren Rang richten kann. Der Grund der Forderung wird durch einen Widerspruch nicht berührt. Auch die Erörterung streitiger Forderungen, wie sie in § 176 Abs. 1 InsO vorgesehen ist, bedeutet weder die intensive Diskussion des Grundes der Forderung noch des Grundes des Bestreitens¹⁰. Das Tabellenprüfungsverfahren ist ein formalisiertes Verfahren, dass die Verteilung der Masse im eröffneten Verfahren in gerechter Weise ermöglichen soll. Ergebnis des Prüfungsverfahrens ist ein Verteilungsverzeichnis. Folgerichtig wirkt die Feststellung nach § 178 Abs. 3 InsO nach Betrag und Rang (!) wie ein rechtskräftiges Urteil nur gegenüber den Insolvenzgläubigern und dem Verwalter, nicht gegenüber dem Schuldner¹¹.

Der Widerspruch des Schuldners stellt in gewisser Weise eine Sonderregelung dar. Sein Widerspruch hindert die Feststellung nicht (§ 178 Abs. 1 Satz 2 InsO). Das Widerspruchsrecht des Schuldners gibt ihm die Möglichkeit, eine Vollstreckung aus der Tabelle nach Verfahrensaufhebung zu verhindern und wirkt daher als einziger Widerspruch über das Verfahren hinaus.

Es wird jedoch die Ansicht vertreten, aus dem neu geschaffenen § 175 Abs. 2 InsO folge eine neue Art des Widerspruchs, der über das Bestreiten des Ranges und des Betrages hinausgeht. Die erst durch den Rechtsausschuss eingeführte Änderung wird wie folgt begründet:

"Die vom Ausschuss vorgeschlagene Belehrung ist im Interesse der häufig rechtsunkundigen Schuldner geboten. Sie ist Ausdruck der besonderen Fürsorge gegenüber rechtlich wenig informierten Schuldner, für die das Insolvenzverfahren und die anschließende Restschuldbefreiung existenzielle Bedeutung haben. Hat ein Gläubiger bei der Anmeldung seiner Forderung Angaben zu einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Schuldners gemacht und widerspricht der ‚Schuldner nicht, so wird dieser Rechtsgrund von der Rechtskraftwirkung der Tabelleneintragung (§ 178 Abs. 3 InsO) erfasst. Damit wäre die Forderung von einer Restschuldbefreiung ausgeschlossen, ohne dass diese schwerwiegende Konsequenz dem Schuldner stets bewusst sein wird. Die Belehrung hat deshalb individuell auf die einzelne Forderung abzustellen und kann nicht pauschal etwa in einem Antragsformular erfolgen. Neben dem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 302 InsO ist der Schuldner auch über die Möglichkeit eines Widerspruchs zu informieren."13

10 Landfermann/Irschinger. Kommentar zur Insolvenzordnung, Rz.7 zu § 176 InsO

11 Landfermann/Irschinger. Kommentar zur Insolvenzordnung, Rz.5 zu § 178 InsO

12 Nach § 201 Abs. 2 InsO können Gläubiger mittels einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Insolvenztabelle nach Aufhebung des Verfahrens gegen den Schuldner vollstrecken. Forderungen müssen hierzu nicht anderweitig tituliert werden.

13 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss). Drucksache 14/6468, 27.06.2011

Im Vordergrund steht die Belehrung des Schuldners über die Rechtsfolgen des § 302 InsO und sein Recht auf Widerspruch, der sich, wie bereits erläutert, bisher nur auf Rang und Betrag beziehen kann. Ob hieraus gefolgert werden kann, dass der Schuldner nunmehr auch ein Recht auf einen gesonderten, der Insolvenzordnung fremden, isolierten Widerspruch nur gegen das Attribut unerlaubte Handlung habe, ist fraglich. Dies ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung. Eine solche Art des Widerspruchs ist, wie noch gezeigt wird, zur Durchsetzung der berechtigten Interessen des Schuldners auch nicht erforderlich.

Auch die herangezogene Rechtskraftwirkung der Eintragung ändert hieran nichts, denn der Schuldner ist von der Rechtskraftwirkung nicht betroffen. Die in § 178 Abs. 3 InsO festgeschriebene Rechtskraftwirkung wirkt nämlich nur gegenüber den Insolvenzgläubigern und dem Insolvenzverwalter, ausdrücklich also nicht gegenüber dem Schuldner. Eine richtige Konsequenz, denn der Insolvenzschuldner spielt für den Zweck des Prüfungsverfahrens keine Rolle. Das der insolvenzrechtlichen Beschlagnahme unterliegende Vermögen des Schuldners wird ohnehin unter den Gläubigern verteilt. In welchem Verhältnis dies geschieht, wird durch die Insolvenzordnung nicht als schutzwürdiges Interesse des Schuldners gesehen. Hier geht es um eine Zusammenstellung der bei einer Verteilung zu berücksichtigenden Insolvenzgläubiger des § 38 InsO. Durch die Feststellung einer Forderung wird diese unwiderruflich in das Verzeichnis aufgenommen. Eine Wirkung über das Insolvenzverfahren hinaus hat § 178 Abs. 3 InsO nur insoweit, als der Gläubiger nach Verfahrensaufhebung aus der Tabelle gegen den Schuldner wegen des noch verbleibenden Restbetrages vollstrecken kann.

Einräumen muss man allerdings, dass die neue Regelung zur unerlaubten Handlung die Behandlung dieser Frage in das Insolvenzverfahren selbst verlagert, während nach altem Recht erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung über diese Frage nachzudenken war. Würde man einen isolierten Widerspruch gegen das Attribut zulassen, steht man weiterhin vor dem Problem, dass die Insolvenzordnung keine Regelung trifft, wie der Gläubiger diesen Widerspruch beseitigen kann. Es bleiben nur analoge Anwendungen diverser Vorschriften.

Lässt man einen isolierten Widerspruch gegen das Attribut der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung zu, bedeutet dies bis an dieser Stelle lediglich, dass man diese Tatsache so in die Tabelle einträgt. Die in Nordrhein-Westfalen eingesetzte FF-Lösung sieht diese Möglichkeit vor. Soweit ein Gericht einen isolierten Widerspruch ablehnt, sollte eine darauf gerichtete Erklärung des Schuldners in jedem Fall protokolliert werden, damit sich ein Schuldner im Zweifel hierauf berufen kann. Entscheiden wird hierüber der Rechtspfleger". Nach der Insolvenzordnung ist diese Entscheidung

14 Das eröffnete Insolvenzverfahren liegt fast ausnahmslos in der Hand des Rechtspflegers. Sehr selten behält sich ein Richter das eröffnete Verfahren vor.

nicht anfechtbar, wenn sie ein Richter erlässt. Es bleibt nur die Erinnerung nach § 11 RPfIG, über die der Richter des Insolvenzgerichts abschließend entscheidet.

Allgemein anerkannt ist auch, dass ein Widerspruch nicht begründet werden muss. Im Prüfungstermin müssen die Hintergründe eines Widerspruchs also nicht erörtert werden.

Verfahren nach Widerspruch

Erhebt der Schuldner einen Widerspruch gegen die Forderung, kann der Gläubiger der bestrittenen Forderung gegen den Schuldner Klage auf Feststellung erheben (§ 184 InsO). In diesem Feststellungsverfahren kann der Gläubiger die Feststellung im Umfang der Anmeldung betreiben. Dazu gehört auch der Grund der Forderung, § 178 InsO:

"Die Feststellung kann nach Grund, Betrag und Rang der Forderung nur in der Weise begehrt werden, wie die Forderung in der Anmeldung oder im Prüfungstermin bezeichnet worden ist."

Die Insolvenzordnung sieht also bereits einen Weg vor, den Grund einer Forderung zu verfolgen. Ist er streitig, so kann eine Klärung nur im Wege der Feststellungsklage erfolgen. Sinn macht diese Regelung vor allem deshalb, weil man sich nun in einem Zivilverfahren mit allen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten befindet. Insbesondere kann der Gläubiger die Feststellung verlangen, dass es sich bei seiner Forderung um eine solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung handelt. Würde man einen Widerspruch des Schuldners nur gegen das Forderungsattribut bejahen, muss auch dieses Modell die Möglichkeit einer Verfolgung des Anspruchs im Feststellungsverfahren ermöglichen. Der Gläubiger kann dann seinen Klageantrag entsprechend beschränken.

Die prozessualen Voraussetzungen einer Feststellungsklage sind durch den Bundesgerichtshof unlängst noch einmal beschrieben worden". Danach setzt eine Feststellungsklage voraus, dass die Forderung selbst ganz oder teilweise nicht anerkannt worden ist. Fehlt diese Voraussetzung, ist eine Feststellungsklage unzulässig. Lässt man den Widerspruch des Schuldners gegen das Attribut der Forderung zu und beschränkt sich der Schuldner auf diese Erklärung, besteht die Gefahr, dass die Feststellungsklage des Gläubigers als unzulässig zurückgewiesen wird. In diesem Fall müsste zumindest bezweifelt werden, ob der Gläubiger nach Erteilung der Restschuldbefreiung seine Forderung geltend machen kann.

Im Feststellungsverfahren kann die Forderung nur so verfolgt werden, wie sie angemeldet worden ist, d.h. im Feststellungsverfahren kann der Forderung kein anderer Sachverhalt, als in der Anmeldung angegeben, zugrunde gelegt werden. Vor diesem Hintergrund ist es zumindest fraglich,

15 BGH IX ZR 71/00, Urt. vom 27.09.2001. abgedruckt in NZI 37/2002

ob eine analoge Anwendung des § 184 InsO für die Beseitigung eines Widerspruchs nur gegen das Forderungsattribut möglich ist. Analoge Anwendung heißt, Lücken des Gesetzes unter Berücksichtigung des Normzwecks und der Gebote der Prozessökonomie zu schließen¹⁶. Bislang ist das isolierte Bestreiten des Grundes einer angemeldeten Forderung im Hinblick auf alle Beteiligten nicht Gegenstand juristischer Überlegungen gewesen. Ob der Gesetzgeber durch die Begründung der besonderen Informationspflicht nach § 175 Abs. 2 InsO eine Lücke verursacht hat, ist zumindest fraglich. Die Einführung einer völlig neuen Art von Widerspruch ist nicht ausdrücklich erfolgt, ein Normzweck, der isolierte Widerspruch gegen ein Forderungsattribut, muss demnach nicht verfolgt werden.

Bei isoliertem Widerspruch ist § 184 InsO analog anzuwenden, da der genannte Paragraph nur das Bestreiten der Forderung betrifft. Ziel der Klage wäre festzustellen, dass die Forderung eine solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung und so in die Tabelle einzutragen ist.

Wichtig ist bei beiden Varianten, dass der Umfang der Feststellung durch den Inhalt der Anmeldung bestimmt ist. Es ist also nicht möglich, im Feststellungsverfahren die Forderung durch einen neuen Sachverhalt ("Grund") zu beschreiben. Dann würde es sich um eine neue Forderung handeln, die nur durch eine weitere Anmeldung in das Verfahren gebracht werden kann.¹⁷

Unabhängig, für welche Art von Widerspruch man sich entscheidet, ist eine Feststellungsklage des Schuldners gerichtet auf die Beseitigung der Forderung oder ihres Grundes jedenfalls in der Insolvenzordnung nicht vorgesehen. Vielmehr ist ausdrücklich bestimmt, dass bei Widerspruch des Schuldners der Gläubiger die Feststellung betreiben muss (§ 184 InsO). Konsequenz ist dies deshalb, weil der Streit zwischen Gläubiger und Schuldner im eröffneten Verfahren keine Auswirkungen auf den Verfahrensablauf hat. Verteilt wird an die im Tabellenverfahren festgestellten Forderungen. Ein schutzwürdiges Interesse des Schuldners besteht nur im Hinblick auf die Zeit nach Aufhebung des Verfahrens bzw. nach Erteilung der Restschuldbefreiung.

Inwieweit die ordentlichen Gerichte mit Feststellungsklagen im Hinblick auf das Attribut der unerlaubten Handlung überzogen werden, lässt sich noch nicht abschätzen. Ein vernünftiger Gläubiger wird eine Feststellungsklage nur dann betreiben, wenn er tatsächlich überzeugt ist und belegen kann, dass er Gläubiger einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung ist. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Belehrungspflicht werden Schuldner unberechtigte Forderungen dieser Art sicher nicht hinnehmen. Auf der anderen Seite sollte von einem am Verfahren in vernünftiger Weise mitwirkenden Schuldner erwartet werden, dass er nur dann einen Widerspruch erhebt, wenn die mit

dem Attribut unerlaubte Handlung angemeldete Forderung tatsächlich in Zweifel zu ziehen ist. Die Insolvenzgerichte können eine Klärung nur insoweit erreichen, als dass sie die Beteiligten in besonderem Maße über mögliche Folgen, z.B. das Kostenrisiko, aufklären. Eine Beurteilung der angemeldeten Forderung scheidet jedenfalls aus.

Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung

Ist dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt worden, wirkt sich dies auf alle Forderungen aller Insolvenzgläubiger aus (§ 301 Abs. 1 InsO), selbst auf die, die ihre Forderungen nicht zum Verfahren angemeldet haben.

Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt § 302 InsO n.F., wonach Forderungen aus unerlaubter Handlung unter bestimmten Voraussetzungen bzgl. des Restbetrages fortbestehen:

"Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

- I. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sokri der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach 174 Abs. 2 angemeldet hatte:

In der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 302 n.F. heißt es dazu:

"Mit der Änderung von Nummer 1 soll dem Interesse des Schuldners Rechnung getragen werden, möglichst frühzeitig darüber informiert zu werden, welche Forderungen nicht von einer Restschuldbefreiung erfasst werden. Diese Änderung stellt somit eine notwendige Ergänzung der im § 174 Abs. 2 InsO (neu) vorgesehenen Verpflichtung des Gläubigers dar, bereits bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, wenn er der Auffassung ist, seiner Forderung liege eine unerlaubte Handlung zugrunde. Wird die jeweilige Forderung überhaupt nicht im Insolvenzverfahren angemeldet oder wird sie ohne den Hinweis nach § 174 Abs. 2 angemeldet, so kann der Gläubiger nach Erteilung der Restschuldbefreiung seine Forderung nicht mehr zwangsweise gegenüber dem Schuldner durchsetzen."

Die Durchsetzung der angemeldeten Forderung erfolgt mittels einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Insolvenztabelle. Dem Gläubiger wird zu seiner Forderung ein Tabellenauszug, der mit einer Vollstreckungsklausel versehen ist, erteilt. Eine Vollstreckungsklausel ist ein auf dem Auszug anzubringender Vermerk über die Vollstreckbarkeit dieses Auszuges.

¹⁶ Zöller, Kommentar zur Zivilprozessordnung. Einleitung, Rz. 97
¹⁷ BGH IX ZR 71/00, Urt. vom 27.09.2001. abgedruckt in NZI 37/2002

¹⁸ Auf Zuständigkeitsfragen soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

§ 302 setzt lediglich voraus, dass eine Forderung als unerlaubte Handlung angemeldet worden ist. Ist dies erfolgt, kann durch den Urkundsbeamten bzw. Rechtspfleger¹ ohne weiteres eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden. Vollstreckbar ist der Betrag, der nach der Verteilung im eröffneten Verfahren und während der Wohlverhaltensperiode als Rest verblieben ist. Will der Schuldner sich jetzt noch gegen die Geltendmachung wehren, erhebt er Einwendungen gegen den Anspruch selbst, was für eine Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) spricht. Allerdings zieht § 767 Abs. 2 ZPO Grenzen:

"(2) Sie sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung, in der Einwendungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können."

"Nach dem Schluss der Verhandlung" bedeutet für das Insolvenzverfahren, dass die Einwendung erst nach dem Prüfungstermin entstanden ist". Damit scheidet die Vollstreckungsgegenklage für den Schuldner aus, denn er hat bereits vor dem Prüfungstermin von der Forderung aus unerlaubter Handlung gewusst und hätte sich durch Widerspruch schützen können. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung steht dem Schuldner kein wirksames Mittel mehr zur Verfügung, um der Vollstreckung entgegenzuwirken. Hat er im Prüfungstermin keinen Widerspruch erhoben, wird er aller Mittel verlustig, eine Vollstreckung nach Erteilung der Restschuldbefreiung zu verhindern.

Hat der Schuldner der Forderung widersprochen, muss das Gericht vor Erteilung des vollstreckbaren Auszuges prüfen, ob der Widerspruch beseitigt worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er der Forderung selbst oder nur dem Attribut widersprochen hat. Denn man wird auch den Widerspruch nur gegen das Attribut so behandeln müssen, wie ein Bestreiten selbst (§ 201 Abs. 2 Ins^o analog). Andernfalls könnte dieser Widerspruch keinerlei Wirkungen entfalten, insbesondere nicht den Gläubiger veranlassen, die Feststellung zu betreiben.

Denkbar wäre auch die Überprüfung, ob tatsächlich eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung vorliegt. Das Insolvenzgericht müsste dann prüfen, ob der Vortrag des Gläubigers zutreffend ist.

Die Überprüfung ließe sich im Rahmen von § 726 ZPO

abwickeln, da die Vollstreckbarkeit von einem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Tatsache als einer erbrachten Sicherheitsleistung abhängt, nämlich dem Nachweis, dass es sich um eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung handelt. Der Beweis ist durch öffentliche (§§ 415, 416) oder öffentlich beglaubigte (§ 129 BGB) Urkunde zu führen. Problematisch ist hier allerdings, dass dieser Urkundsbeweis eigentlich nur durch eine gerichtliche Entscheidung, die die Forderung ausdrücklich als Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung bezeichnet, erbracht werden kann. Liegt zum Zeitpunkt der Anmeldung im Insolvenzverfahren kein Titel vor, muss der Gläubiger in jedem Fall ein Feststellungsverfahren betreiben. Selbst wenn er über einen Titel verfügt, kann ein Feststellungsverfahren erforderlich sein, nämlich dann, wenn der Titel das notwendige Forderungsattribut nicht aufweist. Eine solche Lösung, widerspricht der Intention der Neuregelung, die den Schuldner auf die Möglichkeit des Widerspruchs in besonderer Weise hinweist. Nimmt der Schuldner sein Widerspruchsrecht nicht wahr, trägt er die Konsequenzen. Es ist nicht Aufgabe des Insolvenzgerichts, im Rahmen des Klauselverfahrens den Inhalt der Anmeldung erneut zu überprüfen.

Zusammenfassung

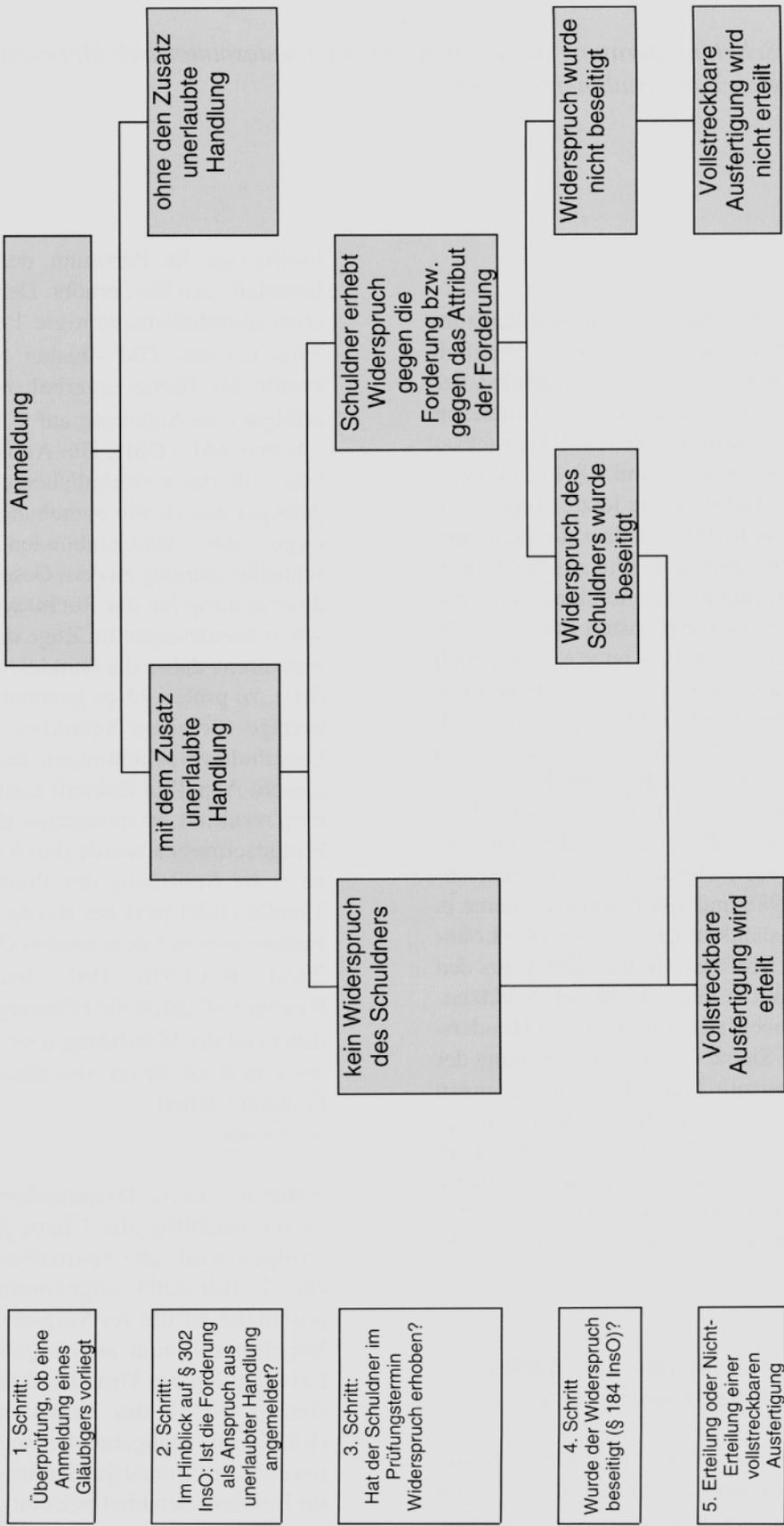
Aus Sicht, des Schuldners: Der Schuldner muss genau überprüfen, ob zum Insolvenzverfahren Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen angemeldet worden sind. Einwendungen kann er nur im Prüfungstermin bzw. im schriftlichen Verfahren geltend machen. Versäumt er die Erhebung eines Widerspruchs, hat er nach dem Prüfungstermin keine Möglichkeiten, die Einziehung der Forderung nach Erteilung der Restschuldbefreiung zu Nietlinde.

Sicht des Gläubigers: Nach Erteilung der Restschuldbefreiung kann der Gläubiger eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nur durchsetzen, wenn er diese Forderung bei Anmeldung zur Tabelle mit dem eindeutigen Attribut "vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung" versehen hat.

Hinsichtlich der Behandlung des Widerspruchs sollten sich die Beteiligten rechtzeitig an das jeweils zuständige Insolvenzgericht wenden bzw. übersandte Merkblätter und Anschreiben sehr genau studieren. Ein Fehler bei der Erhebung² des Widerspruchs kann für den Schuldner fatale Folgen haben.

19 Zöller, Kommentar zur ZPO, Rz.15 zu § 767 ZPO.

Übersicht: Unerlaubte Handlungen - Verfahren bei Restschuldbefreiung im Hinblick auf § 302 InsO



Anhebung der Pfändungsfreigrenzen ab 1.1.2002

Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München,
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

1. Vorbemerkung

Nach jahrelangem zähen Ringen wurden zum 1.1.2002 die Pfändungsfreigrenzen erheblich angehoben, nachdem Mitte 2001 zunächst der Bundestag und im November auch der Bundesrat dieser Erhöhung zugestimmt haben (BT-Drucksache 14/6812 vom 7.8.2001 und BR-Drucksache 905/01 vom 16.11.2001). Die letzte Anpassung erfolgte bekanntlich 1992, so dass die Neuregelung mehr als überfällig war. Wie aus der aktuellen Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, sind seither die Lebenshaltungskosten um rd. 25 % gestiegen. Ziel des Gesetzes ist u.a., dass auch nach einer Pfändung das sozialhilferechtliche Existenzminimum eines Schuldners gesichert ist. Dem erwerbstätigen Schuldner soll zudem ein gewisser Mehrbetrag verbleiben, um die Arbeitsmotivation zu erhalten. Nach der von der GP Forschungsgruppe im Auftrag der Bundesregierung erstellten Studie zur „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999“ werden alleine in den alten Bundesländern jährlich 600.000 Lohn-Andungen durchgeführt. Genaue Daten aus den neuen Bundesländern liegen nicht vor, Schätzungen gehen aber ebenfalls von mehreren Hunderttausend aus. Das Siebte Gesetz zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen fand über Parteigrenzen hinweg breite Zustimmung. Neben der Erhöhung der Freibeträge in § 850 c ZPO wurden einige weitere relevante Verbesserungen vorgenommen. Die Veröffentlichung erfolgte im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2001, Teil 1, Nr. 69 v. 19.12.01, S. 3638 ff.

2. Aufstockung der Freibeträge nach § 850 c ZPO und zukünftige Dynamisierung

Der vor der Pfändung geschützte Grundfreibetrag eines Alleinstehenden bei monatlichen Bezügen wurde nunmehr von 1.209,- DM auf 930,- € (rd. 1.800,- DM) angehoben. Zudem wurden auch die

Freibeträge für Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt, erhöht. Der Freibetrag für die erste unterhaltsberechtigzte Person beträgt jetzt 350,- € (680,- DM – bisher 468,- DM). Für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigzte Person erfolgte eine Anhebung auf je 195,- € (380,- DM – bisher 351,- DM). Die Anpassung der Freibeträge für die Unterhaltsberechtigzten fiel somit geringer aus als die Anhebung des Grundfreibetrages des Alleinstehenden. In einem Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens daher die Bundesregierung aufgefordert, „zu prüfen, ob es geboten ist, die Grundfreibeträge für einen Schuldner mit 2 oder mehr Unterhaltsverpflichtungen anzuheben“. Ob aus diesem Appell in Zukunft nochmals eine Steigerung resultiert, ist momentan aber nicht abschbar. Fortgeschrieben wurde durch das Gesetzeswerk auch die Staffelung der Pfändungstabelle. Die Tabelle endet jetzt bei Bezug von monatlichem Einkommen mit dem oberen Grenzbetrag H. v. 2.851,- € (5.576,- DM – bisher 3.796,- DM). Künftig voll durch die Pfändung abgeschöpft wird daher erst der Mehrbetrag über 2.851,- €. Im Weiteren wird auf die im Anschluss abgedruckte neue Pfändungstabelle verwiesen.

Völlig neu ist die **Dynamisierung** der Freibeträge, die zukünftig alle 2 Jahre jeweils zum 1. Juli erfolgen wird. Die erstmalige Anpassung wird zum 1. Juli 2003 vorgenommen. Bemessungsgrundlage ist die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebende prozentuale Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die maßgebenden neuen Beträge sollen jeweils vom Bundesjustizministerium rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden.

3. **Verbesserungen auch bei Weihnachtsgeld und Sterbegeldversicherung**

Für Weihnachtsvergütungen wurde der Freibetrag in § 850 a Nr. 4 ZPO von 540,- DM auf 500,- € (980,- DM) angehoben. Des Weiteren sind nun Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind (Sterbegeldversicherungen), bis zu einer Versicherungssumme von 3.579,- € (7.000,- DM) gem. § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO pfändungsfrei (bisher 4.140,- DM).

4. Berücksichtigung des Erwerbstätigenzuschlages bei **Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze gem. § 850 f Abs. 1 a ZPO**

In Folge der zum Teil konträren Rechtsprechung bzgl. der Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung des Erwerbstätigenzuschlages (Absetzbetrag gem. § 76 Abs. 2 a BSHG) bei der Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs bei individueller Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze gem. § 850 f Abs. 1 a ZPO hat der Gesetzgeber an dieser Stelle nun für Klarheit gesorgt. Die Neuregelung sieht vor, dass die Mündungsfreigrenze angehoben werden kann, wenn der notwendige Lebensunterhalt im Sinne der **Abschnitte 2 und 4 des BSHG** nicht gedeckt ist. Die bisherige Regelung enthielt nur die Formulierung „*im Sinne des Abschnitts 2 des BSHG*“. Der Erwerbstätigenzuschlag findet sich aber auf Grund der Umfunktionalisierung des früheren Mehrbedarfzuschlages für Arbeit zum Absetzbetrag gem. § 76 Abs. 2 a BSHG durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) seit 1993 im Abschnitt 4 des BSHG. Daraus haben einige Gerichte den Schluss gezogen, dass er bei der Ermittlung des sozialhilferechtlichen Bedarfs seither nicht mehr zu berücksichtigen sei. Der Gesetzgeber hat durch seine Präzisierung dieser Auslegung Einhalt geboten.

5. Anwendung **der neuen Pfändungstabellen**

Grundsätzlich gelten die neuen Tabellen mit Wirkung vom 1.1.2002 auch für Pfändungen, die bereits vor diesem Zeitpunkt ausgebracht wurden. Arbeitgeber und Sozialleistungsträger können als Drittschuldner in solchen Fällen die Pfändung*

jedoch auch noch nach den alten Tabellenwerten berechnen, z.B. wenn ihnen die neuen Tabellen nicht rechtzeitig bekannt wurden. Der Schuldner kann den Drittschuldner hierfür nicht in Regress nehmen. Das Vollstreckungsgericht hat allerdings auf Antrag des Schuldners, des Drittschuldners oder des Gläubigers den alten Pfändungsbeschluss dann entsprechend zu berichtigen, so dass die neuen Freigrenzen zur Anwendung kommen. Ähnliches gilt für Lohnabtretungen. Wenn keine automatische Anpassung vorgenommen wird, muss der Schuldner dem Arbeitgeber/Sozialleistungsträger eine freiwillige Verzichtserklärung des Gläubigers vorlegen oder aber eine gerichtliche Entscheidung erwirken, in der die Anwendung der neuen Freigrenzen verfügt ist (siehe hierzu § 20 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung). Zu dieser Problematik darf auf die ausführlichen Ausführungen von Schrankenmüller/Dr. Zimmermann in BAG-SB Informationen, Heft 4/2001, S. 57 f., unter dem Titel „Die automatische Anwendung der neuen Pfändungsfreigrenzen ist für Drittschuldner bei bereits bestehenden Pfändungen nicht zwingend“ verwiesen werden.

6. **Problematik der Wohngeldpfändungen besteht vorerst weiter**

Die unbefriedigende Praxis, dass die Rechtsprechung der letzten Jahre das Wohngeld grundsätzlich für pfändbar erklärt hat, wurde zwar im vorliegenden Gesetz noch nicht behoben. Allerdings hat der Gesetzgeber mittlerweile diese Problematik erkannt, und der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Regierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem klar gestellt wird, in welchem Umfang Wohngeld unpfändbar ist. Nach Meinung des Rechtsausschusses ist das Wohngeld in bezug auf seine Zielrichtung mit den nach § 54 Abs. 3 SGB 1 unpfändbaren Sozialleistungen (z.B. Erziehungsgeld) vergleichbar. Daher wird beabsichtigt, das Wohngeld künftig vor dem Pfändungszugriff durch allgemeine Gläubiger zu schützen. Nach dem Willen der Rechtsausschusses soll es wegen seiner Zweckbindung lediglich noch durch den Vermieter des privaten Wohnraums des Schuldners bei Mietschulden gepfändet werden können. Es bleibt zu hoffen, dass die Bundesregierung baldmöglichst einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt.

Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO (Stand: 01.01.2002)

Netto-Lohn monatlich		Pfändbarer Betrag						
		ohne gesetzliche Unterhalts- pflicht	mit 1 gesetzlichen Unterhalts- pflicht	mit 2 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	mit 3 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	mit 4 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	mit 5 und mehr gesetzlichen Unterhalts- pflichten	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	bis	939,99	-	-	-	-	-	-
940,00	bis	949,99	7,00	-	-	-	-	-
950,00	bis	959,99	14,00	-	-	-	-	-
960,00	bis	969,99	21,00	-	-	-	-	-
970,00	bis	979,99	28,00	-	-		-	-
980,00	bis	989,99	35,00	-	-		-	-
990,00	bis		42,00	-	-		-	-
1000,00	bis		49,00	-	-		-	-
1010,00	bis		56,00	-	-		-	-
1020,00	bis		63,00	-	-		-	-
1030,00	bis		70,00	-	-		-	-
1040,00	bis		77,00	-	-		-	-
1050,00			84,00	-			-	-
1060,00			91,00	-			-	-
1070,00		1079,99	98,00	-			-	-
		1089,99	105,00	-			-	-
1090,00	bis	1099,99	112,00	-			-	-
1100,00		1109,99	119,00	-	-		-	-
1110,00		1119,99	126,00	-	-		-	-
1120,00		1129,99	133,00	-	-		-	-
1130,00	bis	1139,99	140,00	-	-		-	-
1140,00	bis	1149,99	147,00	-	-			-
1150,00	bis		154,00	-	-			-
1160,00			161,00	-			-	-
1170,00			168,00	-			-	-
1180,00			175,00	-			-	-
1190,00			182,00	-			-	-
1200,00			189,00	-			-	-
1210,00		1219,99	196,00	-	-			-
1220,00		1229,99	203,00	-	-			-
1230,00		1239,99	210,00	-	-			-
1240,00	bis	1249,99	217,00	-	-			-
1250,00		1259,99	224,00	-			-	-
1260,00		1269,99	231,00	-				-
1270,00		1279,99	238,00	-				-
		1289,99	245,00	-				-
1290,00		1299,99	252,00	5,00				-
1300,00		1309,99	259,00	10,00				-
		1319,99	266,00	15,00	-			-
		1329,99	273,00	20,00	-			-
	bis	1339,99	280,00	25,00	-			-
	bis	1349,99	287,00	30,00	-			-
	bis	1359,99	294,00	35,00	-			-
1360,00		1369,99	301,00	40,00	-			-
1370,00		1379,99	308,00	45,00	-			-
1380,00		1389,99	315,00	50,00	-			-
1390,00	bis	1399,99	322,00	55,00	-			-
		1409,99	329,00	60,00	-			-
1410,00		1419,99	336,00	65,00	-			-
1420,00		1429,99	343,00	70,00	-			-
1430,00	bis	1439,99	350,00	75,00	-			-
1440,00	bis	1449,99	357,00	80,00	-			-
1450,00	bis	1459,99	364,00	85,00	-			-

Netto-Lohn monatlich			Pfändbarer Betrag					
			ohne gesetzliche Unterhalts- pflicht	mit 1 gesetzlichen Unterhalts- pflicht	mit 2 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	mit 3 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	mit 4 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	mit 5 und mehr gesetzlichen Unterhalts- pflichten
EUR			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1460,00	bis	1469,99	371,00	90,00		-	-	-
1470,00	bis	1479,99	378,00	95,00	-	-	-	-
1480,00	bis	1489,99	385,00	100,00	2,00	-	-	-
1490,00	bis	1499,99	392,00	105,00	6,00	-	-	-
1500,00	bis	1509,99	399,00	110,00	10,00	-	-	-
1510,00	bis	1519,99	406,00	115,00	14,00	-	-	-
1520,00	bis	1529,99	413,00	120,00	18,00	-	-	-
1530,00	bis	1539,99	420,00	125,00	22,00	-	-	-
1540,00	bis	1549,99	427,00	130,00	26,00	-	-	-
1550,00	bis	1559,99	434,00	135,00	30,00	-	-	-
1560,00	bis	1569,99	441,00	140,00	34,00	-	-	-
1570,00	bis	1579,99	448,00	145,00	38,00	-	-	-
1580,00	bis	1589,99	455,00	150,00	42,00	-	-	-
1590,00	bis	1599,99	462,00	155,00	46,00	-	-	-
1600,00	bis	1609,99	469,00	160,00	50,00	-	-	-
1610,00	bis	1619,99	476,00	165,00	54,00	-	-	-
1620,00	bis	1629,99	483,00	170,00	58,00	-	-	-
1630,00	bis	1639,99	490,00	175,00	62,00	-	-	-
1640,00	bis	1649,99	497,00	180,00	66,00	-	-	-
1650,00	bis	1659,99	504,00	185,00	70,00	-	-	-
1660,00	bis	1669,99	511,00	190,00	74,00	-	-	-
1670,00	bis	1679,99	518,00	195,00	78,00	-	-	-
1680,00	bis	1689,99	525,00	200,00	82,00	3,00	-	-
1690,00	bis	1699,99	532,00	205,00	86,00	6,00	-	-
1700,00	bis	1709,99	539,00	210,00	90,00	9,00	-	-
1710,00	bis	1719,99	546,00	215,00	94,00	12,00	-	-
1720,00	bis	1729,99	553,00	220,00	98,00	15,00	-	-
1730,00	bis	1739,99	560,00	225,00	102,00	18,00	-	-
1740,00	bis	1749,99	567,00	230,00	106,00	21,00	-	-
1750,00	bis	1759,99	574,00	235,00	110,00	24,00	-	-
1760,00	bis	1769,99	581,00	240,00	114,00	27,00	-	-
1770,00	bis	1779,99	588,00	245,00	118,00	30,00	-	-
1780,00	bis	1789,99	595,00	250,00	122,00	33,00	-	-
1790,00	bis	1799,99	602,00	255,00	126,00	36,00	-	-
1800,00	bis	1809,99	609,00	260,00	130,00	39,00	-	-
1810,00	bis	1819,99	616,00	265,00	134,00	42,00	-	-
1820,00	bis	1829,99	623,00	270,00	138,00	45,00	-	-
1830,00	bis	1839,99	630,00	275,00	142,00	48,00	-	-
1840,00	bis	1849,99	637,00	280,00	146,00	51,00	-	-
1850,00	bis	1859,99	644,00	285,00	150,00	54,00	-	-
1860,00	bis	1869,99	651,00	290,00	154,00	57,00	-	-
1870,00	bis	1879,99	658,00	295,00	158,00	60,00	1,00	-
1880,00	bis	1889,99	665,00	300,00	162,00	63,00	3,00	-
1890,00	bis	1899,99	672,00	305,00	166,00	66,00	5,00	-
1900,00	bis	1909,99	679,00	310,00	170,00	69,00	7,00	-
1910,00	bis	1919,99	686,00	315,00	174,00	72,00	9,00	-
1920,00	bis	1929,99	693,00	320,00	178,00	75,00	11,00	-
1930,00	bis	1939,99	700,00	325,00	182,00	78,00	13,00	-
1940,00	bis	1949,99	707,00	330,00	186,00	81,00	15,00	-
1950,00	bis	1959,99	714,00	335,00	190,00	84,00	17,00	-
1960,00	bis	1969,99	721,00	340,00	194,00	87,00	19,00	-
1970,00	bis	1979,99	728,00	345,00	198,00	90,00	21,00	-
1980,00	bis	1989,99	735,00	350,00	202,00	93,00	23,00	-
1990,00	bis	1999,99	742,00	355,00	206,00	96,00	25,00	-
2000,00	bis	2009,99	749,00	360,00	210,00	99,00	27,00	-

Netto-Lohn monatlich			Pfändbarer Betrag					mit 5 und mehr gesetzlichen Unterhalts- pflichten
			ohne gesetzliche Unterhalts- pflicht	mit 1 gesetzlichen Unterhalts- pflicht	mit 2 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	mit 3 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	mit 4 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
2010,00	bis	2019,99	756,00	365,00	214,00	102,00	29,00	-
2020,00	bis	2029,99	763,00	370,00	218,00	105,00	31,00	-
2030,00	bis	2039,99	770,00	375,00	222,00	108,00	33,00	-
2040,00	bis	2049,99	777,00	380,00	226,00	111,00	35,00	-
2050,00	bis	2059,99	784,00	385,00	230,00	114,00	37,00	-
2060,00	bis	2069,99	791,00	390,00	234,00	117,00	39,00	-
2070,00	bis	2079,99	798,00	395,00	238,00	120,00	41,00	1,00
2080,00	bis	2089,99	805,00	400,00	242,00	123,00	43,00	2,00
2090,00	bis	2099,99	812,00	405,00	246,00	126,00	45,00	3,00
2100,00	bis	2109,99	819,00	410,00	250,00	129,00	47,00	4,00
2110,00	bis	2119,99	826,00	415,00	254,00	132,00	49,00	5,00
2120,00	bis	2129,99	833,00	420,00	258,00	135,00	51,00	6,00
2130,00	bis	2139,99	840,00	425,00	262,00		53,00	7,00
2140,00	bis	2149,99	847,00	430,00	266,00	141,00	55,00	8,00
2150,00	bis	2159,99	854,00	435,00	270,00	144,00	57,00	9,00
2160,00	bis	2169,99	861,00	440,00	274,00	147,00	59,00	10,00
2170,00	bis	2179,99	868,00	445,00	278,00	150,00	61,00	11,00
2180,00	bis	2189,99	875,00	450,00	282,00	153,00	63,00	12,00
2190,00	bis	2199,99	882,00	455,00	286,00	156,00	65,00	13,00
2200,00	bis	2209,99	889,00	460,00	290,00	159,00	67,00	14,00
2210,00	bis	2219,99	896,00	465,00	294,00	162,00	69,00	15,00
2220,00	bis	2229,99	903,00	470,00	298,00	165,00	71,00	16,00
2230,00	bis	2239,99	910,00	475,00	302,00	168,00	73,00	17,00
2240,00	bis	2249,99	917,00	480,00	306,00	171,00	75,00	18,00
2250,00	bis	2259,99	924,00	485,00	310,00	174,00	77,00	19,00
2260,00	bis	2269,99	931,00	490,00	314,00	177,00	79,00	20,00
2270,00	bis	2279,99	938,00	495,00	318,00	180,00	81,00	21,00
2280,00	bis	2289,99	945,00	500,00	322,00	183,00	83,00	22,00
2290,00	bis	2299,99	952,00	505,00	326,00	186,00	85,00	23,00
2300,00	bis	2309,99	959,00	510,00	330,00	189,00	87,00	24,00
2310,00	bis	2319,99	966,00	515,00	334,00	192,00	89,00	25,00
2320,00	bis	2329,99	973,00	520,00	338,00	195,00	91,00	26,00
2330,00	bis	2339,99	980,00	525,00	342,00	198,00	93,00	27,00
2340,00	bis	2349,99	987,00	530,00	346,00	201,00	95,00	28,00
2350,00	bis	2359,99	994,00	535,00	350,00	204,00	97,00	29,00
2360,00	bis	2369,99	1001,00	540,00	354,00	207,00	99,00	30,00
2370,00	bis	2379,99	1008,00	545,00	358,00	210,00	101,00	31,00
2380,00	bis	2389,99	1015,00	550,00	362,00	213,00	103,00	32,00
2390,00	bis	2399,99	1022,00	555,00	366,00	216,00	105,00	33,00
2400,00	bis	2409,99	1029,00	560,00	370,00	219,00	107,00	34,00
2410,00	bis	2419,99	1036,00	565,00	374,00	222,00	109,00	35,00
2420,00	bis	2429,99	1043,00	570,00	378,00	225,00	111,00	36,00
2430,00	bis	2439,99	1050,00	575,00	382,00	228,00	113,00	37,00
2440,00	bis	2449,99	1057,00	580,00	386,00	231,00	115,00	38,00
2450,00	bis	2459,99	1064,00	585,00	390,00	234,00	117,00	39,00
2460,00	bis	2469,99	1071,00	590,00	394,00	237,00	119,00	40,00
2470,00	bis	2479,99	1078,00	595,00	398,00	240,00	121,00	41,00
2480,00	bis	2489,99	1085,00	600,00	402,00	243,00	123,00	42,00
2490,00	bis	2499,99	1092,00	605,00	406,00	246,00	125,00	43,00
2500,00	bis	2509,99	1099,00	610,00	410,00	249,00	127,00	44,00
2510,00	bis	2519,99	1106,00	615,00	414,00	252,00	129,00	45,00
2520,00	bis	2529,99	1113,00	620,00	418,00	255,00	131,00	46,00
2530,00	bis	2539,99	1120,00	625,00	422,00	258,00	133,00	47,00
2540,00	bis	2549,99	1127,00	630,00	426,00	261,00	135,00	48,00
2550,00	bis	2559,99	1134,00	635,00	430,00	264,00	137,00	49,00

Netto-Lohn monatlich			Pfändbarer Betrag					
			ohne gesetzliche Unterhalts- pflicht	mit 1 gesetzlichen Unterhalts- pflicht	mit 2 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	mit 3 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	mit 4 gesetzlichen Unterhalts- pflichten	mit 5 und mehr gesetzlichen Unterhalts- pflichten
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2560,00	bis	2569,99	1141,00	640,00	434,00	267,00	139,00	50,00
2570,00	bis	2579,99	1148,00	645,00	438,00	270,00	141,00	51,00
2580,00	bis	2589,99	1155,00	650,00	442,00	273,00	143,00	52,00
2590,00	bis	2599,99	1162,00	655,00	446,00	276,00	145,00	53,00
2600,00	bis	2609,99	1169,00	660,00	450,00	279,00	147,00	54,00
2610,00	bis	2619,99	1176,00	665,00	454,00	282,00	149,00	55,00
2620,00	bis	2629,99	1183,00	670,00	458,00	285,00	151,00	56,00
2630,00	bis	2639,99	1190,00	675,00	462,00	288,00	153,00	<u>57,00</u>
2640,00	bis	2649,99	1197,00	680,00	466,00	291,00	155,00	58,00
2650,00		2659,99	1204,00	685,00	470,00	294,00	157,00	59,00
2660,00	bis	2669,99	1211,00	690,00	474,00	297,00	159,00	60,00
2670,00	bis	2679,99	1218,00	695,00	478,00	300,00	161,00	61,00
2680,00	bis	2689,99	1225,00	700,00	482,00	303,00	163,00	62,00
2690,00	bis	2699,99	1232,00	705,00	486,00	306,00	165,00	63,00
2700,00	bis	2709,99	1239,00	710,00	490,00	309,00	167,00	64,00
2710,00	bis	2719,99	1246,00	715,00	494,00	312,00	169,00	65,00
2720,00	bis	2729,99	1253,00	720,00	498,00	315,00	171,00	66,00
2730,00	bis	2739,99	1260,00	725,00	502,00	318,00	173,00	67,00
2740,00	bis	2749,99	1267,00	730,00	506,00	321,00	175,00	68,00
2750,00	bis	2759,99	1274,00	735,00	510,00	324,00	177,00	69,00
2760,00	bis	2769,99	1281,00	740,00	514,00	327,00	179,00	70,00
2770,00	bis	2779,99	1288,00	745,00	518,00	330,00	181,00	71,00
2780,00	bis	2789,99	1295,00	750,00	522,00	333,00	183,00	72,00
2790,00	bis	2799,99	1302,00	755,00	526,00	336,00	185,00	73,00
2800,00	bis	2809,99	1309,00	760,00	530,00	339,00	187,00	74,00
2810,00	bis	2819,99	1316,00	765,00	534,00	342,00	189,00	75,00
2820,00		2829,99	1323,00	770,00	538,00	345,00	191,00	76,00
2830,00		2839,99	1330,00	775,00	542,00	348,00	193,00	77,00
2840,00	bis	2849,99	1337,00	780,00	546,00	351,00	195,00	78,00
2850,00	bis	2851,00	1344,00	785,00	550,00	354,00	197,00	79,00

Der Mehrbetrag ab 2851,00 EUR ist voll pfändbar.

Bundeseinheitliche Vordrucke für das Verbraucherinsolvenzverfahren/Restschuldbefreiungsverfahren und Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet

*Klaus Holmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München,
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung*

Der Bundesrat hat am 1. Februar 2002 der vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren (Verbraucherinsolvenz-vordrucksverordnung-VbrInsVV) zugestimmt. Damit wurden ab 1. März 2002 bundesweit einheitliche amtliche Vordrucke für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Rest-

schuldbefreiungsverfahren eingeführt. Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt, 2002, Teil 1, Nr. I I vom 22.2.2002, S. 703 mit den zugehörigen Vordrucken veröffentlicht. Die **Verordnung** und die **neuen Vordrucke** stehen zum **download** auf der Webseite der BAG-SB unter www.bag-schuldnerberatung.de.

Des Weiteren hat der Bundesrat in der gleichen Sitzung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet zugestimmt. Damit können Veröffentlichungen im Insolvenzverfahren künftig unter bestimmten Voraussetzungen und Einhaltung entsprechender Lösungsfristen nunmehr im Internet erfolgen. Diese nachfolgend abgedruckte Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt, 2002, Teil 1, Nr. 10 vom 20.2.2002, S. 677, bekannt gemacht.

Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12.02.2002

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. S. 2866), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. 1 S. 2710) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§1 Grundsatz

Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren erfolgen nur dann in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung, wenn diese Art der Veröffentlichung und das System durch die Landesjustizverwaltung für das Gericht bestimmt worden sind. Die Veröffentlichung darf nur die personenbezogenen Daten enthalten, die nach der Insolvenzordnung, bekannt zu machen sind.

§2 Datensicherheit, Schutz vor Missbrauch

(1) Die Landesjustizverwaltung darf ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem zu Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung, nur bestimmen, wenn durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Daten

1. bei der elektronischen Übermittlung von dem Insolvenzgericht oder dem Insolvenzverwalter an die für die Veröffentlichung zuständige Stelle elektronisch signiert werden,
2. während der Veröffentlichung unverseht, vollständig und aktuell bleiben,
3. spätestens nach dem Ablauf von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung nur noch abgerufen werden können, wenn die Abfrage den Sitz des Insolvenzgerichts und mindestens eine der folgenden Angaben enthält:
 - a) den Familiennamen,
 - b) die Firma,
 - c) den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners oder

d) das Aktenzeichen des Insolvenzgerichts.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d können unvollständig sein, sofern sie Unterscheidungskraft besitzen. Nach dem Stand der Technik ist dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Daten durch Dritte elektronisch nicht kopiert werden können.

(2) Als Ergebnis der Abfrage nach Absatz 1 Satz 2 darf zunächst nur eine Übersicht über die ermittelten Datensätze übermittelt werden, die nur die vollständigen Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d enthalten darf. Die übrigen nach der Insolvenzordnung zu veröffentlichenden Daten dürfen erst übermittelt werden, wenn der Nutzer den entsprechenden Datensatz aus der Übersicht ausgewählt hat.

§3 Lösungsfristen

(1) Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens wird spätestens einen Monat nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht. Wird das Verfahren nicht eröffnet, beginnt die Frist mit der Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahmen.

(2) Für die Veröffentlichungen im Restschuldbefreiungsverfahren einschließlich des Beschlusses nach § 289 der Insolvenzordnung gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist mit Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung zu laufen beginnt.

(3) Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

§4 Einsichtsrecht

Soweit Veröffentlichungen nur über ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem erfolgen, haben die Insolvenzgerichte sicher zu stellen, dass jedermann von den öffentlichen Bekanntmachungen in angemessenem Umfang unentgeltlich Kenntnis nehmen kann.

§5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12.02.2002

Für das Recht auf ein Girokonto und den Erhalt von Girokonten

Ergebnisse und Schlussfolgerungen einer Umfrage

Thomas Zipf: Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e. V (LAG-SB)

1. Problembeschreibung

Die Verfügung über ein Girokonto ist heute eine wesentliche Voraussetzung zur Teilnahme am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben. Kein Girokonto zu haben oder zu bekommen, bringt Schwierigkeiten bei Arbeitsaufnahme oder Erhalt des Arbeitsplatzes oder bei der Anmietung einer Wohnung mit sich. Aber auch der Bezug von Sozialleistungen ist ohne Konto erheblich erschwert. Ohne Girokonto ist die Überweisung von Geldbeträgen nur noch kostenintensiv möglich (bis 10.- DM pro Überweisungsvorgang).

Verbraucherschutz und Schuldnerberatung sind seit langem damit konfrontiert, dass die Einrichtung von Girokonten verweigert wird oder dass bestehende Girokonten von der konföhrrenden Bank gekündigt werden. In der ersten Hälfte der 90er Jahre wurde dies zunehmend thematisiert und die Forderung nach einem „Recht auf ein Girokonto“ fand nicht nur Unterstützung bei Wohlfahrtsverbänden, kommunalen Spitzenverbänden, sondern wurde auch mitgetragen von einzelnen Parteien und Gewerkschaften.

Die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Verbände der Kreditwirtschaft hatten in Folge der Forderung nach einer gesetzlichen Regelung erklärt, dass eine solche nicht notwendig sei und im Juni 1995 die sog. ZKA-Empfehlungen ausgesprochen, mit der die Kreditinstitute die Bereitschaft erklärten, auf Wunsch für jede Bürgerin und jeden Bürger ein Girokonto auf Guthabenbasis zur Verfügung zu stellen. So heißt es in der Empfehlung:

„Die Bereitschaft zur Kontoföhrung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe. Eintragungen bei der Schufa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse hindeuten, sind allein kein Grund, die Föhrung eines Girokontos zu verweigern.“

Als unzumutbar wurde die Einrichtung von Girokonten nur in besonderen Ausnahmefällen bezeichnet, z.B. bei Leistungsmissbrauch, Falschangaben, grober Belästigung oder Gefährdung von Mitarbeiter/innen, fehlendem Umsatz über ein Jahr oder Blockade des Kontos durch Vollstreckungsmaßnahmen.

Die ZKA-Empfehlungen sollten daher den Zugang zu Girokonten regeln und deren Erhalt sichern. Ohne Zweifel trat zunächst einer Verbesserung ein. Es zeigte sich in Folge

aber, dass

- keineswegs jeder und jedem die Einrichtung eines Girokontos ermöglicht wurde und zunehmend bestehende Girokonten gekündigt wurden.

Dies wurde seitens Schuldnerberatung und Verbraucherschutz kritisiert und war seitdem Gegenstand von Gesprächen mit der Bankenseite und den zuständigen Ministerien.

Es zeigte sich, dass hier zwei Auffassungen aufeinander trafen. Die Bankenseite bezeichnete das Problem als dem Grunde nach gelöst und sah nur einzelne, jedoch regelbare Vorgänge, bei denen es Probleme gibt. Schuldnerberatung[§] und Verbraucherschutz hingegen wiesen auf eine viel größere Zahl von Vorfällen hin, in denen die ZKA-Empfehlungen nicht eingehalten wurden und sahen weiterhin einen grundsätzlichen Regelungsbedarf. Das Bundesministerium für Finanzen legte nach vorheriger Anhörung der Genannten am 6.6.2000 dem Bundestag einen Bericht „Zum Girokonto für jedermann“ vor (Drucksache 14/3611 des Bundestages vom 9.6.2000). In diesem wurde ausgeführt, dass

immer noch Probleme bestünden, eine[§] gesetzliche Regelung jedoch derzeit nicht für opportun angesehen werde und eine Initiative zu ergreifen sei, *„um die Kreditinstinne dauerhaft und in jedem Einzelfall konsequent zur Einhaltung der ZKA-Empfehlungen zu bewegen.“*

In durchaus konstruktiven Gesprächen zwischen der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und dem ZKA wurde und wird seitdem versucht, eine Lösung zu finden.

Dennoch ist festzuhalten, dass die genannten Probleme (Verweigerung von Guthabenkonten und Kündigung von Girokonten unter Umgehung[§] der Regelungen der ZKA-Empfehlungen) nach wie vor in erheblichem Umfang vorhanden sind.

Als durchgängiges Problem hat sich die fehlende Dokumentation erwiesen. Um diesen Mangel zu beheben, hat die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen (LAG-SB Hessen) im Zeitraum Oktober 1997 bis März 1998 in Hessen bereits eine Erhebung durchgeführt und 53 Fälle dokumentiert (LAG-Inlödienst Nr.8, Seite 11 ff.).

Im Zeitraum Juli 2000 bis Juni 2001 wurde seitens der LAG-SB Hessen eine erneute Erhebung durchgeführt, die zunächst nur für den Bereich des Bundeslandes Hessen vorgesehen

war. Dieser Umfrage hat sich die AG SBV angeschlossen, so dass Meldungen aus dem gesamten Bundesgebiet eingingen. Die Befragung erfolgte mittels eines Fragebogens, der je Einzelfall auszufüllen war (Anlage 1). Im Folgenden sind die Ergebnisse dieser Befragung dargestellt.

2. Ergebnisse der Befragung

2.1. Rücklauf

Insgesamt wurden 473 Vorgänge gemeldet. Diese wurden einzel erfasst und durchgehend nummeriert. Die in der Auswertung aufgeführten Nummerierungen lassen daher einen Zugriff auf den einzelnen Vorgang zu. Teilweise wurde anonymisierter Schriftverkehr übersandt, der hier exemplarisch in der Anlage dokumentiert ist.

Die Beteiligung aus den verschiedenen Bundesländern war sehr unterschiedlich. Aus einigen Bundesländern gab es keine Rückmeldungen. Die erfolgten Rückmeldungen verteilten sich wie folgt:

Bundesland	Meldungen
Bayern	124
Hessen	111
Berlin	96
Nordrhein-Westfalen	63
Sachsen	20
Rheinland-Pfalz	19
Niedersachsen	15
Baden-Württemberg	13
Schleswig-Holstein	8
Mecklenburg-Vorpommern	4
insgesamt	473

Da nicht davon auszugehen ist, dass das Verhalten der Banken differenziert nach Bundesländern positiver oder negativer ausfällt, sind die ermittelten 473 Fälle nur als Beispiele für eine erheblich höhere Anzahl an Vorgängen zu bewerten.

Aus den o.g. Bundesländern haben nur einzelne Schuldner- oder Verbraucherberatungsstellen Fälle gemeldet. So wurden 19 der 20 aus Sachsen dokumentierten Fälle von ein und derselben Einrichtung gemeldet. Auch dies spricht dafür, dass de facto die Anzahl der zu beanstandenden Fälle um ein Vielfaches über der ermittelten Zahl von 473 liegen dürfte. Insgesamt waren Rückläufe von 94 Beratungsstellen zu verzeichnen. In der Auswertung wurde auch differenziert nach Sparkassen und einzelnen Banken, wobei sich folgendes Gesamtbild ergab:

Kreditinstitute	Verweigerung Konto	Kündigung Konto	insgesamt
Sparkassen	110	82	192
Postbank	57	29	86
Volks- und Raiffeisenbanken	46	31	77
Dresdner Bank	15	6	21
Deutsche Bank/ Bank 24	12	8	20
IlypoVereinsbank	8	12	20
Citibank	14	0	14
Commerzbank	13	0	13
Sparda-Bank	4	2	6
SEB-Bank (vormals 13f(:))	4	1	5
sonstige Banken	15	4	19
insgesamt	298	175	473

Banken, zu denen es weniger als fünf Rückmeldungen gab, sind nicht namentlich aufgelistet.

Die deutliche Mehrheit an Sparkassen sowie Volksbanken und Raiffeisenbanken deutet nach unserer Auffassung nicht darauf hin, dass das Problem, ein Girokonto zu erhalten bzw. dieses zu behalten, ein besonderes Problem bei diesen Kreditinstituten ist. Folgende Faktoren dürfen nicht übersehen werden:

- 1) Diese Kreditinstitute haben ein flächendeckendes Netz und sind in kleinstädtischen und insbesondere in ländlichen Bereichen oft einzigste Anbieter „vor Ort“.
- 2) Betroffene wenden sich bei der Kontoeröffnung in aller Regel an diese Kreditinstitute und nicht an Privatbanken oder Teilzahlungsbanken.

Als auffällig ist eher die Anzahl der Fälle zu sehen, die die Postbank betreffen.

2.2. Verweigerung von Guthabenkonten

In 322 Fällen wurde die Einrichtung von Guthabenkonten verweigert. Gegenüber den potentiellen Kunden werden häufig keine Gründe für die Ablehnung eines Guthabenkontos genannt. Dies erfolgt meist nur auf Nachfrage durch die Betroffenen, die sich dies meist jedoch nicht zutrauen, oder durch Rückfrage von Beratungsstellen. In wenigen Fällen wurden mehrere Gründe angegeben.

Soweit seitens der Kreditinstitute Begründungen für die Ablehnung von Guthabenkonten genannt wurden, sind diese ausgesprochen vielfältig. Die Auswertung gab hier folgendes Bild:

LfdNr.	Grund der Verweigerung	Anmerkungen (siehe Anlage 3)	Anzahl
1	negativer Schufa* - Eintrag	siehe beispielhaft Nr. A 28	136
2	Überschuldung	siehe beispielhaft Nr. A 14	7
3	abgegebene Eidesstattliche Versicherung		12
4	laufendes Insolvenzverfahren		5
5	früherer Konkurs		1
6	Kunde über Schufa nicht zu ermitteln	siehe beispielhaft Nr. A 15	1
7	gekündigter Dispo-Kredit bei anderer Bank		2
8	gekündigter Kredit bei anderer Bank		1
9	nur, wenn alle Schulden lt. Schufa-Eintrag beglichen sind	siehe beispielhaft Nr. A 2 und A 14	4
10	nicht bekannt	In einem Fall waren die Schulden bereits beglichen.	56
11	ohne Angabe von Gründen	siehe beispielhaft Nr. A 1, A 17 und A 18	30
12	Schulden bei gleicher Bank		13
13	früheres Guthabenkonto bei gleicher Bank		3
14	Probleme mit früherem Konto bei gleicher Bank	z.B. Kontenpfändung	9
15	ungesichertes oder geringes Einkommen	z.B. Sozialhilfe	4
16	Person des potentiellen Kunden	siehe beispielhaft Nr. A 7, A 11 und A 30	3
17	Forderung gegen früheren Ehemann		1
18	befristete Aufenthaltserlaubnis		2
19	fehlende örtliche Zuständigkeit	siehe beispielhaft Nr. A 6	2
20	grundsätzlich keine Guthabenkonten	siehe beispielhaft Nr. A 5, A 10, A 22, A 27 und A 31	7
21	ZKA-Empfehlung wird nicht anerkannt	siehe beispielhaft Nr. A 4, A 13, A 23, A 29	7
22	Verweis an andere Banken		4
23	Verwaltungsaufwand zu groß		3
24	laufendes Betrugsverfahren		1
25	bestehendes Konto bei anderer Bank		8
		insgesamt	322

*Schufa = Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung

Die Gründe 2 bis II dürften auf Erkenntnisse aus durchgeführter Schufa-Anfrage zurückgehen. Alle dokumentierten Fälle sind in Anlage Nr. 2 aufgelistet, wobei jeweils auf die Nummerierung der Liste aller Fälle verwiesen ist, so dass ein Zugriff auf den Vorgang möglich ist.

Nachvollziehbar ist die Ablehnung von Guthabenkonten bei vorhandenen Forderungen gegen den potentiellen Kunden (13 Fälle), bedingt auch bei Problemen mit einem früheren Girokonto der gleichen Person (9 Fälle). nicht jedoch bei „technischen Problemen“ (wie Kontenprändungen), laufendem Betrugsverfahren (1 Meldung). **In maximal nur 23 Fällen war eine Kontoverweigerung nachvollziehbar (= 7,7 % der gemeldeten Fälle). Offensichtlich wird weiterhin häufig versucht, potentiell kostenaufwendige und potentiell „schwierige“ Kunden zu vermeiden!!**

Exemplarisch seien hier vier besonders auffällige Vorgänge aufgeführt:

- 1) Die Rechtsabteilung einer Sparkasse begründet in einem dreiseitigen Brief sinngemäß wie folgt: Das Sparkassengesetz in Rheinland-Pfalz beschneide die Sparkasse nicht in ihrer Privatautonomie. Eine Schufa-Eintragung alleine sei zwar kein Grund, ein Guthabenkonto abzulehnen, die vorliegende Überschuldung lasse jedoch Kontenpfändungen und durch die Bank nicht zu verhindernde Überziehungen erwarten. Folge von Kontoüberziehungen sei, dass man sich bei Überschuldeten dann an einem Insolvenzverfahren beteiligen müsse.
- 2) Die Beratungsstelle berichtet hier folgenden skandalösen Fall: Die Klientin einer ambulanten Drogenberatung suchte den Schalter der Postbank auf und beantragte ein Guthabenkonto. Angeboten wurde ihr als „Schnäppchen“ eine Unfallversicherung, gekoppelt mit einem Guthabenkonto. Gesagt wurde: „Das würde sich besser

machen wegen der Schufa-Auskunli und würde sich auf das Guthabekonto positiv auswirken." Eine Woche später wurde der potentiellen Kundin mitgeteilt, dass man von einer Geschäftsbeziehung absehe. Die abgeschlossene Unfallversicherung bei der Postbank-Versicherung in Höhe von mtl. 13,90 DM blieb jedoch bestehen.

- 3) Die Commerzbank Kempten bezweifelt trotz Vorlage einer Kopie der ZKA-Empfehlungen deren Existenz und lehnt ein Guthabekonto ab.
- 4) Zwei Beratungsstellen meldeten, dass die Einrichtung von Girokonten verweigert wurde, da es sich um Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis handelte. Da die Aufenthaltserlaubnis noch mehr als ein bzw. über zwei Jahre gültig war, dürften auch die Computerfachleute, die derzeit aus dem Ausland nach Deutschland „gelockt“ werden („Greencard“), keine Girokonten erhalten.

2.3. Kündigung von Girokonten

In insgesamt 176 Fällen wurden bestehende, teilweise schon seit Jahren geführte Girokonten von der jeweiligen Bank gekündigt. Gegenüber den Kunden werden teilweise auch schriftlich keine Gründe für die Kündigung eines Kontos genannt. Dies erfolgte dann - wenn überhaupt - nur auf Nachfrage durch die Betroffenen, die sich dies meist jedoch nicht zutrauen, oder durch Rückfrage von Beratungsstellen. Gerade Gründe „in der Person“ des Kunden wurden gegenüber den nachfragenden Beratungsstellen meist nicht konkretisiert, so

Im Einzelnen wurden folgende Gründe festgestellt:

Nr.	Grund der Kündigung	Anmerkungen (siehe Anlage 4)	Anzahl
1	Kontenpfändung	siehe beispielhaft K6, K9, K 12, K27, K28, K29, K32	106
2	laufendes Insolvenzverfahren	siehe beispielhaft K31	10
3	beabsichtigtes Insolvenzverfahren	siehe beispielhaft K8	1
4	Negativsaldo bei anderer Bank		1
5	negativer Schufa-Eintrag	siehe beispielhaft K36 und K40	12
6	verringertes Einkommen, z.B. eingetretene Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfebezug,	siehe beispielhaft K41	4
7	Person des Kunden bzw. besondere Vorkommnisse	siehe beispielhaft K5 und K13	3/5
8	laufendes Strafverfahren		1
9	ausstehende Kreditrate(n) bei gleicher Bank	siehe beispielhaft K2 und K3	2
10	gekündigter Kredit bei gleicher Bank		1
11	nicht genehmigte Überziehung des Dispolimits	In einem Fall uni 10.-DM!!	4
12	fehlende Deckung bei Lastschrift	siehe beispielhaft KI	6
13	fehlende Zahlungseingänge		1
14	zu hoher Verwaltungsaufwand		3
15	ohne Angabe von Gründen		5
16	nicht bekannt		11
		ins⁹esamt	176

dass diese vorgeschoben erscheinen. In wenigen Fällen wurden mehrere Gründe angegeben.

Die weitaus meisten Meldungen beziehen sich auf Kontenpfändungen (60,6 %). Den Kunden wird häufig unter Hinweis auf die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) fristlos oder mit Frist gekündigt oder es wird ein teilweise sehr eng bemessener Termin gesetzt, bis zu der die Kontenpfändung⁹, aufgehoben sein muss. Andernfalls erfolgt die Kündigung des Kontos. Selbst wenn Kunden erfolgreich Anträge auf Kontenpfändungsschutz gem. § 850k der Zivilprozessordnung (ZPO) beim zuständigen Amtsgericht stellen, wird gekündigt.

Nachvollziehbar ist die Kündigung von Konten bei ausstehenden Kreditraten oder im Falle einer Kreditkündigung (3 Meldungen, wenn auch hierdurch eine spätere Regulierung aufgrund des fehlenden Zugriffes erschwert wird) und bei fehlenden Zahlungseingängen (eine Meldung), bedingt auch bei besonderen Vorkommnissen (5 Meldungen, hier sind aufgrund der Fallschilderungen aber begründete Zweifel vorhanden) und bei laufendem Betrugsverfahren (eine Meldung, wenn auch die Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung gelten sollte). Nicht genehmigte Überziehungen des Dispositions-Rahmens oder Nichtdeckung des Kontos bei Lastschriften sind vorgeschobene Argumente, wird dies von Banken bei anderen Kunden doch in vielen Fällen geduldet und sollte technisch auch vermeidbar sein.

In maximal nur 10 Fällen war eine Kontoverweigerung nachvollziehbar (- 5,7 % der gemeldeten Fälle). Offensichtlich wird weiterhin häufig versucht, kostenaufwendige Kunden (Pfändungen, Insolvenzverfahren) und „schwierige“ Kunden loszuwerden.

Besonders sei hier auf folgende Gründe hingewiesen:

- 1) Die Beratungsstelle weist darauf hin, dass Girokonten gekündigt bzw. Kündigungen nicht zurückgenommen wurden, obwohl erfolgreich Pfändungsschutzanträge nach §850k ZPO gestellt wurden. Eine Städtische Sparkasse setzt Kunden insofern unter Druck, indem sie schriftlich ankündigt, das Konto zu kündigen, falls nicht binnen vierzehn Tagen (!!!) eine Aufhebung der Kontenpfändung erfolgt.
- 2) Etliche Beratungsstellen weisen darauf hin, dass die Postbank bei eröffneten Insolvenzverfahren offensichtlich bemüht ist, Kunden loszuwerden. Der Zugang zu Konten wird gesperrt, bei Eheleuten auch für den schuldenfreien Ehepartner, Interventionen werden bis zu vier Wochen bearbeitet. Insolvenzverwalter in Darmstadt verweisen darauf, dass die Postbank als einzige Bank vor Ort nach Insolvenzeröffnung Verfügungen des Kunden über sein Girokonto auch dann nicht mehr zulasse, wenn dies vom Insolvenzverwalter grundsätzlich genehmigt werde. Vielmehr verlange man hinsichtlich jedes einzelnen Vorganges die schriftliche Genehmigung des Insolvenzverwalters und dessen Erklärung, für eventuelle finanzielle Schäden aufzukommen. Folge sei, dass Insolvenzschuldnern vom Insolvenzverwalter empfohlen werde, das Konto zu wechseln (und genau das ist ja wohl auch bezweckt!).
- 3) Die Dresdner Bank Leipzig kündigt ein Konto, ohne Gründe zu benennen. Sie schreibt: „...es *ist uns leider nicht möglich, Ihr Konto Nr. ... weiterhin zu führen. Deshalb machen wir von der Vereinbarung (Nummer 19 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen), die Geschäftsverbindung jederzeit aufheben zu können, zum ... Gebrauch.*“ Der Kunde hatte seinen Dispositions-Rahmen überzogen (1700.- DM), diesen aber langsam zurückgeführt. Nach Ausgleich des Kontos erfolgte quasi als Belohnung die Kündigung.
- 4) Die Commerzbank Wiesbaden kündigt ein Konto fristlos ohne Angabe von Gründen. Da keine sonstigen Anlässe bekannt sind (abgegebene Eidesstattliche Versicherung, Insolvenzverfahren, Schufa-Eintrag), liegt es nahe, den Sozialhilfebezug als Grund anzunehmen.

2.4. Zusammenfassung

Die Erhebung macht deutlich, dass nach wie vor die ZKA-Empfehlung nur unzureichend umgesetzt wird und dass es sich dabei nicht nur um Einzelfälle handelt. Betroffenen werden unter Umgehung der ZKA-Empfehlungen Guthabenkonten verweigert und bestehende Kontoverbindungen gekündigt.

3. Lösungsansätze

3.1. Einrichtung von Guthabenkonten

Guthabenkonten sind für Banken wirtschaftlich nicht interessant. Insofern ist es aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar, dass die Einrichtung von Guthabenkonten gerne vermieden wird.

Aus gesellschaftspolitischen Erwägungen ist es aber unabdingbar, allen Personen den Zugang zu einem Girokonto zu ermöglichen.

Hier kann es nicht zugelassen werden, dass einzelne Banken oder Filialen versuchen, sich ihrer Verantwortung zu entziehen und „willige“ Kreditinstitute um so mehr gefordert sind. Auch die Regelung über Landessparkassengesetze mag zwar pragmatisch der einfachste Weg sein, ist aber marktpolitisch nicht nachzuvollziehen. Vielmehr müssen alle Banken ihre gesellschaftspolitische Verantwortung tragen und Guthabenkonten einrichten. Hier ist sicherlich der freiwillige Weg einer gesetzlichen Regelung vorzuziehen. Sollte aber die Zukunft zeigen, dass es auch weiterhin - wie seit 1995 als Entstehungsdatum der ZKA-Empfehlungen - nicht gelingt, allen Personen den Zugang zu einem Girokonto zu ermöglichen, wird als letzter Weg eine gesetzliche Regelung unabdingbar sein.

Hier werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die teilweise auch bereits Gegenstand der Gespräche zwischen AG SBV und ZKA sind:

1. Die ZKA-Empfehlungen sind zu konkretisieren.
2. Die Ablehnung von Girokonten muss schriftlich unter detaillierter Nennung der Gründe erfolgen. Ein Hinweis auf die jeweiligen AGBs ist unzureichend.
3. Die jeweiligen Banken und Kreditinstitute richten Ombudsstellen ein. Auf diese wird bei der schriftlichen Ablehnung eines Girokontos hingewiesen.
4. Denkbar wären auch von Banken, Verbraucherschutz und Schuldnerberatung getragene Stellen (regional oder örtlich), die Guthabenkonten nach lokalen Schlüsseln zuweisen. Zu berücksichtigen wären dann jedoch auch überregionale Banken und Kreditinstitute.
5. Denkbar wäre auch, dass Banken und Kreditinstitute nachweisen müssten, dass sie einen bestimmten Anteil ihrer Girokonten als Guthabenkonten führen.

3.2. Erhalt von Girokonten

Ohne Zweifel führen Störungen - handelt es sich um Umstände, die in der Person der Kundin bzw. des Kunden liegen oder durch Pfändungsmaßnahmen Dritter gekennzeichnet sind - zu einem zusätzlichen finanziellen Aufwand für die kontoführende Bank, der rein betriebswirtschaftlich gesehen eine Trennung nahelegen kann. 1-her ist zunächst auf die unter Punkt 3.1. genannten Maßnahmen hinzuweisen, die eine „Streuung“ von Guthabenkonten und damit auch der Belastungen bewirken sollen. Unter Punkt 3.3. werden Maß-

nahmen zur Einschränkung von Kontenpfändungen vorgeschlagen.

Folgende Maßnahmen werden darüber hinaus vorgeschlagen:

1. Die ZKA-Empfehlungen sind zu konkretisieren. Insbesondere ist klarzustellen, dass eine Kündigung nicht gerechtfertigt ist bei
Kontenpfändungen (Ausnahme ggf. dauerhafte vollständige Blockade des Kontos),
eröffneten Insolvenzverfahren,
Zahlungsrückständen aus Kreditverhältnissen und neuen Schufa-Eintragungen.
2. Die Kündigung von Girokonten muss schriftlich unter detaillierter Nennung der Gründe erfolgen. Ein Hinweis auf die jeweiligen AGBs ist unzureichend.
3. Die jeweiligen Banken und Kreditinstitute richten Ombudsstellen ein. Auf diese wird bei der schriftlichen Kündigung eines Girokontos hingewiesen.

3.3. Eindämmung von Kontenpfändungen

Unbestritten ist, dass in den letzten Jahren die Anzahl der Kontenpfändungen dramatisch zugenommen hat. Die Folgen für die Betroffenen sind erheblich:

1. Kontoinhaber/innen droht der völlige Verlust von Zahlungseingängen, wenn es ihnen - häufig aus Unkenntnis - nicht gelingt, diese zu schützen. Pfändungsschutz nach § 850k ZPO oder § 55 SGB I zu erhalten, erfordert neben dem notwendigen Wissen auch einen oftmals nicht unerheblichen zeitlichen Aufwand. Bei Eingang weiterer Kontenpfändungen ist dieser ebenso zu wiederholen wie bei Änderungen der Einkommensverhältnisse. Gehen auf dem Konto neben (unpfändbarem) Einkommen bzw. Einkommensrest auch zweckgebundene Sozialleistungen wie z.B. Kindergeld ein, ist ein Pfändungsschutz zwar ohne weiteres möglich, erfordert aber erhebliche Kenntnisse und Fähigkeiten oder die Unterstützung durch Dritte. Ein in der heutigen Zeit notwendiges Ansparen für zukünftige mittlere oder größere Ausgaben oder in mehrmonatigen Intervallen anstehende Abbuchungen (z.B. Kfz-Steuer) ist nicht möglich, wenn Kontenpfändungen einkalkuliert werden müssen.
2. Banken und Kreditinstitute werden zeitlich und finanziell belastet mit Vorgängen, die ursächlich nicht sie, sondern Dritte betreffen (Gläubiger und Schuldner).
3. Vollstreckungsgerichte und Vollstreckungsstellen öffentlicher Gläubiger werden mit Vollstreckungsschutzanträgen überhäuft.

Ohne Zweifel hat jeder Gläubiger das Recht, Vermögen des Schuldners im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu pfänden. I hierzu sind insbesondere Einkommens- und Sach-

pfändung zu sehen. Auch die Pfändung von Erspartem ist sicherlich nicht zu kritisieren.

Kontenpfändungen gehen aber - wehren sich die Betroffenen mittels Pfändungsschutzanträgen - meist deshalb ins Leere, weil

auf dem Konto kein pfändbares Guthaben vorhanden ist und/oder

die Zahlungseingänge geschützt werden können, da es sich entweder um Sozialleistungen (siebentägige Schutzfrist nach § 55 SGB I) oder unpfändbare Reste bereits gepfändeter Einkommen oder der Höhe nach um unpfändbares Einkommen handelt.

Bei konsequenter Durchsetzung der Pfändungsschutzvorschriften wird eine Kontenpfändung insofern immer nur dann erfolgreich sein können, wenn noch nicht gepfändetes Einkommen mit pfändbarem Anteil eingeht oder pfändbares Guthaben vorhanden ist.

Es wird daher im einzelnen eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen vorgeschlagen:

Die Wirkung einer Kontenpfändung wird auf einen Monat beschränkt. Eine Benachteiligung von Gläubigern wird nicht gesehen. Wird mit der Kontenpfändung auf pfändbares Guthaben zugegriffen, ist dies mit Eingang der Pfändung und Ablauf der Schutzfrist dem Gläubiger zu überweisen. Ein auch nur halbwegs cleverer Schuldner wird Sorge dafür tragen, dass kein pfändbares Guthaben mehr entsteht, solange die Kontenpfändung Bestand hat. Insofern ist hier eine zeitliche Befristung der Wirkung von Kontenpfändungen ausreichend.

2. Zahlungseingänge werden generell unpfändbar, wenn der Schuldner der kontoführenden Bank nachweist, dass es sich um laufende wiederkehrende Leistungen aus Arbeitsverhältnissen (Vorlage der Lohnbescheinigung) oder/und Sozialleistungen handelt oder dies der Bank bekannt ist (Überweisungsträger). Eine Benachteiligung von Gläubigern wird nicht gesehen. Bei pfändbarem Einkommen oder Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion steht dem Gläubiger immer der Weg der Pfändung bei der eigentlichen Einkommensquelle offen (Arbeitgeber, Sozialleistungsträger usw. als Drittschuldner).
3. Die siebentägige Frist nach § 55 SGB I könnte in Konsequenz gestrichen werden.
4. Zu überlegen ist, ob nicht bei vorhandenem Guthaben - soweit pfändbar - ein Freibetrag eingeräumt werden sollte. Dies erscheint erforderlich, da alleine schon Sozialhilfeempfänger über ein Geldvermögen verfügen dürfen, dessen Einsatz vom Sozialleistungsträger nicht verlangt werden kann (§ 88 BSHG). Wird ein solcher Betrag von einer Bank verwaltet, würde er jedoch pfändbar. Gerade im Rahmen der teilweise bereits umgesetzten - ansonsten beabsichtigten - Pauschalisierung von Sozialhilfeleistungen werden Sozialhilfeempfänger Geldbeträge zukünftig ansparen müssen. Dies ist ihnen auch zu ermöglichen.

Eine solche gesetzliche Regelung würde ohne eine wesentliche Einschränkung von Gläubigerrechten mehrere Vorteile bringen:

- Da in aller Regel derzeit nur dann ein Pfändungserfolg gegeben ist, wenn Betroffene ihre Rechte nicht kennen oder nicht in der Lage sind, diese durchzusetzen, würden Kontenpfändungen für Gläubiger schnell wirtschaftlich uninteressant werden.
- Der derzeitige deutliche Verwaltungsaufwand der Kre-

ditinstitute würde drastisch reduziert und könnte diese auch dazu motivieren, Guthabenkonto einzurichten.

- Vollstreckungsgerichte würden erheblich entlastet, da in den allermeisten Fällen gerichtliche Entscheidungen entbehrlich würden.
- Nicht zuletzt würden Schuldner auch psychisch entlastet, da Kontopfändungen immer auch zu einer existenziell bedrohlichen Situation führen mit den entsprechenden nervlichen Belastungen.

Anlage 1

RECHT AUF EIN GIROKONTO ERHALT VON GIROKONTEN

Eine Umfrage der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V.

Bitte je Einzelfall einen Fragebogen ausfüllen
und - soweit vorhanden - anonymisierte Unterlagen beifügen.

KONTOEINRICHTUNG

Die Einrichtung eines Kontos/eines Guthabenkontos* wurde verweigert von
Bank/Sparkasse •.....
ggf. Zweigstelle •.....
Datum
Grund

Intervention der
Beratungsstelle? : nein / ja* - Ergebnis:

KONTOKÜNDIGUNG

Ein bestehendes Konto/Guthabenkonto* wurde gekündigt von
Bank/Sparkasse
ggf. Zweigstelle
Datum
Grund und Verhalten
der Bank (Druck?)
Intervention der
Beratungsstelle?: nein / ja* - Ergebnis.....

Wurde eine Gebühr bei Kontenpfändung erhoben: nein / ja*, Höhe: ...DM
Wurde die Gebühr auf Antrag rückvergütet? nein / ja*

Beratungsstelle

Name
Anschrift
Telefon
Fax
Ansprechpartner/in •.....

*Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Die Umfrage ist als Dauerumfrage geplant. Ende: 30. Juni 2001. Die ausgefüllten Bögen bitte jeweils zum Quartalsende senden an: Stadt Darmstadt Sozialverwaltung/Schuldnerberatung, Herrn Zipf, Frankfurter Str. 71, 64293 Darmstadt oder per Fax an Herrn Zipf: 061 51 /1 33781

Fragebogen bitte kopieren und an andere Beratungsstellen weitergeben!

Erläuterungen zu den Gründen der Ablehnung eines Kontos

A 1	Schriftliche Ablehnung mit der Formulierung: „ <i>Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn wir - wie allgemein im Kreditgewerbe üblich - Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung nicht mitteilen.</i> “ Für Kündigung des gerade eröffneten Kontos wurden 10,- DM in Rechnung gestellt.
A 2	Die Berliner Sparkasse teilt schriftlich mit, dass laut ZKA-Empfehlungen bei negativer SCHUFA-Auskunft nur dann ein Guthabenkonto eingerichtet werden müsse, wenn mit den jeweiligen Gläubigern nachweislich einvernehmliche Regelungen getroffen werden.
A 3	Es wurde wörtlich mitgeteilt: „ <i>Es gibt zu viele, die das wollen.</i> “
A 4	Dem Kunden wurde zunächst mitgeteilt, „ <i>man sei zur Kontoeröffnung nicht verpflichtet</i> “. Auf Intervention der Beratungsstelle wurde auf ältere Schulden verwiesen und mitgeteilt, ein Konto könne eingerichtet werden, falls eine Zahlungsvereinbarung getroffen werden könne.
A 5	Die Rechtsabteilung der Sparkasse begründet in einem dreiseitigen Brief sinngemäß wie folgt: Das Sparkassengesetz in Rheinland-Pfalz beschneide die Sparkasse nicht in ihrer Privatautonomie. Eine SCHUFA-Eintragung alleine sei zwar kein Grund, ein Guthabenkonto abzulehnen, die vorliegende Überschuldung lasse jedoch Kontenpfändungen und durch die Bank nicht zu verhindernde Überziehungen erwarten. Folge von Kontoüberziehungen sei, dass man sich bei Überschuldeten dann an einem Insolvenzverfahren beteiligen müsse.
A 6	Klier- wurde die Kontoeröffnung von der in der Stadtmitte gelegenen Filiale abgelehnt, da man nicht für den Stadtteil zuständig sei, in dem der Wohnort liege.
A 7	Als sachlicher Grund wurde die Kontenpfändung genannt. Außerdem stimme die „Chemie“ nicht und die Kundin sei „zu selbstbewusst“ (It. Auskunft des Beraters der Caritas).
A 8	<u>Die Nassauische Sparkasse verlangt bei der Eröffnung eines Guthabenkontos eine Einzahlung von 45,- DM (siehe Anlage zu Nr.149).</u> Die dies meldende Stelle ist eine stationäre Einrichtung der Drogenhilfe und weist darauf hin, dass Bewohner meist nicht über entsprechende Geldmittel verfügten, gleichwohl aber auf ein Konto angewiesen seien.
A 9	Der Beratungsstelle wurde auf deren Intervention von der Filiale der Berliner Volksbank mitgeteilt, „ <i>man fühle sich an die Selbstverpflichtung nicht gebunden</i> “.
A 10	Der Beratungsstelle wurde auf deren Intervention von der Filiale der Berliner Volksbank mitgeteilt, „ <i>es gäbe grundsätzlich keine Guthabenkonten</i> “.
A 11	Gegenüber der Beratungsstelle, deren Intervention letztendlich erfolgreich war, wurde die Verweigerung eines Kontos zunächst damit begründet, es handele sich um „einen schlechten Kunden“.
A 12	Die Volksbank Überlingen gewährte erst ein Guthabenkonto, als der Kunde schriftlich erklärte, für den Fall einer Kontenpfändung einer umgehenden Kontenkündigung zuzustimmen. Begründet wurde dies damit, dass für die Bearbeitung von Kontenpfändungen keine Gebühren mehr erhoben werden dürften.
A 13	Die Raiffeisenbank Kaufering-Landsberg lehnte die Einrichtung eines Guthabenkontos mit der Begründung ab, es bestünde kein Kontrahierungszwang und man gehöre nicht dem ZKA an und sei daher auch nicht an dessen Empfehlungen gebunden.
A 14	Die Raiffeisenbank verweigert ein Guthabenkonto mit dem Hinweis auf Schulden bei der Sparkasse Passau. Erst, wenn mit dieser eine Einigung erzielt worden sei, könne ein Guthabenkonto eingerichtet werden.
A 15	Die Raiffeisenbank Wolfratshausen verweigert ein Guthabenkonto nicht etwa wegen einer negativen SCHUFA-Eintragung, sondern weil keine SCHUFA-Auskunft vorläge. Der potentielle Kunde war wg. bisheriger Nichtsesshaftigkeit wohl in der SCHUFA nicht existent. Verwiesen wird hier auf Vorschriften.
A 16	Die Raiffeisenbank Starnberg/Landsberg lehnte die Einrichtung eines Guthabenkontos mit der Begründung ab, es bestünde kein Kontrahierungszwang und man gehöre nicht dem ZKA an und sei daher auch nicht an dessen Empfehlungen gebunden.
A 17	Die Postbank teilt hier in gleichlautenden Musterschreiben mit: „ <i>Nach Prüfung sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass wir von einer Geschäftsbeziehung Abstand nehmen möchten.</i> “ Eine Begründung wird nicht erteilt.
A 18	Es liegt nahe, dass auch hier in gleicher Weise verfahren wurde, wie dies unter A 17 wiedergegeben ist.
A 19	Die Beratungsstelle berichtet hier folgenden skandalösen Fall: Die Klientin einer ambulanten Drogenberatung suchte den Schalter der Postbank auf und beantragte ein Guthabenkonto. Angeboten wurde ihr als „besonderes Angebot“ eine Unfallversicherung, gekoppelt mit einem Guthabenkonto. Gesagt wurde: „ <i>Das würde sich besser machen wegen der Schufa-Auskunft und würde sich auf das Guthabenkonto positiv auswirken.</i> “ Eine Woche später wurde der potentiellen Kundin mitgeteilt, dass man von einer Geschäftsbeziehung absehe. Die abgeschlossene Unfallversicherung bei der PB Versicherung (Anmerkung PB = Postbank) in Höhe von mtl. 13,90 DM blieb jedoch bestehen.

A 20	Die Postbank begründet gegenüber der Beratungsstelle telefonisch die Weigerung, ein Girokonto einzurichten, damit, dass der Betroffene ein bestehendes Konto habe. Hierbei handelt es sich jedoch um ein ehemaliges Geschäftskonto bei einer Kreissparkasse, das nach Geschäftsaufgabe gesperrt wurde.
A 21	Der (potentielle) Kunde wird mit der üblichen Floskel (siehe Anmerkung A17) abgewimmelt. Er lässt jedoch nicht locker und hakt schriftlich nach. Die Postbank Hamburg weist in ihrem Antwortschreiben auf die Vertragsfreiheit hin und verneint die Pflicht zur Kontoeröffnung. Sie führt aus: „Die Postbank ist gerne bereit für jeden Bürger ein Girokonto zu eröffnen und ihm die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen, sofern es für sie nicht unzumutbar ist... Die Eröffnung eines Girokontos ist unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar... Wir bitten auch um Ihr Verständnis, dass wir unsere internen Prüfkriterien aus Sicherheitsgründen nicht bekannt geben können.“ Der Betroffene lässt jedoch nicht locker und wendet sich an die Zentrale Beschwerdestelle der Deutschen Post AG und weist auf die „ZKA-Empfehlungen“ hin. Am 17.2.2001 erhält er die schriftliche Benachrichtigung, dass man sein Schreiben an den Kundenservice der Deutschen Postbank in Berlin weitergeleitet habe und dass er von dort eine weitere Antwort erhalten werde. Eine solche lag jedoch bis zur Übermittlung der Unterlagen an uns am 1.5.01 nicht vor.
A 22	Der (potentiellen) Kundin wurde mitgeteilt, man richte grundsätzlich keine Guthabenkonten ein, sondern nur Konten mit Dispositionsrahmen.
A 23	Die Bewährungshelferin begleitete ihren Probanden zur Deutschen Bank, wo dieser seit ca. einem Jahr ein Sparbuch führte, über das das Arbeitseinkommen lief. Ziel war die Einrichtung eines Guthabenkontos. Die Bank verweigerte die Einrichtung eines Guthabenkontos mit dem Hinweis auf eine SCHUFA-Eintragung. Angesprochen auf die ZKA-Empfehlungen wurde seitens der Deutschen Bank behauptet, diese würden nicht für Privatbanken, sondern nur für die Sparkassen gelten. Obwohl der Proband nachweislich schon länger arbeitet, die Deutsche Bank sein Einkommen kennt (durch den Eingang auf dem Sparbuch), wurde ein Guthabenkonto verweigert. Die Deutsche Bank wies darauf hin, (lass auch bei Guthabenkonten eine Überziehung nicht verhindert werden könne.
A 24	Die Beratungsstelle versuchte, unter Hinweis auf die ZKA-Empfehlungen telefonisch zu intervenieren. Die Deutsche Bank Langen erklärte, dass man die ZKA-Empfehlungen kenne, gesetzlich nicht zur Konteneinrichtung verpflichtet sei und sich vorbehalte, Kunden auszuwählen.
A 25	Auch hier besteht seit längerem ein Sparbuch bei dem gleichen Kreditinstitut (Dresdner Bank Frankenthal).
A 26	Der Beratungsstelle wird zunächst von der Commerzbank Aalen erklärt, man habe strikte Vorgaben, „solche Kunden“ abzulehnen. Nachdem die Beratungsstelle der Commerzbank schriftlich mitteilt, dass man den Vorgang an die bundesweite Aktionsumfrage „Recht auf ein Girokonto“ weiterleiten werde, wird dann doch ein Konto eingerichtet.
A 27	Die Commerzbank Berlin teilt der Beratungsstelle mit, dass Privatbanken grundsätzlich keine Guthabenkonten einrichten würden.
A 28	Die Commerzbank Berlin weist darauf hin, dass bei negativer SCHUFA-Auskunft eine Einlage von 5000.- DM erforderlich sei, um ein Guthabenkonto zu erhalten.
A 29	Die Commerzbank Kempten bezweifelt trotz Vorlage einer Kopie der ZKA-Empfehlungen deren Existenz und lehnt ein Guthabenkonto ab.
A 30	Die Citibank Bonn teilt mit, dass Konten grundsätzlich nur für Erwerbstätige und demnach nicht für Sozialhilfeempfänger eingerichtet werden.
A 31	Die DiBa teilt schriftlich mit, dass unabhängig davon, ob ein Dispositionsrahmen gewünscht werde, eine Kontoeröffnung nur dann in Betracht komme, „wobei mit der Eröffnung des Direktkontos zugleich ein internes Kreditlimit eingerichtet werden kann, das eine flexible Kontonutzung gestattet“. Außerdem wird mitgeteilt, dass man die Entscheidungskriterien, die zur Ablehnung des Antrages führten, nicht mitteilt.
A 32	Der Antrag auf die Eröffnung eines Guthabenkontos wurde mit der Bemerkung abgelehnt: „Gehen Sie zur Post oder zur Sparkasse, die sind öffentlich, die müssen das machen“.

Erläuterungen zu den Gründen der Kündigung eines Kontos

K 1	Kündigung erfolgte unter Hinweis auf Nr. 26 der AGB (Einzugsermächtigung konnte wegen fehlender Deckung nicht ausgeführt werden).
K 2	Kündigung erfolgte gern. Ziff. 25 der AGBs.
K 3	Lt. vorliegender Geschäftsbedingungen besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn „ <i>gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde</i> “.
K 4	Kündigung wurde von Rechtsabteilung bestätigt.
K 5	Kündigung erfolgte – so die Äußerung gegenüber dem Kunden - aufgrund „ <i>bestimmter persönlicher Vorkommnisse</i> “. Um was es sich hier handeln sollte, blieb schleierhaft. Auch eine Intervention seitens der Beratungsstelle erbrachte keinerlei Aufklärung. Dort entstand vielmehr der starke Eindruck, dass es der Sparkasse darum ging, einen einkommensschwachen und daher aufwendigen Kunden loszuwerden.
K 6	Kontokündigung wurde aufrecht erhalten, obwohl das Insolvenzgericht die Kontenpfändung aufhob.
K 7	Die Sparkasse Karlsruhe begründet die Kündigung wie folgt: „ <i>nach Ziffer 19 Absatz 3 unserer von Ihnen cmerkannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wir berechtigt, die Geschäftsverbindung einseitig aufzuheben, wenn beispielsweise eine wesentliche Verschlechterung oder erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden vorliegen. Vom Amtsgericht Karlsruhe erhielten wir folgende Auskunft: „Sie haben die eidesstattliche Versicherung abgegeben.“</i> “
K 8	Kunde hat Schulden bei der Sparkasse und will Insolvenzverfahren betreiben. Die Kasseler Sparkasse kündigte das Konto zwar nicht, untersagte aber dessen Nutzung.
K 9	Die Beratungsstelle weist darauf hin, dass zunehmend Fälle bekannt würden, in denen eine Kündigung über den Kontoauszug ausgesprochen wird, in dem dort vermerkt ist: „ <i>Spargiro- u. KK-Verkehr FA-R Informationen zur Kontoauflösung vom... entnehmen Sie bitte dem Kontoauflösungsantrag</i> “ (siehe Anlage zu Beleg 108). Die Beratungsstelle weist darauf hin, dass regelmäßig kein Auflösungsantrag gestellt worden sei.
K 10	Kontenkündigungen wurden zurückgenommen, obwohl – so die telefonische Aussage des Filialleiters gegenüber der Beratungsstelle – „ <i>mit solchen Leuten nichts _u verdienen sei</i> “.
K 11	Die Sparkasse Neumarkt stimmt in einem Schreiben an die Beratungsstelle der Eröffnung eines Guthabenkontos zu, weist aber bereits darauf hin, dass im Falle einer Kontenpfändung das Konto sofort gekündigt werde (siehe Anlage zu Beleg 118).
K 12	Die Beratungsstelle weist darauf hin, dass die Girokonten gekündigt wurden bzw. Kündigungen nicht zurückgenommen wurden, obwohl erfolgreich Schutzanträge nach § 850k ZPO gestellt wurden. Die Städtische Sparkasse setzt Kunden insofern unter Druck, indem sie schriftlich ankündigt, das Konto zu kündigen, falls nicht binnen vierzehn Tagen (1 !!) eine Aufhebung der Kontenpfändung erfolgt (siehe Anlage zu Beleg 128).
K 13	Die Kreissparkasse Schweinfurt begründet die Kündigung gegenüber der Beratungsstelle mit – allerdings nicht dargelegtem unzuverlässigem Verhalten. Man nehme grundsätzlich keine Problemkunden.
K 14	Hier hat das Amtsgericht Schweinfurt am 24.5.2000 einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Kreissparkasse Schweinfurt auf Weiterführung des Girokontos entsprochen. Die vorliegende Entscheidung nimmt Bezug auf eine gleichlautende Entscheidung des AG Düsseldorf und § 5 der Sparkassenordnung.
K 15	Die Sparkasse Steinfurt kündigt nach Eingang der Kontenpfändung die Kündigung an, falls nicht binnen eines Monats die Pfändung aufgehoben sei.
K 16	Die Volksbank kündigt gern. Nr. 19 Abs.1 der AGB, wonach eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit möglich ist (m den AGB werden keine Gründe aufgeführt), wobei „ <i>die berechtigten Belange</i> “ des Kunden zu berücksichtigen sind.
K 17	Die Volksbank kündigt gem. vorliegender Nr. 19 Abs. 3 der AGB (Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ohne Frist, z.B. bei Verschlechterung der finanziellen Situation des Kunden). Das Guthabenkonto wurde bis zur Kündigung sieben Jahre ohne Beanstandungen geführt.
K 18	Die Volksbank Goch-Kevelaer kündigt unter Hinweis auf Nr. 19 der AGB nach abgegebener e.V. (für einen anderen Gläubiger) nicht nur schriftlich das Konto, sie fordert auch zur Ausgleichung des Kontos auf und kündigt für den Fall, dass dies nicht erfolgt, Mahnverfahren über Rechtsanwälte, Verwertung von Sicherheiten und Negativmeldung an die Schufa an.
K 19	Sofortige fristlose Kündigung.
K 20	Der Beratungsstelle gelingt es durch einen längeren Schriftverkehr, in den sich auch der Geschäftsführer einschaltete, die Raiffeisenbank Kaarst zur Rücknahme der fristlosen Kündigung zu bewegen.
K 21	Auch hier argumentiert wieder die Bank (Raiffeisenbank Miltenberg) mit der ominösen Nr. 19 der AGBs.

K 22	Die Volks- und Raiffeisenbank Dillingen begründet die Kündigung schriftlich mit einer Kontenpfändung. Auf telefonische Rückfrage der Beratungsstelle wird jedoch mitgeteilt, man habe nicht wegen der Kontenpfändung gekündigt. Grund seien eine Reise des Kunden im vergangenen Sommer und dessen gescheiterter Versuch eines Ratenkaufes bei einem Möbelhaus (beides war längst im vergangenen Jahr abgeschlossen!) und der wiederholte Versuch des Kunden, Geld abzuheben (hier war das Konto aufgrund Kontenplindunu zwar im Plus, aber gesperrt.)
K 23	Die Beratungsstelle teilt mit, dass „lästige Kunden“ abgeschoben würden. Begründet würde dies mit „Unehrllichkeit“ und „gestörtem Vertrauensverhältnis“, ohne dass diese Vorwürfe konkretisiert wurden.
K 24	Die Volks- und Raiffeisenbank drängte die Kundin massiv zur Unterschrift unter einen Kontoauflösungsvertrag.
K 25	Die Postbank kündigt, da nicht innerhalb einer <i>angemessenen</i> Frist die Aufhebung der Kontenpfändung erreicht wurde.
K 26	Die Postbank kündigt das Girokonto auch wie die Volks- und Raiffeisenbanken unter Hinweis auf Nr. 19 (1) der AGB mit einer sechswöchigen Frist.
K 27	Die Postbank kündigt das Konto, nachdem es dem Kunden nicht gelungen ist, die Schulden beim pfändenden Gläubiger zu zahlen oder diesen zur Rücknahme der Kontenplindimu zu bewegen.
K 28	Die Schuldnerberatung der Caritas Karlsruhe meldet folgenden Fall: Bei einem überschuldeten Kleingewerbetreibenden mit überzogenem Girokonto bei der Postbank Karlsruhe habe man sich schriftlich an diese gewandt und einen Lösungsvorschlag unterbreitet. Man habe auch auf eine Erinnerung hin weder eine schriftliche noch eine fernmündliche Antwort erhalten. Die Reaktion bestand darin, dass das Girokonto umgehend gekündigt wurde und die Bearbeitung an einen Rechtsanwalt abgegeben wurde.
K 29	Die Beratungsstelle führt einen längeren Schriftverkehr mit der Postbank. Anlass war eine Kontokündigung nach eingereichtem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Postbank weist darauf hin, dass man mit der Zentrale in Bonn (Anmerkung: gemeint ist wahrscheinlich die Zentrale Beschwerdestelle) Rücksprache gehalten habe und diese das Vorgehen vor Ort bestätigt habe. Demnach wird am 8.2.01 mitgeteilt: „Ergibt <i>sich bei Insolvenzeröffnung ein negativer Abschlussaldo, erlischt von Seiten der Bank der Geschäftsbesorgungsvertrag und das Konto wird aufgelöst.</i> “
K 30	Die Postbank Ludwigshafen (ebenso auch andere Postbank-Filialen) teilt nach Eingang einer Kontenpfändung und nachdem der Kunde nachgewiesen hat, dass nur Sozialleistungen eingehen, die sieben Tage geschützt sind (§55 SGB I), diesem mit: „ <i>Da offensichtlich nur unpländbare Gutschu zu erwarten sind, werden wir keine Zahlungen an den Gläubiger leisten können. Dies jährt ilaz-u, dass die Pfändung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgewickelt werden kann. Aus diesen Gründen werden wir die Auflösung Ihres Kontos in Betracht ziehen. Wir würden von einer Auflösung absehen, wenn der Gläubiger die Pfändung ruhend stellt oder auf seine Rechte aus der Pfändung verzichtet.</i> “
K 31	Etliche Beratungsstellen weisen darauf hin, dass die Postbank bei eröffneten Insolvenzverfahren offensichtlich bemüht ist, Kunden loszuwerden. Der Zugang zu Konten wird gesperrt, bei Eheleuten auch für den schuldenfreien Ehepartner, Interventionen werden bis zu vier Wochen bearbeitet. Anmerkung: Insolvenzverwalter in Darmstadt verweisen darauf, dass die Postbank als einzige Bank vor Ort nach Insolvenzeröffnung Verfügungen des Kunden über sein Girokonto auch dann nicht mehr zulasse, wenn dies vom Insolvenzverwalter grundsätzlich genehmigt werde. Vielmehr verlange man hinsichtlich jedes einzelnen Vorganges die schriftliche Genehmigung des Insolvenzverwalters und dessen Erklärung, für eventuelle finanzielle Schäden aufzukommen. Folge sei, dass Insolvenzschuldern vom Insolvenzverwalter empfohlen werde, dass Konto zu wechseln (und genau das ist ja wohl auch bezweckt!).
K 32	Obwohl der pfändende Gläubiger die Pfändung ruhend stellte, wurde dem Kunden nachhaltig nahegelegt, das Konto zu kündigen.
K 33	Die Beratungsstelle berichtet, dass die Kündigung erfolgte, obwohl das Konto im Plus war.
K 34	Der Kunde hat gerichtlich erreicht, dass die Zahlungseingänge weitgehend freigegeben werden. Diesen Beschluss erwähnend schreibt die Sparda Bank Frankfurt den Kunden an und teilt mit: „ <i>Au/rund des Pjählungs- und Überweisungsbeschlusses ... sowie den uns vorliegenden Hinweisen indeine Verschlechterung Ihrer Bonität sind wir an einer Weiterführung Ihres Kontos nicht mehr interessiert. Anbei erhalten Sie die Unterlagen zur Kündigung Ihrer Bankkonten...</i> “ Es wird eine Frist zur Rücksendung des ausgefüllten Antrages auf Kontenauflösung gesetzt und bei Fristüberschreitung die Kündigung unter Bezug auf § 9 der eigenen Satzung und in Verbindung mit § 68 Genossenschaftsgesetz angekündigt.
K 35	Die Dresdner Bank Leipzig kündigt das Konto, ohne Gründe zu benennen. Sie schreibt: „ <i>es ist uns leider nicht möglich, Ihr Konto Nr. ... weiterhin zu führen. Deshalb machen wir von der Vereinbarung (Nummer 19 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen), die Geschäftsverbindung jederzeit aufheben zu können, zum ... Gebrauch.</i> “ Der Kunde hatte seinen Dispositionskredit überzogen (1700.- DM), diesen aber langsam zurückgeführt. Nach Ausgleich des Kontos erfolgte quasi als Belohnung die Kündigung.
K 36	Die Dresdner Bank teilt schriftlich dem Kunden mit, „ <i>dass wir o.g. Konto aufgrund uns zugegangener Schuft-111cl-</i>

	<i>dungen schließen werden". (Anmerkung: das Konto war im Plus.) Großzügig wird dem Kunden gestattet, das Mict- kautionssparbuch und die Sparkonten der Kinder weiter zu führen.</i>
K 37	Die Commerzbank Wiesbaden kündigt das Konto fristlos ohne Angabe von Gründen. Da andere Anlässe unbekannt sind (abgegebene e.V., InsO-Verfahren, Schufa-Eintrag), liegt es nahe, den Sozialhilfebezug als Grund anzunehmen.
K 38	Hier stellt sich natürlich die Frage, wie die Commerzbank Wiesbaden Kenntnis von einer Strafanzeige, also zunächst nur dem Vorwurf, keineswegs jedoch einer Verurteilung, erlangte.
K 39	Die Beratungsstelle teilt mit, dass die Kontenkündigung nicht nachvollziehbar sei. Es hätte weder Probleme bei der Kontenpfändung gegeben, noch hätten Schufa-Negativmerkmale vorgelegen.
K 40	Das Guthabenkonto bestand ohne Beanstandungen seit zwei Jahren.
K 41	Hier liegt es nahe, den Kündigungsgrund in der eingetretenen Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld und ergänzende Sozialhilfe) zu vermuten.

AK "Geschäfte mit der Armut"



N

Diakonisches Werk
Sulzbach-Rosenberg

Arbeitskreis Neue Armut
Berlin



Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt

A

LnU-01,LINE

LAG Schuldnerberatung
Hessen

Verbraucher-Zentrale NHW
Düsseldorf

Zentrale Schuldnerberatung
Stuttgart

Überschuldete sollten Schuldnerberatung mitfinanzieren!!!!

Voller Traurigkeit mussten wir den BAG-Informationen 4/2001 entnehmen, dass das Modellprojekt zur Einführung von Klientengebühren vom Caritasverband der Erzdiözese München/Freising zunächst bis Mitte 2002 zurückgestellt wurde.*

Deutscher Kleingeist hat hier wieder einmal Bahnbrechendes und Innovatives verhindert, wie wir hoffen, jedoch nur vorläufig!

Es liegt uns daher am Herzen, die Diskussion voranzutreiben, indem wir die Pro- und Contra- Argumente hinterfragen.

„Was nichts kostet, ist nichts wert.“

Wo gibt es denn heute noch was umsonst, und wenn, dann sind es doch oft Scheinangebote, handelt es sich um „Bauernfängerei“, die wir als Schuldnerberatung verurteilen. Wir müssen uns abgrenzen von solchen Pseudoangeboten. Unsere Leistung muss endlich auch von allen Ratsuchenden anerkannt werden, und das geht immer noch am besten über den Geldbeutel!

Beratung soll nicht konsumiert werden!

Wer Beratung bezahlen muss, nimmt diese auch erheblich konzentrierter und effizienter in Anspruch. Es entfällt das für uns doch nur zeitaufwendige und mühevoll begleitende Überprüfen der Motivation durch „Hausaufgaben“. Wer nicht zahlt, ist nicht motiviert!

Wer wirklich will, kann auch einen Eigenbetrag aufbringen!

Gerade jetzt mit der neuen Lohnpfändungstabelle haben die Leute doch wieder Geld übrig. Die Pfändungsgrenze liegt doch deutlich über dem Lebensminimum. Wenn Sie Ihre Schulden wirklich loswerden wollen, können Sie sich auch ruhig beteiligen. Würden Sie eine Rechtsanwaltskanzlei einschalten, müssten Sie die ja auch bezahlen. Der Hinweis, es könnte ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe bestehen, zieht nicht. Welche Rechtsanwaltskanzlei arbeitet denn auf PKII-Basis effizient?

Sozialhilfeempfänger und Einkommensschwache werden ausgegrenzt!

Auch aus dem Lebensminimum sollen Raten gezahlt werden, fordern Inkassofirmen. Und wir wissen doch alle, wie

oft dies geschieht. Also geht es doch offensichtlich, wenn man nur will!

Da muss man sich halt ein bisschen einschränken. Außerdem kann man ja einen Sozialtarif einführen. So wird in dem zurückgestellten Modellprojekt von Sozialhilfeempfängern nur ein Grundbetrag von 300 € gefordert. Und den können ja wohl alle aufbringen! Da wird halt mal weniger geraucht oder getrunken!

Bezahlt wird generell vor Beratungsaufnahme!

Nur dies gibt Planungssicherheit. Ansonsten müssen wir am Ende noch unsere Forderungen betreiben! Aber vielleicht wäre die Gründung eines SB-Inkassos - warum nicht in der Rechtsform einer Stiftung - auch eine Finanzierungsmöglichkeit.

Für Ratsuchende: klare Leistung und klare Preise!

Wie der Verbraucherschutz verurteilen auch wir Mogelpackungen! Ratsuchende kaufen jedoch zu transparenten Preisen eine definierte Leistung ein. Schuldnerberatung ist ein eindeutiges Produkt, das bundesweit einheitlich angeboten wird! Bei allerdings unwahrscheinlichen Mängelfällen können ja die Schlichtungsstellen angerufen werden.

Unsere Stellen werden durch die Selbstbeteiligung wesentlich mitfinanziert!

Legen wir die geplanten Gebührensätze zu Grunde (300 € Grundgebühr und 40 € pro Gläubiger), gehen wir davon aus, dass Ratsuchende durchschnittlich 10 Gläubiger haben, und nehmen wir an, dass eine Berater/innenstelle 50000 € pro Jahr kostet. Schon die Beratung von 72 Durchschnittsratsuchenden mit 10 Gläubigern würde eine Stelle finanzieren. Gleiches gilt für die Beratung von 167 Sozialhilfeempfängern oder einem Ratsuchenden mit 1243 Schuldverhältnissen!

Im Wettbewerb setzt sich Qualität durch!

Gerade bei mehreren Anbietern im Markt wird sich keineswegs das billigste Angebot durchsetzen (Wettbewerb: wer setzt die meisten Ehrenamtlichen ein?). Die Mechanismen der Marktwirtschaft gelten für den Beratungsmarkt nicht! Vielmehr wird Qualität siegen. Die wahren Überschuldeten sind nämlich mündige Verbraucher! Und auch die bisherigen Finanzierer (BSHG) lassen sich ausschließlich von Qualitätskriterien leiten.

Dass sich Beratungsstellen gegenseitig unterbieten, ist daher auszuschließen!

Weiterhin werden alle Ratsuchenden beraten!

Selbstverständlich sehen wir keinerlei Gefahr, dass zukünftig möglichst nur noch Ratsuchende mit wenigen (am besten gar keinen) psychosozialen Problemen beraten werden.

Solches Klientel rechnet sich zwar nicht, da der beraterische und begleitende lebenspraktische Aufwand sehr hoch ist.

Aber für diesen defizitären Teil der Beratung können ja die sonstigen finanziellen Mittel eingesetzt werden.

Wir halten es für undenkbar, dass die uns bisher finanzierenden Stellen infolge der Selbstbeteiligung ihre finanzielle Unterstützung reduzieren oder aufgeben könnten.

Und, sagen wir es doch selbstbewusst und deutlich, ein Wohlfahrtsverband ist schließlich kein Sozialamt. Klientel, das zu einer elementaren Mitarbeit nicht bereit ist und Zahlungsunfähigkeit vorschiebt, ist es schließlich unbenommen, sich an die kommunalen Schuldnerberatungen zu wenden.

Keine juristischen Probleme

Nach dem Rechtsberatungsgesetz sind zwar gewerbsmäßige und entgeltliche rechtsbesorgende und rechtsberatende Tätigkeiten erlaubnispflichtig. Als Insolvenzzustellen sind wir jedoch ausdrücklich von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Da wir grundsätzlich Schuldnerberatung und Insolvenzberatung nicht trennen (auch nicht in Bayern), entstehen hier keine Probleme.

Die Abgrenzung zu gewerblichen Schuldenregulierern ist nicht mehr gegeben.

Sicherlich, die Gebühren gewerblicher Regulierer unterscheiden sich kaum mehr von der angestrebten Selbstbeteiligung.

Aber wir sind die wahren Beratungsstellen, denn unser Produkt ist das eindeutig bessere! Und das können alle erkennen. Außerdem wollen wir doch nicht an dem Leid der Überschuldeten verdienen!

Mit der Selbstbeteiligung werden diejenigen herangezogen, die sich am wenigsten wehren können!

Das ist keinesfalls so! Die öffentlichen Haushalte sind aber leer, so dass hier mit zusätzlichen finanziellen Mitteln nicht mehr zu rechnen ist.

Gläubigerbeteiligung. Klingt gut. Aber die Sozialromantiker aus unseren Reihen sollten endlich aufwachen und den Klassenkampf für gescheitert erklären.

Mit der Selbstbeteiligung kommt der - längst überfällige - Paradigmenwechsel auch für den Bereich der Schuldnerberatung.

Nur Ewiggestrige können es noch bestreiten, dass sich der Gedanke der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit im Bereich der sozialen Arbeit immer mehr durchsetzt. Wie die breite Akzeptanz des "Koch-Modells" in Hessen zeigt, ist es höchste Zeit, sich von überkommenen wohlfahrtsstaatlichen Überlegungen und naiven Zielvorgaben ("dein Empfänger der Hilfe ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht") zu lösen.

Selbstverständlich wird auch weiterhin der Mensch im Mittelpunkt der sozialen Arbeit stehen müssen, aber im Zeitalter der Globalisierung muss es durchaus erlaubt sein, einen Blick über den eigenen Tellerrand zu wagen und neue Kon-

zepte zu übernehmen. Was wäre hier besser geeignet als ein Ansatz, der die Freiheit des Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Die konsequente Umsetzung des Prinzips "Fördern und Fordern" stärkt letztlich die Eigenverantwortlichkeit des Klienten. indem er - als ersten Schritt der Hilfe zur Selbsthilfe - die geforderte Selbstbeteiligung begleitet.

Schulden kommt von Schuld!

Verschuldung, die in die Überschuldung führt, ist immer auf individuelles Versagen zurückzuführen. Diese Erkenntnis, die bei uns nur noch von linken Systemveränderern und weltfremden Theoretikern (vgl. BAG-SB Info 4/01, S. 44f) bestritten wird, wirft allerdings auch die Frage auf, warum die Allgemeinheit für individuelle Defizite aufkommen soll.

Ist es nicht vielmehr - selbstverständlich vorrangig aus pädagogischen Gründen - sinnvoll, diesem Versagen eine individuelle (Geld-) Leistung entgegenzusetzen? Mit einer solchen Einrührung eines Verursacherprinzips steigt zudem auch die Akzeptanz unserer Arbeit in der Politik und der (Fach-) Öffentlichkeit, wie Äußerungen aus dem bayerischen Sozialministerium und Inkassokreisen sowie von beliebigen Stammtischen jederzeit belegen können.

Der Ausbau der bestehenden Beratungsstruktur ist nur durch die Erschließung neuer Geldquellen möglich.

Es stellt sich hier nur die Frage, wo diese Quellen liegen? Die desolante Situation der öffentlichen Kassen ist bekannt und braucht hier nicht mehr diskutiert zu werden. Jeder Versuch, eine Verbesserung der Finanzierung aus dieser Richtung zu erreichen, ist mit hohem Aufwand und langwierigen und schwierigen Verhandlungen verbunden. Es ist wohl selbstverständlich, dass die hierfür aufzuwendende Zeit und Energie besser in die individuelle Fallarbeit investiert würde.

Erhöhung des Trägeranteils? Eine solche Forderung kann wohl ernsthaft kein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes stellen wollen! Insbesondere den Mitarbeitern kirchlicher Beratungsstellen muss bewusst sein, dass auch die wirtschaftliche Situation ihrer Arbeitgeber äußerst angespannt ist. In diesem Zusammenhang distanzieren wir uns ausdrücklich von der tendenziösen Berichterstattung zu diesem Thema (vgl. Der Spiegel 49/2001, S.56).

Gläubigermitfinanzierung? Die Forderung ist alt und - wie oben auslührlich dargelegt - letztlich nur ideologisch begründet. Volkswirtschaftlich betrachtet ist sie allerdings unsinnig. Letztlich wäre eine solche Mitfinanzierung nichts anderes als eine zusätzliche Belastung für die von der Rezession gebeutelten Geld- und Warenkreditgeber, die bereits jetzt gezwungen sind. Mitarbeiter zu entlassen und/oder zu [fusio- nieren. um](#) zumindest ausgeglichene Jahresabschlüsse zu erzielen, wie dem Wirtschaftsteil jeder Tageszeitung zu entnehmen ist.

Im Gegensatz dazu ist die Akzeptanz der Gebührenrechnungen durch die Ratsuchenden uneingeschränkt. Alle Kollegen, die sich dem innovativen Beratungsansatz verschrieben haben, berichten übereinstimmend, dass aufwändige Diskussionen über Sinn und Höhe der Selbstbeteiligung entfallen und die Ratsuchenden die Honorarvereinbarungen ohne Zögern unterzeichnen. Wenn aber der Mensch, der ja im Mittelpunkt unserer Arbeit steht, keine Einwände gegen die Gebührenpraxis hat, dann müssen sich deren Kritiker schon den Vorwurf der Bevormundung ihrer Klientel gefallen lassen.

Leistung muss sich lohnen!

Nur mit der Bescheidenheit und Zurückhaltung vieler Mitarbeiter ist es zu erklären, dass ein ganz wesentliches Argument für eine Selbstkostenbeteiligung⁹ eher zurückhaltend in die Diskussion gebracht wird.

Verstecken wir uns doch nicht mehr hinter Formulierungen wie: "die Anwälte verlangen schließlich auch Gebühren" oder "schließlich gibt es auch reiche Schuldner"! Sagen wir es doch, wie es ist: Wir können es nun einfach besser (als die Anwälte), und deshalb ist es auch gerechtfertigt, dass wir besser bezahlt werden!

Die Selbstkostenbeteiligung macht Schluss mit den Viertel- und halben Stellen und ist ein erster Schritt zu BAT I. Allein deshalb ist der moderne und pädagogisch wertvolle Ansatz bereits gerechtfertigt. Bedenken, dass die jeweiligen Geschäftsführer den zu erwartenden Geldsegen nicht an uns weitergeben werden, brauchen wir nicht zu haben. Schließlich sind wir, die Praktiker, auf diese einträgliche Idee gekommen und haben sie unermüdlich vorangetrieben.

Fazit

Letztlich ist die Selbstkostenbeteiligung aus keinem Bereich des Sozialwesens mehr wegzudenken und ein Trend, der uns von unseren Geldgebern diktiert wird. Seit Jahren treiben wir diese Diskussion mit voran, haben erfolgreich entsprechende Modellprojekte installiert, und nun sollen Bedenkenträger ein weiteres Modellprojekt verhindern'?

Setzen wir uns lieber an die Spitze der Bewegung, schließlich haben wir die besseren Argumente auf unserer Seite.

Hinweis der Redaktion:

Bitte beachten Sie zu diesem Thema auch folgende Beiträge:

"Telefonseelsorge per 0190-8e• Nununer - Wa`^{11111 11115} ein verhinderter Suicid 3,63DM/Min. wert sein sollte"

und

"Innovative Finanzierungskonzepte in der Drogenberatung - CV-Geschäfts-führung: Wer sich 100,- € in die Venen jagt, kann sich auch unsere Gebühren leisten"

(demnächst in diesem Heft)

Erwerbsverhalten und Sozialhilfebedürftigkeit allein erziehender Frauen in Ost- und Westdeutschland'

Bernd Eggen, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg - Familienwissenschaftliche Forschungsstelle, Stuttgart

Allein Erziehende werden in öffentlichen und sozialpolitischen Diskussionen als Familien beschrieben, die eher als Ehepaare und nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern vielfältigen Belastungen ausgesetzt sind.' So können allein Erziehende nicht auf einen erwerbstätigen Partner zurückgreifen. Sie müssen selbst erwerbstätig sein, um den Lebensunterhalt der Familie zu sichern. Sie sind jedoch oft nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig, weil sie allein ihre Kinder erziehen und weil nicht selten, vornehmlich in Westdeutschland, angemessene Kinderbetreuungsmöglichkeiten und -einrichtungen fehlen. Hauptsächlich allein erziehende Mütter mit ihren minderjährigen Kindern leben in ökonomisch prekären Verhältnissen. Sie versorgen und erziehen eher jüngere Kinder, sind seltener erwerbstätig und bedürfen häufiger sozialstaatlicher Hilfe als etwa allein erziehende Väter.'

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich deshalb auf die ökonomische Situation allein erziehender Frauen mit minderjährigen Kindern. Im Vordergrund stehen das Erwerbsverhalten der allein erziehenden Frauen und die Sozialhilfebedürftigkeit der Familien.

Wie außerordentlich häufig sich allein erziehende Mütter in einer ökonomisch prekären Situation befinden, zeigt auch der Vergleich mit dem Erwerbsverhalten von Frauen, die nicht ehelich oder ehelich mit einem Partner zusammenleben und minderjährige Kinder haben, sowie dem Ausmaß der Sozialhilfebedürftigkeit ihrer Familien.

Zudem ist zu unterscheiden zwischen West- und Ostdeutschland. Begründen lässt sich die regionale Differenzierung mit situations- und sozialisationsbedingten Unterschieden. Einerseits veränderten sich die Lebenssituationen der Frauen in Ostdeutschland einschneidend durch die dortige ökonomische Transformation. In den 90er Jahren sank deutlich die Erwerbstätigenquote der ostdeutschen Frauen, und in gleichen Maße

stieg deren Arbeitslosenquote. Andererseits ist in Ostdeutschland das außerfamiliale Betreuungsangebot für Kinder in der Regel weiterhin umfassender. So gibt es in einigen ostdeutschen Ländern einen Rechtsanspruch auf Betreuung außerhalb der Familie selbst für Kinder unter drei Jahren, was die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch für Eltern mit Kleinkindern grundsätzlich erleichtert. Neben diesen situationsbedingten Unterschieden existieren sozialisationsbedingte Unterschiede, die auf längerfristig stabile Orientierungen zurückgehen. Ostdeutsche Frauen sind auch mehr als 10 Jahre nach der Wende ausgesprochen erwerbsorientiert. Kaum eine ostdeutsche Frau, selbst wenn sie Kinder zu versorgen hat, bezeichnet sich als Hausfrau. Selbstverständlicher als für westdeutsche Frauen ist es für ostdeutsche Frauen, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren.

1 Methodische Anmerkungen zur Verwendung der amtlichen Statistiken Mikrozensus und Sozialhilfestatistik

Als Datenquelle dient die amtliche Statistik mit Mikrozensus und Sozialhilfestatistik. Die vorliegende Untersuchung unterscheidet sich gegenüber früheren Studien zu allein Erziehenden mit amtlichen Daten des Mikrozensus in zwei methodischen Aspekten:

(1) Die Ergebnisse beruhen auf dem neuen Konzept der Lebensformen. Anders als bei dem traditionellen Familienkonzept kann beim Mikrozensus seit 1996 durch das Konzept der Lebensformen statistisch zwischen nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und allein Erziehenden unterschieden werden. Das führt unter anderem dazu, dass

Tabelle 1: Allein erziehende Frauen mit minderjährigen Kindern

	Traditionelles Familienkonzept	Konzept der Lebensformen	Differenz von Spalte 1 und Spalte 2
	1 000		1 000
Früheres Bundesgebiet	1 071	866	-205 -19
Neue Länder mit Berlin-Ost	486	313	-173 -36

Mikrozensus im April 1996, Bevölkerung am Wohnsitz der Lebensgemeinschaft, STATIS-BUND. Familienwissenschaftliche Forschungsstelle (in Statistisches Landesamt Baden-Württemberg).

Der vorliegende Beitrag enthält ausgewählte und weiterführende Ergebnisse einer tiefer gehenden Untersuchung zu Familien in der Sozialhilfe und auf dem Arbeitsmarkt; siehe Bernd Eggen, Familien in der Sozialhilfe und auf dem Arbeitsmarkt in Ost- und Westdeutschland - mit Hervorhebung von Thüringen und Baden-Württemberg. Materialien und Berichte der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle, Band 28, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.), Stuttgart 2000.

2 Siehe Ruth Limmer, Die Lebenssituation Alleinerziehender und sozialpolitische Maßnahmen für Alleinerziehende im Ländervergleich, ifb-Materialien 1-98, Bamberg 1998.

3 Siehe Statistisches Landesamt Baden-Württemberg. Allein erziehende Väter haben eher ältere Kinder und sind häufiger erwerbstätig als allein erziehende Mütter, Eildienst Nr. 301/20007 Stuttgart.

nach dem neuen Konzept die absolute Zahl der allein Erziehenden deutlich niedriger ist als nach dem alten Familienkonzept (Tabelle 1).⁴ Besonders groß ist die Differenz in Ostdeutschland. So dürfte in der Vergangenheit die Zahl der allein Erziehenden entsprechend überschätzt worden sein, wenn unter allein Erziehenden eine Lebensform verstanden wird, bei der ein Elternteil zwar mit Kind oder Kindern, aber ohne Partner in einer Wohnung zusammen lebt. Folgen die Berechnungen dem neuen Konzept der Lebensformen, dann leben in Deutschland rund 1,35 Millionen allein Erziehende mit minderjährigen Kindern. Sowohl in West- als auch in Ostdeutschland sind die meisten dieser Eltern allein erziehende Mütter (Tabelle 2).

Tabelle 2: Allein Erziehende mit minderjährigen Kindern nach Geschlecht

	Insgesamt	Frauen	Männer
Früheres Bundesgebiet			
1 000	1 000	866	134
%	100	86,6	13,4
Neue Länder mit Berlin-Ost			
1 000	345	313	32
%	100	91	9

Quelle: *illikmzenu.s* im April 1998. Bevölkerung am Wohnsitz der Lebensgemeinschaft, STADS-BUND
 Familienwissenschaftliche Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-WMPernberg

(2) Die Sozialhilfequoten dieser Untersuchung werden gebildet, indem man die Daten der Sozialhilfestatistik auf die entsprechenden Daten des Mikrozensus bezieht. Der gleichzeitige Rückgriff auf zwei amtliche Statistiken ist eher ungewöhnlich. Die Auswertungen der amtlichen Statistik bleiben zumeist im Rahmen der jeweiligen Fachstatistik. Damit vermeidet man methodische Probleme. Denn wer die Sozialhilfestatistik auf den Mikrozensus bezieht, muss vor allem Folgendes beachten:

Zunächst zur Sozialhilfestatistik: sie beruht auf einer Totalerhebung. Aber nicht alle Sozialhilfeempfänger werden bei der Berechnung der Sozialhilfequoten berücksichtigt. Berücksichtigt werden nur die Angehörigen eines privaten Haushaltes, die in die gemeinsame Berechnung des Anspruches auf Sozialhilfe mit einbezogen werden. Gemeint ist hier als Sozialhilfe ausschließlich die so genannte laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Außerdem müssen die Empfänger in dieser Bedarfsgemeinschaft außerhalb von Einrichtungen wie beispielsweise Heimen oder Gemeinschaftsunterkün-

ten leben. Und sie müssen *diese* Hilfe noch am jeweiligen Jahresende beziehen. Unberücksichtigt bleiben all die Angehörigen eines privaten Haushalts, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, weil sie keine Sozialhilfe benötigen. Unberücksichtigt bleiben zudem die Empfänger, die in Einrichtungen leben oder die nur Hilfen auf Grund besonderer Lebenslagen erhalten, wie zum Beispiel wegen Behinderung, Pflege oder Krankheit. Unberücksichtigt bleiben schließlich alle innerhalb eines Jahres abgeschlossenen Fälle. Auf diese Weise gehen rund vier von fünf Empfängern, die am Jahresende Sozialhilfe beziehen, in die Berechnung der Sozialhilfequoten ein. Es ist der Kreis der Empfänger, dem zumeist auch die Öffentlichkeit ihre Aufmerksamkeit schenkt. Der Mikrozensus ist eine jährlich erhobene Stichprobe mit einem Auswahlsatz von 1 % der Bevölkerung. Die Ergebnisse des Mikrozensus gelten als repräsentativ für die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt in Deutschland zum Zeitpunkt der Erhebung im April des jeweiligen Jahres.

Zusammenfassend bedeutet dies mit Blick auf die Sozialhilfequoten: Nicht alle Sozialhilfeempfänger fließen in die Berechnung ein, und die Erhebungszeitpunkte der beiden Statistiken, April und Dezember, sind verschieden. Außerdem kann die Bedarfsgemeinschaft in der Sozialhilfe von der Lebensgemeinschaft im Mikrozensus abweichen. Da die Bedarfsgemeinschaft nur die Personen umfasst, die Sozialhilfe empfangen, kann sie kleiner sein. Zum Beispiel könnte eine Familie, die in der Sozialhilfe mit einem Kind gezählt wird, tatsächlich drei Kinder haben, von denen zwei keine Sozialhilfe erhalten, z.B. weil sie sich in Ausbildung befinden und eine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Sozialhilfestatistik gibt darüber allerdings keine Auskunft. Dies führte zu einer Unterschätzung der Sozialhilfequoten bei größeren Familien. Auch wäre es möglich, dass nur die Frau und die Kinder Sozialhilfe beziehen, aber nicht der nicht eheliche Lebenspartner und der Vater der Kinder. Hier käme es zu einer Unterschätzung der Sozialhilfequote bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und zu einer Überschätzung der Sozialhilfebedürftigkeit bei allein Erziehenden. Aus diesen Gründen können die jeweiligen Quoten nur als Orientierungswerte interpretiert werden. Sie beschreiben grob Strukturunterschiede zwischen den Lebenslagen der Familienformen.

2 Erwerbsverhalten

Von 1991 bis 1998 hat sich der Arbeitsmarkt in Ostdeutschland anders entwickelt als in Westdeutschland.⁵ Die Erwerbs-

⁴ Die Berechnungen sind mit STATIS-13tIND durchgeführt worden. Der Zufallsgenerator von STATIS-BUND kann bewirken, dass die hier vorgestellten Ergebnisse leicht abweichen können von den Ergebnissen in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie.

⁵ Siehe Sabine Allafi, Erste Ergebnisse des Mikrozensus 1998, in: *Wirtschaft und Statistik*, Heft 3/1999, S. 163-170, sowie Gerhard Engelbrech. Folgen der Beschäftigungskrise. Zur aktuellen Beschäftigungsentwicklung bei ost- und westdeutschen Männern und Frauen, IAB Werkstaubericht, Nr. 3/1999.

strukturen Ost- und Westdeutschlands nähern sich dadurch an. In Ostdeutschland ging die Erwerbstätigkeit der 15- bis unter 65-jährigen deutlich zurück. Besonders Frauen sind Ende der 90er Jahre erheblich seltener erwerbstätig als Anfang der 90er Jahre. Dennoch sank die Erwerbsneigung nicht in dem gleichen Maße wie die Erwerbstätigkeit. Denn die meisten Frauen ziehen sich nicht völlig aus dem Erwerbsleben zurück. Sie suchen eine Arbeitsstelle. Sie gelten damit als erwerbslos (siehe nachfolgende Übersicht). Bei den westdeutschen Frauen stieg hingegen die Erwerbsquote leicht, die Quote der tatsächlich Erwerbstätigen aber blieb unverändert.

Trotz der gravierenden Veränderungen bei den ostdeutschen Frauen sind sie, verglichen mit den westdeutschen Frauen, weiterhin deutlich stärker erwerbsorientiert. Sie sind immer noch etwas häufiger tatsächlich erwerbstätig. Und wenn sie es nicht sind, dann suchen sie häufiger als Erwerbslose nach einer Erwerbstätigkeit. Die ausgeprägte Erwerbsorientierung ostdeutscher Frauen zeigt sich mithin daran, dass in den neuen Ländern von den 30- bis unter 35-jährigen Frauen rund 93 % erwerbstätig oder erwerbslos sind. Von den 35- bis unter 45-Jährigen gehören sogar mit fast 95 % im Grunde alle Frauen zur Erwerbsbevölkerung. Anders im früheren Bundesgebiet: Hier lassen sich von den 30- bis 40-jährigen Frauen nur knapp drei Viertel der Erwerbsbevölkerung zurechnen. Bei den 40- bis 45-Jährigen sind es mit rund 76 % etwas mehr.

Übersicht

- Beteiligung am Erwerbsleben drückt die Erwerbsneigung aus durch den Anteil der Erwerbspersonen an der Bevölkerung (Erwerbsquote).

Erwerbspersonen üben eine unmittelbare oder mittelbare auf Erwerb gerichtete Tätigkeit als Selbstständige, mithelfende Familienangehörige oder Abhängige aus oder suchen eine solche, unabhängig von der Bedeutung des Ertrages dieser Tätigkeit für den Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die von ihnen tatsächlich geleistete oder vertragsmäßig zu leistende Arbeitszeit. Erwerbspersonen sind Erwerbstätige oder Erwerbslose.

- *Erwerbstätige* stehen in einem Arbeitsverhältnis (einschließlich Soldaten und mithelfende Familienangehörige), betreiben selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft oder üben einen freien Beruf aus.

Erwerbslose stehen in keinem Arbeitsverhältnis, aber bemühen sich um eine Arbeitsstelle, unabhängig davon, ob sie beim Arbeitsamt als Arbeitslose gemeldet sind. Die Erwerbslosenquote ist der Anteil der Erwerbslosen an den Erwerbspersonen.

- *Arbeitslose* sind beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet.

Allerdings können sie gleichzeitig vorübergehend eine geringfügige Tätigkeit ausüben. Sie gehören dann zu den Erwerbstätigen und nicht zu den Erwerbslosen. Die Arbeitslosenquote ist der Anteil der Arbeitslosen an den abhängigen zivilen Erwerbspersonen. Dies sind sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte sowie Arbeitslose. Die Arbeitslosenquote berücksichtigt nicht alle Erwerbstätigen und nicht alle Erwerbslosen und damit nur einen Teil der Erwerbspersonen.

Gegenüber 1991 nahm 1998 die Erwerbsneigung und Erwerbstätigkeit nicht nur der Frauen insgesamt, sondern auch der Mütter mit minderjährigen Kindern im Osten ab und im Westen zu. Geblieben ist dennoch die immer noch starke Erwerbsneigung der ostdeutschen Mütter. Die Erwerbsquote, also die Neigung, sich am Erwerbsleben zu beteiligen, lag 1998 bei den ostdeutschen allein erziehenden Müttern bei 92 % und damit 16 Prozentpunkte höher als die Erwerbsquote der westdeutschen allein erziehenden Mütter (Schaubild 1). Gleichwohl gehen deutlich weniger allein erziehende Mütter in Ostdeutschland tatsächlich einer Erwerbstätigkeit nach. Es sind 63 % und damit relativ genauso viele wie im Westen. Auf Grund der stärkeren Erwerbsorientierung ist die Erwerbslosenquote allein erziehender Mütter im Osten jedoch doppelt so hoch im Vergleich zum Westen. Die stärkere Erwerbsorientierung allein erziehender Mütter im Osten zeigt sich auch darin, dass sie häufiger Vollzeit beschäftigt sind und in Teilzeitbeschäftigung in der Regel eine längere Wochenarbeitszeit leisten (Schaubild 2).

Der Unterschied zwischen Ost und West wäre noch sichtbarer, wenn der Arbeitsmarkt in den neuen Ländern eine höhere Erwerbstätigkeit ostdeutscher Frauen besonders nach einer Familienphase mit Kleinkindern ermöglichte. Das zeigt sich zum einen an der höheren Erwerbslosenquote und zum anderen beispielsweise an den Arbeitszeitwünschen teilzeiterwerbstätiger Frauen (Schaubild 3). Jede zweite ostdeutsche allein erziehende Mutter begründet ihre Teilzeiterwerbstätigkeit damit, dass sie keine Vollzeitbeschäftigung findet. Familiäre oder persönliche Verpflichtungen gelten nur bei jeder dritten allein erziehenden Mutter als Grund für deren Teilzeiterwerbstätigkeit. Nahezu umgekehrt begründen westdeutsche allein erziehende Mütter ihre Teilzeiterwerbstätigkeit. Private Bindungen und seltener die Situation auf dem Arbeitsmarkt bedingen die Arbeitszeit. Bei vier Fünftel der Mütter verhindern familiäre oder persönliche Verpflichtungen eine längere Arbeitszeit. Erheblich seltener begründen sie ihre Teilzeitarbeit mit dem Fehlen einer Vollzeitbeschäftigung.

Soweit zu den Unterschieden im Erwerbsverhalten zwischen allein Erziehenden aus Ost und West. Unterscheiden sich nun allein erziehende Frauen in ihrem Erwerbsverhalten von Frauen, die mit minderjährigen Kindern und - nicht ehelich oder ehelich - mit einem Partner zusammen leben? Zunächst ist festzuhalten, dass im Osten im Vergleich zum Westen

Frauen mit minderjährigen Kindern öfter entweder allein erziehend oder nicht ehelich mit einem Partner zusammen leben und seltener verheiratet sind. So leben im Osten, relativ gesehen, fast dreimal so viele Frauen, die nicht ehelich mit einem Partner leben und minderjährige Kinder haben (Tabelle 3).

Tabelle 3: Frauen mit minderjährigen Kindern nach Familienform

	Insgesamt	Allein erziehend	nicht ehelich zusammen lebend	Verheiratet zusammen lebend
Früheres Bundesgebiet				
i 000	7 333	866	289	6 178
%	100	12	4	84
Neue Länder mit Berlin-Ost				
i 000	1 848	313	211	1 324
%	100	17	11	72

(Quelle: Mikrozensus im April 1998, Revölkerung UM Wohnsitz der Lebensgemeinschaft, STAHS-BUND
 Familienwissenschaftliche Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg)

Es gibt kaum Unterschiede im Erwerbsverhalten zwischen allein erziehenden Frauen und Müttern mit nicht ehelichem Partner. Sie sind nahezu im gleichen Umfang erwerbstätig, ausgedrückt durch die jeweilige Erwerbstätigenquote, sie leisten im Schnitt eine ähnlich lange Wochenarbeitszeit und sind genauso oft vollzeitbeschäftigt. Das bedeutet auch, dass sich das unterschiedliche Erwerbsverhalten ostdeutscher und westdeutscher Mütter bei Müttern aus nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wiederholt. Im Osten sind sie wesentlich stärker erwerbsorientiert als im Westen. Im Osten sind die Frauen häufiger und länger erwerbstätig. Nennenswert unterscheiden sich allein Erziehende von Müttern mit nicht ehelichem Partner zum einen jedoch darin, dass sie häufiger erwerbslos sind, und zum anderen, wenn sie Teilzeit arbeiten, dass sie dies seltener mit thmialen Pflichten begründen und häufiger mit dem Fehlen einer Vollzeitbeschäftigung oder mit sonstigen Gründen. Dies trifft vor allem auf die teilzeitbeschäftigten allein Erziehenden in den neuen Ländern zu.

Zum Teil deutlich verschieden ist hingegen das Erwerbsverhalten allein erziehender Frauen und verheirateter Mütter. Besonders groß ist der Unterschied in Westdeutschland. Hinzu kommt, dass bei verheirateten Müttern der Unterschied im Erwerbsverhalten zwischen Ost- und Westdeutschland am größten ist. Auf der Skala von gering bis stark ausgeprägtem Erwerbsverhalten befinden sich westdeutsche verheiratete Mütter am unteren Ende, Ostdeutsche verheiratete Mütter am oberen. Dazwischen liegen, aber mehr in Richtung ausgeprägter Erwerbsorientierung, allein erziehende und in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften lebende Mütter in Ost- und Westdeutschland. Regional bezogen heißt das: In Ostdeutschland zeigen allein erziehende Mütter zwar die glei-

ehe Erwerbsneigung wie verheiratete Mütter (allein Erziehende arbeiten sogar etwas häufiger Vollzeit), aber sie sind deutlich seltener erwerbstätig und deshalb öfter erwerbslos. Arbeiten allein erziehende Frauen im Osten Teilzeit, dann begründen sie ihre eingeschränkte Erwerbstätigkeit ähnlich wie verheiratete Mütter. Jede zweite von ihnen arbeitet deswegen kürzer, weil sie keine Vollzeitbeschäftigung findet. In Westdeutschland ist es anders: Allein erziehende Frauen sind wesentlich stärker erwerbsorientiert als verheiratete Frauen mit minderjährigen Kindern. Sie üben eher einen Beruf aus und sie suchen auch häufiger eine Erwerbstätigkeit. ihre Wochenarbeitszeit ist durchweg länger, sie arbeiten mehr Vollzeit und seltener Teilzeit. Schon bei allein Erziehenden in Westdeutschland sind familiäre Verpflichtungen, wie die Betreuung von Kindern, der mit Abstand häufigste Grund für die Teilzeitbeschäftigung, noch häufiger arbeiten jedoch verheiratete Mütter aus diesem Grunde Teilzeit. Entsprechend selten geben teilzeiterwerbstätige verheiratete Mütter an, dass sie keine Vollzeitbeschäftigung finden.

3 Sozialhilfebedürftigkeit

Sowohl in Ost- wie auch in Westdeutschland erhalten allein erziehende Frauen mit minderjährigen Kindern von allen Familienformen am häufigsten Sozialhilfe. Dagegen beziehen Ehepaare, selbst wenn sie drei und mehr minderjährige Kinder zu versorgen haben, vergleichsweise selten Sozialhilfe. Auch die Sozialhilfequote nicht ehelicher Lebensgemeinschaften ist in den beiden Teilen Deutschlands noch erheblich niedriger.

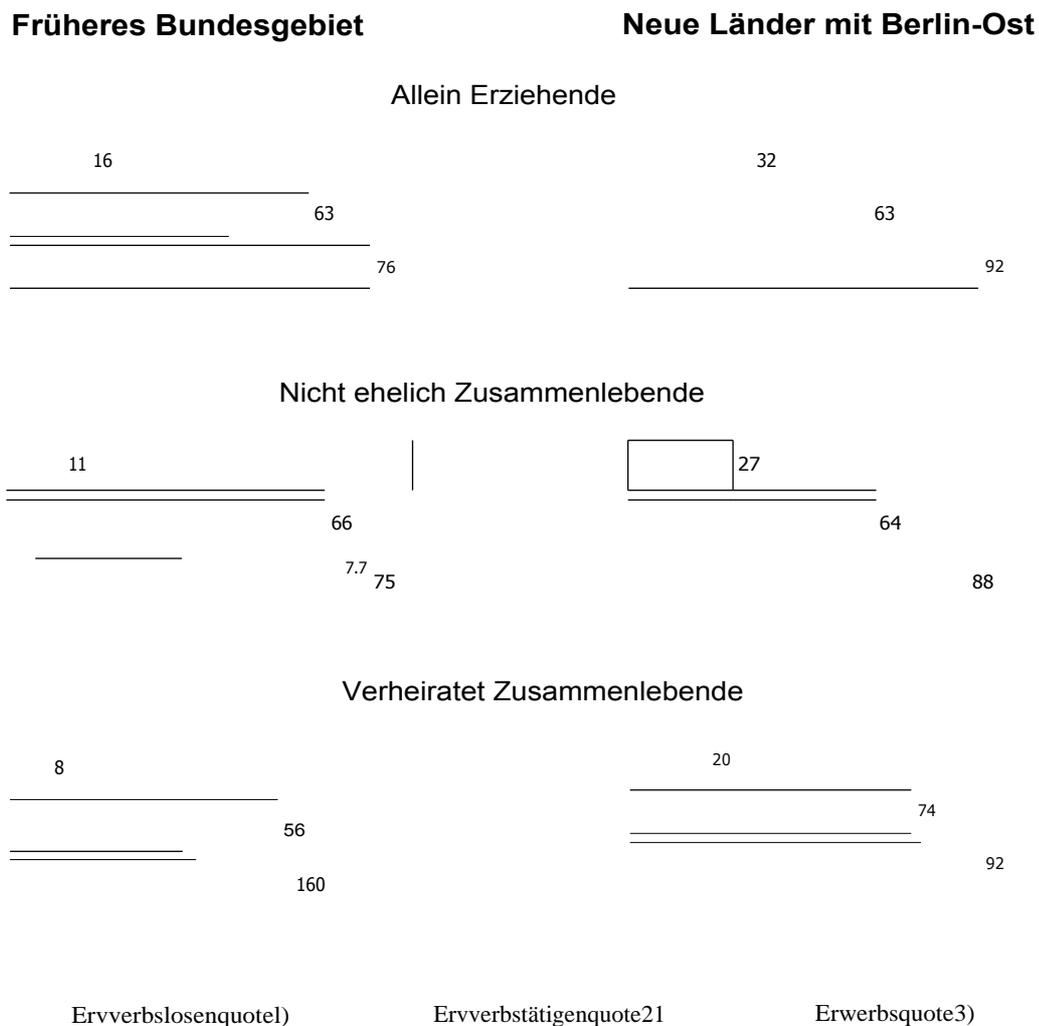
Allerdings beziehen allein Erziehende in Ostdeutschland bislang erheblich seltener Sozialhilfe als allein Erziehende in Westdeutschland: in den neuen Ländern jede sechste allein erziehende Mutter, im früheren Bundesgebiet jede dritte (Schaubild 4). Das unterschiedliche Erwerbsverhalten allein erziehender Frauen mit minderjährigen Kindern in Ost- und Westdeutschland dürfte ein Grund dafür sein. Allein erziehende Frauen im Osten und Westen weisen zwar die gleiche Erwerbstätigenquote auf, aber ostdeutsche Mütter sind meistens vollzeitbeschäftigt, hingegen arbeiten westdeutsche Frauen überwiegend Teilzeit, ein Drittel der Erwerbstätigen sogar nur bis zu 20 Wochenstunden. In den seltensten Fällen dürfte dies ausreichen, den Lebensunterhalt der Familie zu sichern.

Es dürfte ein Zusammenhang zwischen Sozialbedürftigkeit, Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung bestehen. Wo vornehmlich westdeutsche Länder nur unzureichend außerfamiliäre Betreuungsmöglichkeiten für Kinder aller Altersstufen, vom Klein- über das Kindergarten- zum Schulkind, unterstützen, dürften vor allem allein Erziehende seltener ein bedarfsgerechtes Erwerbseinkommen verdienen und, trotz ökonomisch oft günstigerer Lage in diesen Ländern, überdurchschnittlich Sozialhilfe bedürfen. Vielleicht eher, als staatliche Transferleistungen es je vermögen, tragen angemessene soziale Dienste, wie Kinderbetreuungsmöglichkei-

ten außerhalb der Familie, dazu hei, dass Familien ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können, und dies auch langfristig jenseits kindererziehungsbedingter Verarmungsrisiken.⁶

Schaubild 1:

Erwerbsquoten, Erwerbstätigenquoten und Erwerbslosenquoten von Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren mit Kindern unter 18 Jahren nach Familienform 1998



- 1) Anteil der Erwerbslosen an den Erwerbspersonen.
- 2) Anteil der Erwerbstätigen an allen Frauen der jeweiligen Familienform.
- 3) Anteil der Erwerbspersonen an allen Frauen der jeweiligen Familienform.

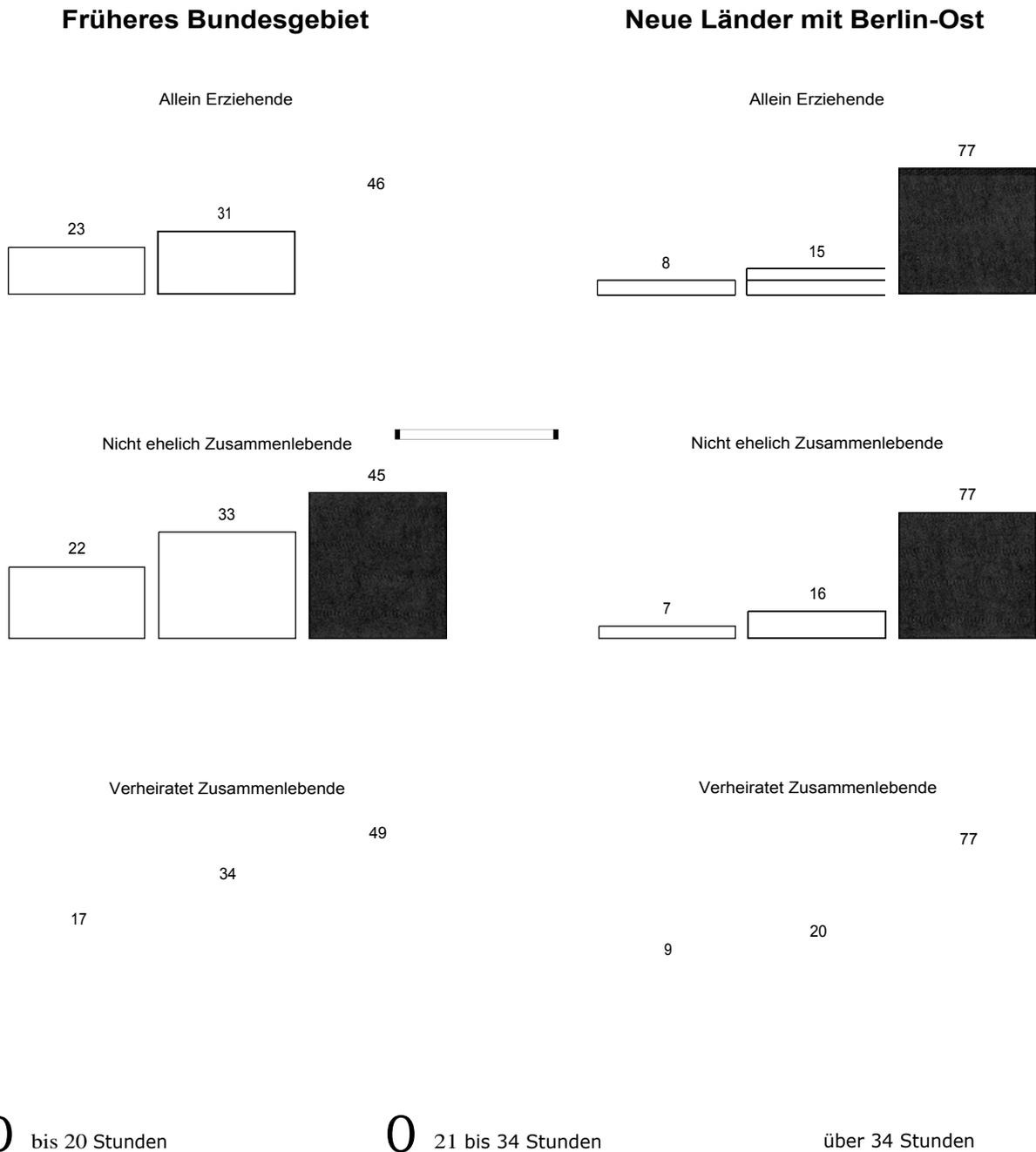
Quelle: Mikrozensus im April 1998. Bevölkerung am Wohnsitz der Lebensgemeinschaft, STATIS-BUND.

Familienwissenschaftliche Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg

⁶ Zu möglichen Wirkungen zwischen Familienpolitik und Sozialhilfebedürftigkeit siehe auch Bernd Eggen. Familien in der Sozialhilfe und auf dem Arbeitsmarkt. in Sozialer Fortschritt, Heft 7/2000, S. 149-153.

Schaubild 2:

Erwerbstätige Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren mit Kindern unter 18 Jahren nach Familienform und normalerweise geleisteter Wochenarbeitszeit 1998



Quelle: Mikrozensus im April 1998, Bevölkerung am Wohnsitz der Lebensgemeinschaft. STATIS -BUND.

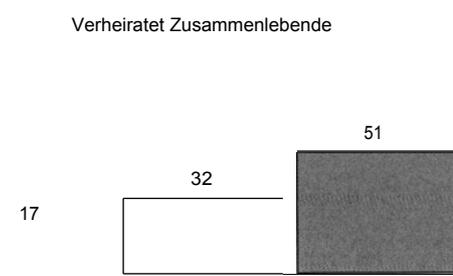
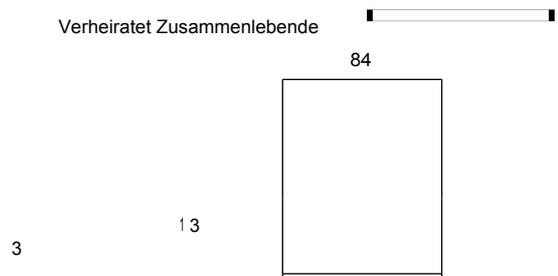
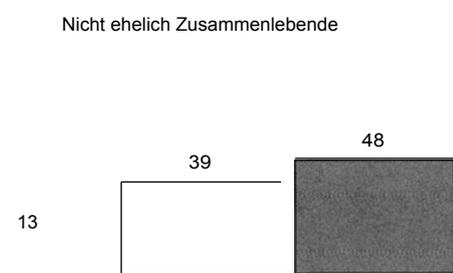
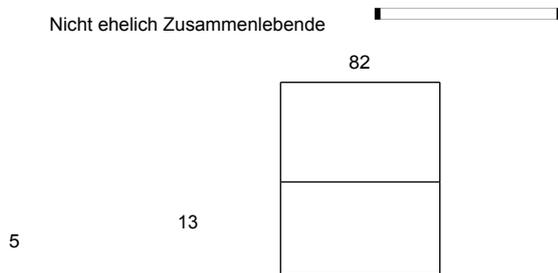
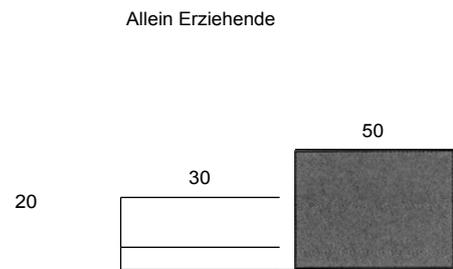
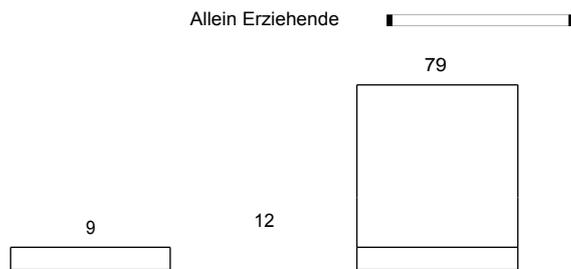
Familienwissenschaftliche Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg

Schaubild 3:

Teilzeiterwerbstätige Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren mit Kindern unter 18 Jahren nach Familienform und Gründen für Teilzeittätigkeit 1998

Früheres Bundesgebiet

Neue Länder mit Berlin-Ost



○ Vollzeit nicht zu finden

○ Familiäre/persönliche Verpflichtungen

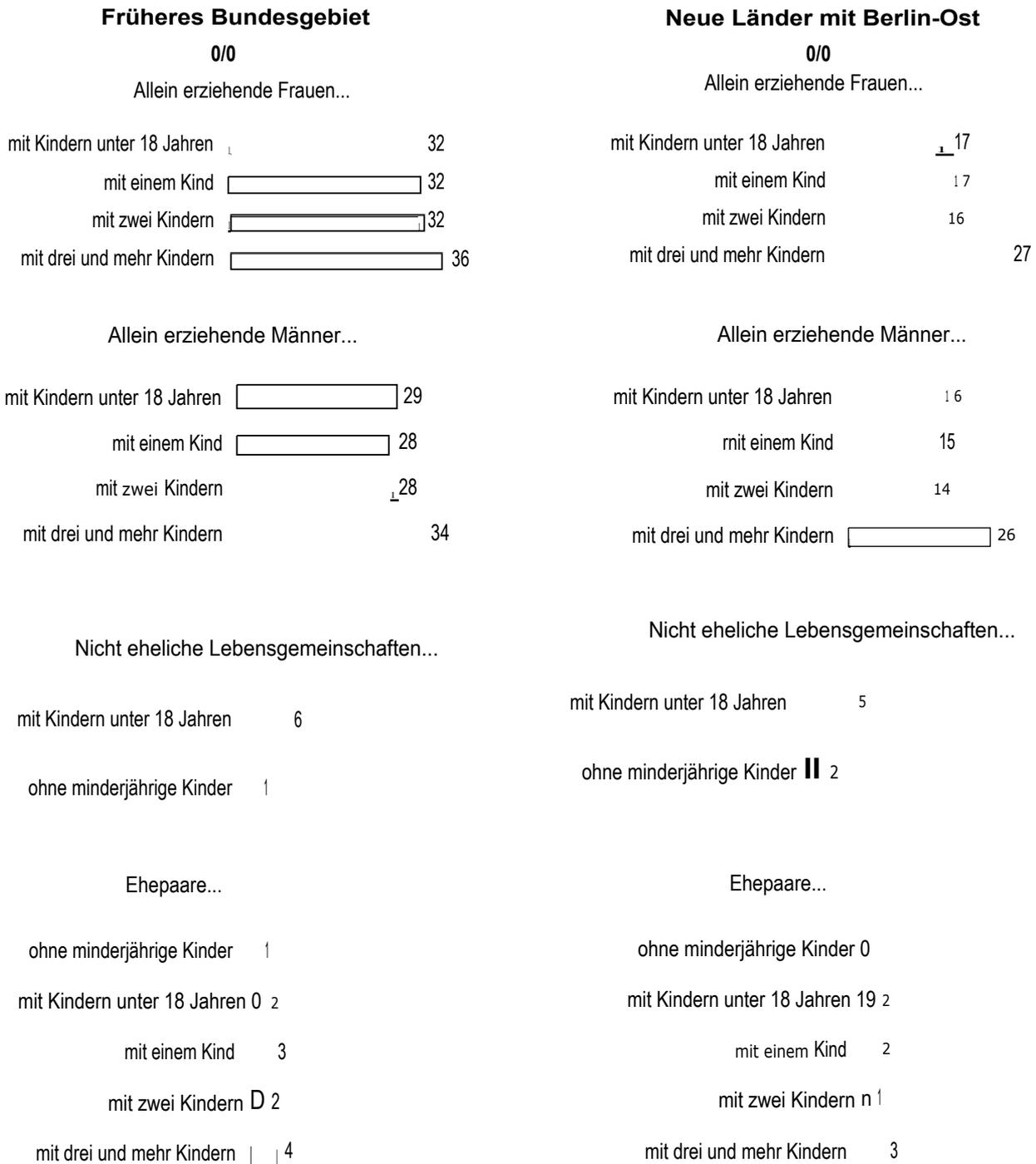
● Sonstige Gründe

Quelle: Mikrozensus im April 1998, Bevölkerung am Wohnsitz der Lebensgemeinschaft, STAT1S-BUND.

Familienwissenschaftliche Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

Schaubild 4:

Sozialhilfequoten bei allein Erziehenden, nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und Ehepaaren mit Kindern unter 18 Jahren 1998*



* Anteil (%) der Bedarfsgemeinschaften laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen zum Jahresende (Sozialhilfestatistik) an allen entsprechenden Familien (Mikrozensus). Diese Sozialhilfequote kann nur als grober Indikator interpretiert werden, da sich die Datenquellen (Sozialhilfestatistik, Mikrozensus) auf unterschiedliche Zeitpunkte des Jahres beziehen.

Quelle: Mikrozensus im April 1998, Sozialhilfestatistik am Jahresende 1998
 Familienwissenschaftliche Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

Neue Chancen auf Entschuldung!?

Eine kritische Bilanz der beschlossenen Neuregelungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens aus Sicht der Beratungspraxis*

Rainer Mesch, ISKA Schuldner- und Insolvenzberatung Nürnberg

Wer von neuen Entschuldungschancen spricht, denkt natürlich zuerst einmal an das lange erwartete **Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung**, welches nun endlich definitiv zum 1.12.2001 in Kraft getreten ist. Diese Gesetzesänderung bietet für eine Vielzahl der überschuldeten Menschen hierzulande nun erstmals die reelle Möglichkeit, nach einem überschaubaren Zeitraum ein neues, schuldenfreies Leben zu beginnen. Bisher stand dieser gesetzliche Anspruch für sie nur auf dem Papier, und seine Verwirklichung scheiterte für diese Personen daran, dass die meisten Amts- und Landgerichte die Gewährung von PKH zur Übernahme der anstehenden Verfallkosten verweigerten. Seitens der Schuldner- und Insolvenzberatung wurden diese lange anstehenden Neuerungen prinzipiell einhellig begrüßt. Manche Kollegen werden sogar sagen, dass unsere Forderungen in einigen Punkten in einem höheren Ausmaß erfüllt worden sind, als eigentlich nach den ursprünglichen Planungen erwartet werden konnte.

Durch die folgenden Ausführungen sei die Bedeutung dieses rechtlichen Meilensteins für überschuldete Personen keineswegs geschmälert, aber man sollte bei aller Euphorie über diesen endgültigen Durchbruch nicht dem Irrglauben verfallen, damit seien nun *alle* Probleme der Insolvenzberatung gelöst. Betrachtet man sich die einzelnen Neuregelungen näher, so wird man bei einigen Punkten zu dem Schluss kommen, dass dieses Reformgesetz einerseits einige strukturelle Probleme nicht angetastet hat (z.B. beim außergerichtlichen Einigungsversuch) und dass andererseits auch manche Neuerungen erheblichen Konfliktstoff für die Zukunft mit sich bringen werden.

Die einzelnen Gesetzesänderungen werden im Detail den meisten bereits bekannt sein. Verwiesen sei an dieser Stelle beispielsweise auf den sehr gut strukturierten und ausführlichen Aufsatz von Klaus I. Iameister. Nachfolgend ist deshalb an dieser Stelle keine neuerliche Übersicht über die gesamten anstehenden Gesetzesneuerungen mehr vorgesehen, sondern eine Beschränkung auf fünf ausgewählte wesentliche Themenbereiche der anstehenden gesetzlichen Neuerungen. Die gewählten Schwerpunkte sind hier die geplante Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs, die neuen Zugangsvoraussetzungen zum VIV, die Auswirkungen der Überleitungsvorschrift, die fakultative Anwendung des Schuldenbereinigungsplanes und die Stundung der Verfahrenskosten.

gekürzte Fassung eines Referats, welches anlässlich der 2. Jahrestagung der bayrischen Schuldner- und Insolvenzberater am 7.11.2001 in Augsburg gehalten wurde

Das neue rechtliche Instrumentarium VIV ist nunmehr fast 3 Jahre in Kraft, und inzwischen sind die ersten längerfristigen statistischen Auswertungen zu dessen Inanspruchnahme veröffentlicht worden. Zunächst seien drei dieser Studien vorgestellt, auf deren Ergebnisse im folgenden häufig Bezug genommen wird:

Zum einen findet sich im Internet im forum-schuldnerberatung zum Download eine sehr ausführliche (84 Seiten starke) Diplomarbeit der Universität Kiel, die im Fach Haushaltsökonomik von Daniela Litschke geschrieben wurde. Titel „Die Nutzung des VIVs anhand einer Datenerhebung in Schleswig-Holstein“. 483 Fälle dieses Bundeslandes im Zeitraum von Januar 1999 bis Juli 2000 werden hier ausgewertet.

Auch die Berliner Senatsverwaltung kann mit einer Studie über den Zeitraum 1.1.1999 bis 30.6.2000 aufwarten, welche insgesamt 1.368 Fälle untersucht.

In Bayern gibt es bisher (Stand: November 2001) als einzige Veröffentlichung die Auswertung des ISKA Nürnberg von 181 InsO-Fällen, welche in den Jahren 1999 und 2000 entweder außergerichtlich reguliert werden konnten oder für die eine Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen ausgestellt wurde.

1. Die geplante Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuches

Die genannten Untersuchungen befassen sich u.a. recht ausführlich mit den Erfolgchancen im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs (AEV). Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass die mit der Einführung dieser vorgerichtlichen Phase seitens des Gesetzgebers verbundenen Erwartungen wohl nicht im gewünschten Maße erfüllt werden konnten. Unsere Kollegen aus Berlin kommen im außergerichtlichen Verfahren z.B. auf eine Erfolgsquote von 15 – 16%, die Diplomarbeit aus Schleswig-Holstein vermeldet ebenfalls 16%, die ISKA-Untersuchung 19%. Legt man also die genannten Studien zugrunde – und diese betreffen immerhin über 2.000 Insolvenzfälle – würde dies bedeuten: nur jeder fünfte oder sechste Insolvenzfall lässt sich per außergerichtlichem Vergleich regeln. Ob diese Zahlen landesweit repräsentativ sind oder sich gar daran ein langfristiger Trend erkennen lässt, wird sich erst in Zukunft noch zeigen. Deshalb sei auch auf eine bundesweite BAG-Untersuchung verwiesen, die bei einer Auswertung der Fälle des Anfangsjahres 1999 noch auf eine wesentlich höhere außergerichtliche Vergleichsquote, nämlich 38%, kam.

Einen Einigungswert kann man sicher aber bereits jetzt festhalten:

In der Mehrzahl der Fälle funktioniert der außergerichtliche Einigungsversuch nur dann, wenn entweder eine geringe Zahl von Gläubigern im Spiele ist (meist nicht mehr als 5), wenn eine hohe Einmalvergleichszahlung, z.[3. durch ein Verwandtendarlehen, angeboten werden kann, oder wenn bei Ratenzahlungsvergleichen die Gläubigerbefriedigungsquote besonders günstig ist.

Am besten wäre es natürlich für die Vergleichsverhandlungen, alle genannten Faktoren würden zusammentreffen. Aber auch dann ist es keinesfalls sicher, ob der Gläubiger nicht doch noch den Vorschlag ablehnt.

Eines der Ziele der gesetzlichen Neuregelung war es denn nun auch, den AEV zu stärken. Wir haben diesbezüglich auch zwei Neuerungen zu verzeichnen:

einerseits die **im geänderten § 312 geregelte Verlängerung der Rückschlagsperre des § 88** von einem auf drei Monate. Hier geht es darum, dass künftig alle von Gläubigern durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den letzten 3 Monaten vor Beantragung eines Insolvenzverfahrens erlangten Sicherungsrechte mit Eröffnung des Verfahrens unwirksam werden. Soweit aus der Beratungspraxis bekannt ist, hat die bestehende Regelung der Rückschlagspera bisher kaum eine größere Rolle gespielt. Ob deren Verlängerung angesichts der einschlägig bekannten Verhaltensweisen vieler Gläubiger viel bringen wird, sei dahingestellt:

andererseits die **Fiktion des Scheiterns eines AEVs**, wenn ein Gläubiger nach Aufnahme der außergerichtlichen Verhandlungen die Zwangsvollstreckung betreibt, welche **im neuen § 305a** geregelt ist. Die Regelung dürfte für die künftige Praxis wohl die größere Rolle spielen. Und sie ist auch als sehr sinnvoll zu bewerten, da es immer wieder Gläubiger gibt, die unsere Vergleichsschreiben nicht beantworten und statt dessen versuchen, zu holen, was noch zu holen ist.

Ob die beiden genannten Neuregelungen zusammengenommen ausreichen, die Chancen auf außergerichtliche Einigungserfolge wesentlich zu erhöhen, muss wohl eher in Frage gestellt werden. Der weitergehende Vorschlag aus der Praxis, über eine **Veränderung des § 765a ZPO** Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für die Zeit von 3 Monaten während der Zeit des AEVs auszusetzen, hatte hingegen leider keine Chance auf eine Verwirklichung. Aber gerade diese (*tkmellen* Pfändungsgläubiger machen uns im AEV mit am meisten zu schaffen. Unsere Erfahrung zeigt nun mal, dass es in nur sehr seltenen Fällen möglich ist, einen Pfändungsgläubiger zur Zustimmung zu einer Regelung zu bewegen, bei der er künftig nur noch einen Bruchteil seiner bisherigen Einnahmen zu erwarten hat. Ähnliches gilt für einen Abtretungsgläubiger, welcher einen AEV blockieren wird, falls er gerade aus einer offenkundigen Lohnabtretung das pfändbare Einkommen eines Schuldners einzieht. Auch an

dessen Position hat der Gesetzgeber durch eine denkbare Abschaffung des Abtretungsvorrangs ab Antragstellung oder Verfallenseröffnung nicht rütteln wollen.

Sollte es in Zukunft vielleicht doch noch bessere außergerichtliche Erfolgsaussichten geben als bisher, so könnte dies wohl eher mit der geplanten Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen zum 1.1.2002 zu tun haben als mit den in dieser Hinsicht eher spärlich ausgefallenen Gesetzesänderungen.

2. Die Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen zum VIV

Andererseits wird es ja nun alsbald auch weniger außergerichtliche Verhandlungen geben. Die Neuregelung der **Zugangsvoraussetzungen zum VIV** durch die künftige Fassung des § 304 Abs. 1 und 2 sieht vor, dass ehemals Selbstständige mit mehr als 19 Gläubigern oder mit Forderungen aus Arbeitsverhältnissen ebenso wie die Kleingewerbetreibenden künftig auf das Regelsolvenzverfahren verwiesen werden, welches bekanntlicherweise keine außergerichtliche Einigung mehr vorschreibt.

Vorteil dieser neuen Regelung: die Insolvenzberatungsstellen werden möglicherweise künftig entschieden weniger mit der Durchführung^g außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen bei Fällen mit 20, 40, 80 oder mehr Gläubigern zu tun haben. Natürlich gibt es auch Privatschuldner mit über 20 Gläubigern, aber diese sind gegenüber den ehemaligen Selbstständigen mit dieser Gläubiger-Größenordnung doch wohl eher in der Minderheit. Wie eingangs erwähnt, sind nach den bisherigen Erfahrungen Verhandlungen mit 20 Gläubigern und mehr in fast allen Fällen sinnlos und nur bürokratischer Selbstzweck. Es stellt sich deshalb auch die berechtigte Frage, warum der Gesetzgeber diese Gläubigervorgabe nur auf ehemalige Selbstständige bezogen hat und Privatpersonen hiervon ausnimmt.

Nachteil der künftigen Regelung: Für jene Personen, die nun dem Regelsolvenzverfahren zugeordnet werden, haben wir künftig keine Möglichkeit der direkten Verfahrensvertretung mehr. Es sei denn, es käme zu einer Änderung des Rechtsberatungsgesetzes.

An dieser Stelle sind ein paar Anmerkungen zum Personenkreis der überschuldeten ehemaligen Selbstständigen angebracht: Betrachtet man sich die Ins0-Praxis der vergangenen 3 Jahre näher, so kann man feststellen, dass die enorme Beratungsnachfrage im Insolvenzbereich u. a. auch damit zusammenhing, dass nun auch dieser Personenkreis unsere Hilfe verstärkt in Anspruch nahm, der bisher in der Schuldnerberatung eher unterrepräsentiert war. In Gegensatz zu früheren Jahren sind nun Personen mit Gesamtverbindlichkeiten im sechsstelligen Bereich oder im Millionenbereich keine Seltenheit mehr, sondern sind Beratungsalltag geworden. Letztes Jahr hatten wir Herrn Korczak bei unserer Jahrestagung zu Gast, der uns Auszüge aus seiner Studie über die Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999 vorgestellt hat. Darin schreibt er, dass nach seinen Untersuchun-

gen zum damaligen Zeitpunkt nur ca. 15% der überschuldeten Haushalte eine Beratungsstelle aufgesucht haben. Man kann nun darüber spekulieren, ob die vielen gescheiterten Selbstständigen, die seit 1999 zu uns verstärkt in die Beratungsstellen kommen, zu jenen restlichen 85% gehören. Zur Inanspruchnahme von Insolvenzberatung durch diesen Personenkreis gibt es inzwischen auch einige Zahlen, die allerdings je nach Untersuchung recht unterschiedlich ausfallen: Die Studie aus Schleswig-Holstein spricht von einem Anteil ehemaliger Selbstständiger von 25%, die ISKA-Untersuchung kam auf 46%, in einigen neuen Bundesländern wie z.B. Mecklenburg-Vorpommern wurde sogar teilweise ein Anteil von 90% genannt. Fragt man nun nach der Gläubigeranzahl, kommt man zu folgenden Ergebnissen: Schuldner mit über 20 Gläubigern machten in der Insolvenzberatung des ISKA immerhin 13% aus – mit zunehmender Tendenz. Die im Lande Schleswig-Holstein durchgeführte Untersuchung spricht von 30% Fällen, die über 15 Gläubiger hatten. Der Anteil der noch aktiven kleingewerblichen betreibenden Schuldner an der Insolvenzberatung war übrigens bisher relativ gering und lag in beiden Untersuchungen unter 5%.

Wir können auf Grund dieser Zahlen nur darüber spekulieren, wie hoch denn der Anteil jener Personen sein wird, die künftig das Regelinsolvenzverfahren in Anspruch nehmen müssen, und die vorher dem VIV zuzuordnen waren. Aus unserer Erfahrung heraus lässt sich zumindest sagen, dass es sich hier überwiegend um einen Personenkreis handelt, der weniger unserer intensiven psychosozialen Betreuung bedarf als unser bisheriges Klientel und sich häufig auch eher selbst zu helfen weiß. Alleine wären die meisten von ihnen allerdings im Gesetzesdschungel der Insolvenzordnung bisher auch nicht klar gekommen. Deshalb werden auch diese Verschuldeten in Zukunft weiterhin wohl nur mit professioneller Hilfestellung von außen in der Lage sein, das gesetzlich verbrieftete Recht auf Entschuldung umzusetzen.

Wie gehen wir also künftig in den Beratungsstellen mit jenem Personenkreis um, der aus dem neuen VIV ausge-

- _grenzt wurde und den wir im Regelinsolvenzverfahren auch nicht gerichtlich vertreten können? Kollege Helmuth Göbel von der zentralen Schuldnerberatungsstelle Bonn hat sich hierzu Gedanken gemacht und schlägt vor, zumindest doch begrenzte Hilfestellungen zu geben. Er benennt in seinem Artikel folgende *Möglichkeiten*: Informationen über den Ablauf des Verfahrens, Informationen zur Antragstellung, Ausgabe des Anhörungsbogens und Informationen zum Ausfüllen, außergerichtliche Hilfestellung bei der Ermittlung der Gläubiger und psychosoziale Beratung. Er plädiert dafür, diesen Personenkreis weiter zu beraten und nicht im Regen stehen zu lassen und verweist gleichzeitig auf das Problem der Finanzierung dieser Tätigkeit, oder – besser gesagt der Nicht-Finanzierung. Denn da der außergerichtliche Einigungsversuch entfällt, stellen wir künftig für diesen Personenkreis auch keine Bescheinigungen mehr aus und bekommen logischerweise auch keine Vergütung in Form einer Pauschale mehr.

Für uns ist also zu klären, wie wir es künftig mit der Bera-

tung und Betreuung dieses Personenkreises halten werden. *Was sollen wir tun* angesichts unserer Beratungsaufgabe nach dem BSHG, *was können wir tun* angesichts unserer bisher erworbenen Kompetenz in diesem Bereich, *was wollen wir tun* angesichts der ohnehin schon bestehenden Beratungsgespässe? Sollen wir wie bisher beraten und das nötige Basiswissen vermitteln, oder wäre es besser, diese Menschen auf spezialisierte Anwaltskanzleien zu verweisen? Immerhin sollten wir nicht vergessen, dass wir zwischenzeitlich die Experten auf dem Gebiet der Entschuldung von Privatpersonen geworden sind. Vergeben wir uns nicht eine Chance auf dem ohnehin schwierigen Weg zur Professionalisierung, wenn wir für diesen Personenkreis nicht weiter tätig werden? Ein heikles Thema also, welches in nächster Zeit sicherlich verstärkt Debatten zum Thema Selbstverständnis im Kollegenkreis und zum Thema finanzielle Vergütung seitens der Träger auslösen wird.

3. Die Auswirkungen der Überleitungsvorschriften

Kommen wir nun zum dritten Themenkomplex und den eindeutig erfreulichen Änderungen der Insolvenzordnung. Eine solche stellt natürlich die **Verkürzung der Wohlverhaltensperiode** auf 6 Jahre und die Vorverlegung deren Beginns auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens dar (§ 287 Abs. 2). Erste Auswertungen haben ergeben, dass im Schnitt der Zeitraum zwischen Verfahrenseröffnung und Schlusstermin über ein Jahr beträgt. Selbst ein einfaches Verfahren mit einem Gläubiger kann durchaus ein 3/4 Jahr und länger in dieser Phase verharren. Verfahren mit vielen Gläubigern hingegen, bei denen u.U. ein zweiter Prüftermin angesetzt werden muss, benötigen häufig 1 1/2 Jahre und mehr, bis die Wohlverhaltensperiode beginnen konnte. Ein Schuldner (ohne Anspruch auf Altfallregelung), der sein Verfahren nach der neuen Regelung betreibt, wird also in Zukunft insgesamt über 2 Jahre weniger auf seine Restschuldbefreiung warten müssen. Nun hat es aber der Gesetzgeber für nicht nötig befunden oder für zu kompliziert erachtet, diese wesentlichen Erleichterungen auf bereits eröffnete Verfahren zu übertragen und bereits ergangene Beschlüsse zur Restschuldbefreiung zu verändern. (Anmerkung: laut einer Zusammenstellung⁸ des Kollegen Michael Schütz gab es in Bayern in den Jahren 1999 und 2000 nur 1.001 eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren!) Die **Überleitungsvorschrift des § 103a im Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung** sieht also null vor, dass für bereits vor Inkrafttreten der Reform zum 1.12.2001 eröffnete Verfahren die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden sind.

In der Praxis bedeutet dies künftig, dass wir es nicht mehr nur mit Insolvenzschauldner I. und 2. Klasse – d.h. Altfällen und Neufällen – zu tun haben werden, sondern mit 4 verschiedenen Verfahrensarten, nämlich Altfällen nach altem Recht, Neufällen nach altem Recht, Altfällen nach neuem Recht und Neufällen nach neuem Recht. Hierzu ein denkbares Beispiel: Wenn das Verfahren eines sog. Altschuldners

nach altem Recht z.B. im Juni 2001 eröffnet wurde, kann er voraussichtlich im Herbst 2007 mit der Erteilung der Restschuldbefreiung rechnen. Ein Neuschuldner nach der Neuregelung des Insolvenzverfahrens, dessen Verfahren im Februar 2002 eröffnet wird, benötigt für dieses Ziel gerade mal ein halbes Jahr mehr und könnte seine Restschuldbefreiung im Frühjahr 2008 erlangen.

Ein weiteres Beispiel hierzu ist die Deckung der Treuhändermindestvergütung. Für frühere Antragsteller hat deren Nichtbringung einen Versagungsgrund dargestellt und wird dies auch künftig tun. Für einen mittellosen Neu-Antragsteller ab Dezember 2001 ist deren Aufbringung infolge der neuen Kosten-Stundungsmöglichkeit kein Problem mehr.

In den nächsten 7 8 Jahren wird also eine Insolvenzordnung nach neuem und nach altem Recht nebeneinander existieren und angewendet werden. Es ist abzusehen, dass diese denkbar komplizierte parallele Rechtsanwendung sowohl bei Gerichten, Insolvenzverwaltern als auch bei Schuldner und ihren Beratern zu Problemen führen wird. Für „Altkunden“, die nach oft mühseliger Kleinarbeit nun erst kürzlich ins VIV gekommen sind, ist diese Regelung ohnehin schwer zu vermitteln.

4. Die fakultative Anwendung des Schuldenbereinigungsplanes

Noch größere Praxisprobleme könnte uns künftig die im **geänderten § 306 Abs. 1** vorgesehene Möglichkeit der nur noch **fakultativen Anwendung des Schuldenbereinigungsplanes** je nach Sicht des Insolvenzgerichtes bereiten. Diese ist nämlich gekoppelt an die im **§ 305 Abs. 1 neu vorgesehene Verpflichtung des Schuldners, künftig dem Antrag seinen außergerichtlichen Plan beizufügen und die wesentlichen Gründe dessen Scheiterns darzulegen**. Nachdem nun künftig die Entscheidung über die Durchführung eines Schuldenbereinigungsverfahrens dem Insolvenzgericht obliegt, ist eine stärkere *Wallliehe* Kontrolle des außergerichtlichen Verfahrens zu erwarten. Das jeweilige Insolvenzgericht könnte den Schuldner z.B. im Extremfall auffordern, zur Beurteilung dieser Frage Erklärungen aller Gläubiger beizubringen, und könnte den Antrag zurückweisen, wenn dies dem Schuldner nicht gelingt. Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass einige Gläubiger sich nicht einmal die Mühe machen, auf den außergerichtlichen Einigungsvorschlag zu reagieren. Das gilt insbesondere für jene Pfändungs- und Abtretungsgläubiger, auf welche bereits verwiesen wurde. Und wir wissen weiterhin, dass es Insolvenzgerichte gibt, die bereits bisher dem VIV nicht gerade wohlwollend gegenüberstanden und – meist auf Amtsgerichtsebene – Entscheidungen trafen, *die* den Grundgedanken dieses Gesetzes zuwiderliefen und der Korrektur höherer Instanzen bedurften. Das Insolvenzgericht hat künftig nicht nur die Möglichkeit, Anträge zurückzuweisen, weil die Gründe des Scheiterns nicht hinreichend dargelegt sind. Hinzu kommt, dass nach dem Gesetzestext zwar eine Anhörung, aber kei-

ne Beschwerdemöglichkeit des Schuldners gegen solche Entscheidungen vorgesehen ist. Auf Grund dieses Sachverhalts droht nach Einschätzung des renommierten Insolvenzrichters Pape eine ähnliche Rechtszersplitterung wie bei den früheren Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im bisherigen VIV. Wir müssen also damit rechnen, dass es bezüglich der Durchführung von SBP-Verfahren zu einer je nach Gericht sehr unterschiedlichen Praxis kommt – und uns darauf einstellen, dass neue Probleme mit jenen Insolvenzgerichten nicht auszuschließen sind, mit denen es bereits in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten kam.

5. Die Stundung der Verfahrenskosten

Die wichtigste und zugleich erfreulichste Änderung im künftigen VIV ist zweifellos die Möglichkeit der durch die neuen §§ 4a bis 4d geregelten **Stundung der Verfahrenskosten** für mittellose Schuldner. In Zukunft können auf diese Weise auch jene Schuldner zur Restschuldbefreiung gelangen, die nicht auf wohlmeinende und finanziell gutsituierte Verwandte, Freunde, Arbeitskollegen etc. zurückgreifen können. Diese haben in einer Vielzahl, wenn nicht gar in der Mehrheit der bisherigen Fälle, die Verfahrenskosten – d. R. 3.000 DM und auch in Einzelfällen mehr – zur Verfügung gestellt. Der Schuldner hat nun die Möglichkeit, einen für die einzelnen Verfahrensschritte getrennten Antrag auf Stundung der jeweils anfallenden Gerichts- und Treuhänderkosten zu stellen. Sofern sich für den Treuhänder heranziehbar Einkommensanteile ergeben, werden diese dann zunächst zur Tilgung der Verfahrenskosten eingesetzt, und erst nach deren Deckung stehen die eingehenden Beträge zur Aufteilung auf die Gläubiger zur Verfügung. Die gewährte Stundung endet nicht mit der Erteilung der Restschuldbefreiung, sondern kann entweder vier weitere Jahre verlängert werden, oder es erfolgt bei entsprechender wirtschaftlicher Besserstellung des Betroffenen eine Heranziehung zu diesen Kosten in angemessenen Raten – analog der Gewährung von PKH (**maßgebliche §§: 115 und 120 ZPO**). In diesen 4 Jahren muss der Schuldner auch den Erwerbsobliegenheiten der Ins^o nachkommen und Änderungen seiner wirtschaftlichen Situation anzeigen.

Diese Möglichkeit der Verfahrenskostenstundung ist zweifelsohne *das* entscheidende Votum des Gesetzgebers, langfristig überschuldeten Menschen tatsächlich die Chance eines wirtschaftlichen Neubeginns zu ermöglichen. Es ist zu vermuten, dass es insbesondere auf Grund dieser Neuregelung in nächster Zeit zu einem neuerlichen Ansturm auf die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen kommen kann. Ob es dann demnächst wieder so turbulent zugehen wird wie im Herbst 1998 bzw. zu Jahresbeginn 1999, als das VIV eingekehrt wurde, bleibt abzuwarten. Es wird wohl auch mit davon abhängen, wie viel Aufmerksamkeit die Medien den Gesetznachbesserungen schenken werden.

Man kann aber sicherlich davon ausgehen, dass nun jene

Personen wiederkommen werden, welche bisher die Verfahrenskosten nicht aufzubringen vermochten und sich seit einiger Zeit sozusagen in Wartestellung befinden. Deren Anteil wurde leider auf Grund des damit verbundenen Zeitaufwandes in den meisten Beratungsstellen statistisch nicht erfasst. Auskunft über diese Dunkelziffer geben ansatzweise die erwähnten Studien aus Schleswig-Holstein und Berlin. In Schleswig-Holstein konnte beispielsweise zum Zeitpunkt der Erhebung Kir 54% der potentiellen Insolvenzfälle noch keine Lösung gefunden werden. In Berlin schätzt man den Anteil des auf die Durchführung eines VIV wartenden Klienteis, welches die Verfahrenskosten bisher nicht aufzubringen vermochte, auf ca. 35% ein. In der genannten BAG-Studie des Anfangsjahres 1999 lag der Anteil jenes Personenkreises, bei dem auf Grund fehlender PKH-Bewilligung keine Weiterbearbeitung möglich war, sogar über 50%.

Literatur:

Klaus Hofmeister: „Wesentliche Änderungen im Verbraucherinsolvenzrecht“, BAG-SB Heft 3/2001, S. 30ff.

Daniela Litschke: „Die Nutzen⁸ des Verbraucherinsolvenzverfahrens – Analyse anhand einer Datenerhebung in Schleswig-Holstein“, Diplomarbeit

beit im Fach Haushaltsökonomik am Institut für Ernährungswissenschaft und Verbrauchslehre, Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, November 2000

zum down-load im Internet, Forum-schuldnerberatung (84 Seiten)

Olivia Manzke, Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen des Landes Berlin: „Die Entwicklung der Schuldner- und Insolvenzberatung im Land Berlin“, BAG-SB Heft 2/2001, S. 50ff.

Rainer Mesch: „181 abgeschlossene außergerichtliche Einigungsversuche im Rahmen der Verbraucherinsolvenz ein erster Erfahrungsbericht“, BAG-SB Heft 3/2001, S. 76ff.

Klaus Hofmeister/Werner Sanio/Barbara Roth: „Tätigkeit der Insolvenzberatungsstellen 1999 – Ergebnisse der ersten bundesweiten Umfrage der BAG-SB“, u.a. in Zins() Heft 11/2000, S. 587ff.

GP Forschungsgruppe München/Weiler (Leitung: Dr. Dieter Korczak):

„Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999“, zusammenfassende Piktuation dieses Gutachtens im BAG-SB Heft 2/2001, S. 42ff

Michael Schütz: „Eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren in Bayern im Jahr 2000“. im Internet, forum-schuldnerberatung

Helmuth Göbel: „Die Auswirkungen der geplanten Überleitungsvorschrift auf laufende Insolvenzverfahren“, Zins() Heft 11/2001, S. 500ff.

Richter am **OLG Dr. Gerhard Pape**: „Bevorstehende Änderungen der Ins() nach dem Ins0ÄndG 2001“. ZinsO Heft 13/2001, S. 587ff.



Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

arbeitsmaterial

F wie familienpolitische Leistungen in EURO*

Um 'krumme' Euro-Beträge zu vermeiden, wurden die Beträge in der Regel geglättet und abgerundet. Zudem wurden mit der zweiten Stufe der Familienkürderung viele Familienleistungen erhöht. In Euro betragen die Leistungen in 2.002 für Familien nun:

Kindergeld

1., 2. und 3. Kind	154 € / Monat (301 DM)
4. und jedes weitere Kind	179 € / Monat (350 DM)

Kinderfreibeträge

Existenzieller Sachbedarf	3.648 € / Jahr	(7.134 DM)
Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	2.160 € / Jahr	(4.224 DM)
Kinderfreibeträge gesamt	5.808 € / Jahr	(11.358 DM)

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

absetzbar bei nachgewiesenen Kosten über 1.538 €	1.500 € / Jahr	(2.934 DM)
--	----------------	------------

Bundeserziehungsgeld

Maximalbetrag (volles Erziehungsgeld)	307 € / Monat	(600 DM)
Bei Inanspruchnahme des Budgets	460 € / Monat	(900 DM)

Maximalbetrag (volles Erziehungsgeld) für Geburten ab 2002 bei den Einkommensgrenzen (Jahresnettoeinkommen)

• für die ersten 6 Monate bei Paaren	51.130 €	(100.000 DM)
• für die ersten 6 Monate bei allein Erziehenden	38.350 €	(75.000 DM)
• danach bei Paaren	16.470 €	(32.300 DM)
• danach bei allein Erziehenden	13.498 €	(26.400 DM)

Die Einkommensgrenzen nach den ersten 6 Monaten erhöhen sich je weiterem Kind des Berechtigten zusätzlich um 2.797 € (für Geburten im Jahr 2002).

Unterhaltsvorschuss

für Kinder bis 5 Jahre	alte Bundesländer	111 € / Monat	(231 DM)
für Kinder bis 5 Jahre	neue Bundesländer	97 € / Monat	(205 DM)
für Kinder zwischen 6 und 11	alte Bundesländer	151 € / Monat	(309 DM)
für Kinder zwischen 6 und 11 .1.	neue Bundesländer	134 € / Monat	(276 DM)

Bafög

Höchstbetrag ⁹ für auswärts Studierende	585 € / Monat	(1.140 DM)
--	---------------	------------

Mutterschaftsgeld

Um die gesetzlichen Abzüge vermindertes, durchschnittliches Arbeitsentgelt des Mitglieds einer Krankenkasse, höchstens jedoch: pro Kalendertag	13 €	(25 DM)
für nicht-versicherte Arbeitnehmerinnen insgesamt:	205 €	(400 DM)
für Familienversicherte Frauen ohne geringfügige Beschäftigung:	einmalig 77 €	(150 DM)

Kinderkomponente in der Eigenheimzulage

Je Kind 767 € / Jahr (1.500 DM)

Staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge – jährliche Zulage je Kind

2002/2003	46 € / Jahr	(90 DM)
2004/2005	92 € / Jahr	(180 DM)
2006/2007	138 € / Jahr	(270 DM)
ab 2008	185 € / Jahr	(362 DM)

Quelle.- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

arbeitsmaterial

F wie Förderung von Schuldnerberatung in den Bundesländern

Förderung von Schuldnerberatung in den Bundesländern
Stand Oktober 2001
Ministerialrätin Sabine Zetzmann, Sozialministerium Baden-Württemberg

Land	Beteiligung des Landes, insbesondere im Rahmen der InsO	Rechtsgrundlagen /	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Baden-Württemberg	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436); Richtlinien des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 AGInsO vom 29. März 1999 (GABI. S. 307).</p> <p>Fallpauschalen für die Erteilung einer Bescheinigung: 200 DM, für einen außergerichtl. Vergleich: 500 DM. HH-Mittel 1999, 2000 und 2001 jeweils 1,5 Mio. DM. HH-Mittel für 2002/2003 in Planung</p> <p>Gesetz zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 11. Juli 1998 (BayGVBl. S. 414); Förderlinien vom 23. März 2000 (AllMBI. S. 336).</p> <p>Im März 2000 wurden die Förderrichtlinien rückwirkend zum 1.1.1999 umgestaltet in folgende Fallpauschalen: bei bis zu 5 Gläubigern 660 DM bei 6 bis 15 Gläubigern 990 DM bei mehr als 15 Gläubigern 1.320 DM sowohl bei einer Bescheinigung als auch bei einem Vergleich.</p> <p>HH-Mittel 1999: 3,0 Mio. DM; 2000: 3,0 Mio. DM. 2001: 4,5 Mio. DM; 2002: 5,0 Mio. DM (2.556,5 Mio. €).</p>	<p>Kein förmliches Anerkennungsverfahren Zahl der Stellen, die bis Ende 2000 Fallpauschalen abgerechnet haben: 65. Ergebnisse: 1999: 469 Vergleiche, 391 Bescheinigungen 2000: 566 Vergleiche, 593 Bescheinigungen Gewerbliche Beratungsstellen sind nicht zugelassen.</p> <p>Zahl der anerkannten Stellen: 89 Statistische Auswertung ist noch nicht abgeschlossen. Aufwand Schuldnerberatung/außergerichtliche Einigung wird wissenschaftlich evaluiert; Ergebnisse Anfang 2002</p>	<p>Verhandlungen sind gelaufen; Einigung, dass eine Beteiligung nur auf örtlicher Ebene erfolgt. Informationsaustausch im Rahmen eines ständigen Gesprächskreises mit Banken, Kommunen, freier Wohlfahrtspflege, IHK. Gespräche wurden geführt, Beteiligung nicht erreicht.</p>	
Bayern				
Berlin	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 196 – Nr. 24 vom 15.7.98); Ausführungsvorschriften zur Anerkennung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen (AV-AGInsO) vom 31.8.1999 (Abl Berlin S. 3791 – Nr. 48 vom 17.9.99). Überarbeitung des AG InsO läuft.</p> <p>Keine Trennung bei der Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung, keine Fallpauschalen. Bisherige Schuldnerberatung von 62 Fachberatern um die Hälfte erhöht auf 91 Fachberaterstellen sowie pro Fachberater 25% Verwaltungskraft; Mittelvergabe für Schuldner- und InsO-Beratung über Zuwendung durch die Bezirke (Senatsbeschluss 1544/98, zusätzlich 6,65 Mio. DM).</p> <p>HH-Mittel ab 1999: Gesamtaufwand einschl. Mittel der Bezirke ca. 9,4 Mio. DM (Entwicklung wird 2002 überprüft)</p>	<p>Fachberaterschlüssel 1:38.000; Gewerbliche zugelassen, Voraussetzung für Anerkennung u.a.: Beschäftigung von mind. 3 Personen, von denen 1 ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der SB haben muss; Zahl der anerkannten Stellen: 23 (davon 1 gewerbl.) Zahl der geforderten Stellen: 22</p> <p>Erfolgsquote¹ außergerichtl. Vergleich 15-16 %² Ergebnisse¹ 1999: 158 Vergleiche (= Ø 7,1 je Beratungsstelle), 207 Bescheinigungen (= Ø 9,4 je Beratungsstelle) Ergebnisse¹ 2000: 193 Vergleiche (= Ø 8,7 je Beratungsstelle) 401 Bescheinigungen (= Ø 18,2 je Beratungsstelle) Ergebnisse¹ 2001: (1. Halbjahr): 86 Vergleiche und 229 Bescheinigungen</p>	<p>Bisher keine Ergebnisse. Gesprächsrunden (Runde Tische) sind geplant.</p>	

¹ ohne gewerbliche Beratungsstelle

² bezogen auf alle gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche (einschl. z.B. "Kostenhürdenfälle" wegen Nichtgewährung von PKH)

Land	Beteiligung des Landes, insbesondere im Rahmen der Inso	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz.Beteiligung der Kreditwirtschaft															
Brandenburg	<p>Rechtsgrundlagen / Beteiligung des Landes, insbesondere im Rahmen der Inso</p> <p>Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInso) vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218); Verordnung über die Finanzierungen der Beratung durch geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung – VInsoFV) vom 20. Juni 2001 (GVBl. II S. 205).</p> <p>Fallpauschalen für Fälle, in denen Erstkontakt bis 30.6.2001: Verweis auf § 132 BRAGO – Erstberatung 81 DM, Erteilung einer Bescheinigung 227 DM, Vergleich 598 DM.</p> <p>Fallpauschalen für Fälle, in denen Erstkontakte nach dem 30.6.2001</p> <table border="1"> <tr> <td>Gläubigerzahl</td> <td>Vergleich</td> <td>Bescheinigung</td> </tr> <tr> <td>1-5</td> <td>500 DM</td> <td>411 DM</td> </tr> <tr> <td>6-8</td> <td>770 DM</td> <td>608 DM</td> </tr> <tr> <td>9-13</td> <td>880 DM</td> <td>687 DM</td> </tr> <tr> <td>14 und mehr</td> <td>1.090 DM</td> <td>870 DM</td> </tr> </table> <p>HH-Mittel 2000 : 2 Mio. DM; 2001: 2 Mio. DM. Haushalt 2002/2003 noch nicht beschlossen.</p>	Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung	1-5	500 DM	411 DM	6-8	770 DM	608 DM	9-13	880 DM	687 DM	14 und mehr	1.090 DM	870 DM	<p>Ergebnisse: Mittelabfluss war 1999 und 2000 gering, daher Änderung der Höhe der Fallpauschalen. VO vom 6.4.1999 zum 1.7.2001 außer Kraft gesetzt. Neue VO zum 1.7.2001 in Kraft.</p> <p>Zahl der vorläufig anerkannten Stellen: 56 Zahl der anerkannten Stellen: 45 Zahl der geförderten Stellen: 46 (davon 2 Handwerkskammern)</p> <p>Ergebnisse 1999³ : 1.376 Erstberatungen 97 Bescheinigungen 31 Vergleiche</p> <p>Ergebnisse 2000⁴ : 629 Erstberatungen 230 Bescheinigungen 61 Vergleiche</p>	<p>Sparkassen sind gesetzlich zur Förderung der Schuldnerberatung angehalten.</p>
Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung																
1-5	500 DM	411 DM																
6-8	770 DM	608 DM																
9-13	880 DM	687 DM																
14 und mehr	1.090 DM	870 DM																
Bremen	<p>Bremisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts vom 24. Nov. 1998 (GBL S. 305).</p> <p>Keine gesetzliche Landesförderung; die Kommune übernimmt nach § 17 BSHG die Schuldnerberatungskosten über Fallpauschalen (700 bis 2.600 DM je nach Gläubigeranzahl). Sofern ein Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet wird, wird zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwandes ein Pauschalentgelt in Höhe von DM 300 gezahlt.</p>	<p>8 anerkannte und geförderte Stellen (eine Stelle hat Tätigkeit wg. zu geringen Fallpauschalen eingestellt). Nur der Förderverein Schuldnerberatung erhält Landesmittel.</p>	<p>Gespräche wurden geführt, eine Beteiligung nicht erreicht.</p>															

³ für im I.-III. Quartal 1999 Pauschalen und im IV. Quartal 1999 Abschlüsse beantragt wurden

⁴ für IV. Quartal 1999 bis III. Quartal 2000

Land	Beteiligung des Landes, insbesondere im Rahmen der Inso Rechtsgrundlagen / vom 8. Juli 1998 (GVBL S.105).	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Hamburg	<p>Schuldner- und Insolvenzberatung wird vorrangig in der Trägerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) betrieben. In den örtlichen Schuldnerberatungsstellen der Bezirke sind Schuldner- und Insolvenzberatung nicht getrennt. Die öffentlichen Schuldnerberatungsstellen sind mit insgesamt 52 Beraterstellen ausgestattet. Hinzu kommen 8 Leitungsstellen, 2 Stellen für juristische Beratung sowie rd. 8 Stellen für Verwaltungsintendanten.</p> <p>Darüber hinaus fördert die FHH die Insolvenzberatung bei 2 freien Trägern. Weiterhin ist von der Ermächtigungsnorm des § 305 Abs. 1 Nr. 1 Inso Gebrauch gemacht worden. Zurzeit sind insgesamt 5 Stellen als "geeignete Stellen" anerkannt. HH-Mittel 2001: 6,5 Mio. DM</p>	<p>Öffentliche Schuldnerberatungsstellen: 11 Zahl der anerkannten Stellen: 5 Zahl der geförderten Stellen: 2</p> <p>Ergebnisse 2000: Inso-Beratungsfälle (Stand: 31.12.2000): 1.536 Erledigungen: 1.113 davon Vergleich: 114 Bescheinigung: 362 Abbrüche: 427 Sonstige Verfahrensabschlüsse : 210</p>	Keine.
Hessen	<p>Hessisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBL S. 191); Vorl. Richtlinien über die Förderung von Schuldnerberatungsstellen im Sinne der Insolvenzordnung vom 9. Dezember 1998.</p> <p>Keine unmittelbare Förderung durch das Land, das Land stellt nach Richtlinien vom 6.9.1999 den Stadt- und Landkreisen Mittel zur Verfügung: für Beratungsstellen (Bst) je Kreis werden gestaffelt nach Einwohnerzahl: unter 200.000 Einw. für eine BSt 130.000 DM ab 200.000 Einw. für eine BSt 145.000 DM ab 300.000 Einw. für zwei BSt je 130.000 DM ab 600.000 Einw. für drei BSt je 130.000 DM vom Land gewährt. Kreis kann Förderbetrag auf verschiedene (kommunale und freigemeinnützige) Träger kooperierender BSt aufteilen.</p> <p>HH-Mittel für 1999: 4,1 Mio. DM; 2000: 4,1 Mio.; HH-Mittel für 2001: 4,1 Mio.</p>	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 54 Zahl der geförderten Stellen 2001: rd. 30. Statistik wird entwickelt.</p>	Freiwillige Beteiligung soll erreicht werden.

Land	Rechtsgrundlagen / Beteiligung des Landes, insbesondere im Rahmen der InsO	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (Insolvenzordnungsausführungsgesetz – InsO AG M-V) vom 17. November 1999, Verordnung über die Anerkennung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Insolvenzanerkennungungsverordnung InsAnerkVO M-V) vom 24. August 2000, Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 22. November 1999 und Änderung der Richtlinie vom 27. März 2001</p> <p>Land förderte 1999 bis zu ca. 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personalkosten bis BAT IVb – Ost, Sachausgaben); ab 2000 neue Förderrichtlinie: Förderung anerkannter Stellen i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO bis ca. 45 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten (Beratungskraft bis IV-BAT-Ost, 0,25 Verwaltungskraft pro Beratungskraft bis VGr. VII BAT-O), 12.000 DM Sachausgaben pro Beratungskraft, zusätzlich 6.000 DM, wenn keine Verwaltungskraft eingesetzt wird. Haushalt: ?</p>	<p>Fachberschlüssel: 1:25.000 für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Zahl der anerkannten Stellen: 33 (vorläufig anerkannt) Zahl der geförderten Stellen: 31 Ergebnisse 2000: Aktenkundige Fälle insgesamt: 13.435 Außergerichtliche Einigungsversuche: 929 Erfolgreiche Einigungsversuche: 159 Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens: 216 Eröffnete Verfahren: 115</p>	<p>Gespräche wurden mit Sparkassen usw. geführt. Unterstützt werden Software und Fortbildung. Schwerin, Stralsund und Rostock führen laufende Gespräche mit der Kreditwirtschaft (Runde Tische).</p>
Niedersachsen	<p>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Änderung anderer Gesetze) vom 17. Dez. 1998 (Nds. GVBL. 1998, S. 710ff.).</p> <p>Land fördert schon bisher (1/3 der Personalkosten) die soziale SB⁵; Förderrichtlinien bis 31.12.2004 begrenzt (2001: 0,7 Mio. DM). Förderaussage rechtsverbindl. im AGInsO; Schuldnerberatungsstellen erhalten Fallpauschalen i.H. der Gebühren nach BRAGO⁶: Beratung 80 DM, Bescheinigung 220 DM; Vergleich 660 DM. Hinzu kommt die Pauschale für Porto, Telefonkosten i.H.v. 33 DM bei der Bescheinigung und von 40 DM beim Vergleich nach § 26 BRAGO - alternativ können diese Kosten nach den Bestimmungen der BRAGO in tatsächlicher Höhe abgerechnet werden. H-Mittel 1999: 5,8 Mio. DM, 2000: 4,7 Mio. DM; HH-Mittel 2001: 3,5 Mio. DM (seit 2001 werden aus diesen Haushaltsmitteln auch die Gebühren der Rechtsanwältinnen finanziert). Planansatz nach Entwurf 02/03: jeweils 1 Mio. €.</p>	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 114 Ergebnisse 2000: Beratungen 2.454 Bescheinigungen: 1.001 Vergleiche: 454 Im Rahmen der sozialen Schuldnerberatung wurden mit den 0,7 Mio. DM Landesmittel und der 1,0 Mio. DM des Sparkassen- und Giroverbandes nach derzeitigem Stand (Okt. 2001) 75 Schuldnerberatungsstellen gefördert.</p>	<p>Verainbarung v. 23.4.1997 zwischen Land und Sparkassen- u. Giroverband über freiwillige Unterstützung der sozialen SB von 1997 bis 1999 i.H.v. 700.000 DM jährlich. Für 2000 und 2001 stellte Sparkassen- u. Giroverband jeweils 1 Mio. DM zur Verfügung.</p>

⁵ SB = Schuldnerberatung

⁶ Durch die unmittelbare Anbindung an die Regelungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) erhöhen sich die Fallpauschalen mit dem in Kraft treten des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.01 (BGBl. I S. 2210) zum 1.12.2001

Land	Beteiligung des Landes, insbesondere im Rahmen der Inso	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Nordrhein-Westfalen	<p>Rechtsgrundlagen / Beteiligung des Landes, insbesondere im Rahmen der Inso</p> <p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsoO) vom 23. Juni 1998 (SGV NW 316).</p> <p>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 22.1.1999 (SMBL.NW. 316); ab 1.1.99 pro zusätzl. Mitarbeiter 90.000 DM für insgesamt 110 Stellen.</p> <p>HH-Mittel für 1999: 8 Mio. DM 2000: 8 Mio. DM HH-Mittel für 2001: 9,9 Mio. DM</p>	<p>Zahl der anerkannten Stellen 2001: 198 Zahl der geförderten Stellen 2001: 129 Keine Förderung der (1999: 10) gewerblichen Beratungsstellen; 1 Aberkennung Ergebnisse 1999: Beratungsfälle insgesamt 102.023, davon 31.923 Schuldnerberatung und 12.094 Inso-Beratung Neufälle Inso 7.900; 1.612 Vergleiche, 1.391 Bescheinigungen; in 1.623 Fällen wurde der außergerichtliche Einigungsversuch ohne Ergebnis abgebrochen. Ergebnisse 2000 liegen noch nicht vor.</p>	<p>(SpKG sieht Unterstützung vor.) Sparkassen und Giroverbände fördern nach schriftl. Vereinbarung mit den Kommunalen Verbänden 3 Jahre kommunale Stellen mit jährlich 5 Mio. DM (1998-2000). Diese Vereinbarung wurde unbefristet verlängert.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsoO) vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 216); Landesverordnung über die Förderung geeigneter Stellen im Insolvenzverfahren vom 10.1.1999.</p> <p>Gesetzliche Förderung (im Rahmen der verfügbaren HH-Mittel), Festbetrag bis zu 48.000 DM (40.000 DM Pk, 8.000 DM Sachkosten) Voraus.: Mindestbesetzung der Stelle (eine volle Planstelle – Ausnahmen möglich).</p> <p>HH-Mittel 1999: 4 Mio. DM; 2000: 4 Mio. DM HH-Mittel 2001: 4 Mio. DM (2002 noch in Planung)</p>	<p>Anerkannte Stellen: 54 Geförderte Stellen: 50, davon 5 Beratungsstellen in der Suchtfrankenhilfe; Universität Mainz. Ergebnisdokumentation wird derzeit aufgebaut.</p> <p>Gewerbliche Beratungsstellen werden nicht anerkannt.</p>	<p>Sparkassen sind gesetzlich zur fin. Förderung verpflichtet; da Umfang nicht gesetzl. bestimmt, erfolgt Förderung als freiwillige Leistung i.S.d. Körperschaftssteuergesetzes; ca. 1,9 Mio. DM.</p>
Saarland	<p>Gesetz über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1408 zur Anpassung und Bereinigung von Landesrecht – 6.RBG) vom 24. Juli 1998 (Amtsbl. S. 518); Verordnung über die Förderung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren vom 8. Dezember 1998 (Amtsbl. S. 1260).</p> <p>Förderung einer halben Fachkraft pro 100.000 Einwohner Personal- und Sachkostenzuschuss 50.000 DM (48.000 PK dynamisiert).</p> <p>HH-Mittel 1999: 0,6 Mio. DM; 2000: 0,62 Mio. DM HH-Mittel 2001: 0,64 Mio. DM und 2002: 0,66 Mio. DM 2003: 0,68 Mio. DM, 2004: 0,7 Mio. DM.</p>	<p>Anerkennung sowie Aufnahme in ein Verzeichnis erfolgt im Benehmen mit den Landkreisen und dem Stadtverband; 12 Beratungsstellen sind anerkannt, 10 werden gefördert. Ergebnisse 2000: 651 Beratungsfälle Keine gewerblichen Beratungsstellen zu gelassen.</p>	<p>Gespräche führten zu folgendem Ergebnis: Keine Fondsblöschung und keine grundsätzliche Finanzierung der Beratungsstellen; aber projektorientierte "Finanzierung" durch Sparkassen- und Giroverband, wie z.B. Finanzierung von Fachveranstaltungen und Fachliteratur.</p>

Land	Beteiligung des Landes, insbesondere im Rahmen der InsO	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft																		
Sachsen	<p>1. Verbrauchereinsolvenzberatung Sächsisches Ausführungsgesetz zu § 305 der Insolvenzordnung (Sächsisches OAG) vom 10. Dez. 1998 (SächsGVBl. S. 662); Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Pauschalvergütung nach § 5 Sächsisches OAG (SächsInsOAGVO) vom 6. März 2001; Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zum Sächsischen Ausführungsgesetz zu § 305 Insolvenzordnung (VwV Sächsisches OAG) vom 25. Jan. 1999, zuletzt geändert durch VwV vom 12. Mai 2001.</p> <p>Anerkannten geeigneten Stellen wurden für Fälle, deren Bearbeitung bis 30.9.2000 begonnen wurde, Fallpauschalen gewährt i.H.v. 350 DM pro Bescheinigung u. 440 DM pro Vergleich. Für ab 1.10.2000 begonnene Fälle werden folgende Fallpauschalen, gestaffelt nach Zahl der Gläubiger, gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="702 1411 853 1836"> <thead> <tr> <th>Gläubigerzahl</th> <th>Vergleich</th> <th>Bescheinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>575 DM</td> <td>475 DM</td> </tr> <tr> <td>2-4</td> <td>860 DM</td> <td>760 DM</td> </tr> <tr> <td>5-9</td> <td>1.220 DM</td> <td>1.120 DM</td> </tr> <tr> <td>10-14</td> <td>1.520 DM</td> <td>1.420 DM</td> </tr> <tr> <td>mehr als 14</td> <td>1.920 DM</td> <td>1.820 DM</td> </tr> </tbody> </table> <p>HH-Mittel für InsO: Ist 1999: 77,8 TDM (zzgl. 116 TDM für Technikförderung); Ist 2000: 138,9 TDM; vorauss. Ist 2001: ca. 354,3 TDM</p> <p>2. Landesförderung der allgemeinen Schuldnerberatung Für Beraterfachkräfte in Schuldnerberatungsstellen wird z.Zt. im Rahmen einer Förderung der allgemeinen Schuldnerberatung zum Zwecke des Aufbaues und der Konsolidierung eines Netzes von Schuldnerberatungsstellen noch ein Zuschuss bis zu 12.000 DM je VZA pro Jahr gewährt, der Zuschuss soll schrittweise bis 2003 auf Null reduziert werden. Z. Zi. werden ca. 70 VZA gefördert.</p> <p>HH-Mittel für allgemeine Schuldnerberatung: Ist 1999: 1.283,5 TDM; Ist 2000: 1.269,0; vorauss. Ist 2001: ca. 837,2 TDM</p>	Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung	1	575 DM	475 DM	2-4	860 DM	760 DM	5-9	1.220 DM	1.120 DM	10-14	1.520 DM	1.420 DM	mehr als 14	1.920 DM	1.820 DM	<p>1. Verbrauchereinsolvenzberatung Zahl der anerkannten geeigneten Stellen: 50 zzgl. 9 Nebenstellen Ergebnisse 2000: insgesamt rund 375 InsO-Fälle, dv. rund 25% erfolgreich (Vergleichsabschluss)</p> <p>2. Landesförderung der allgemeinen Schuldnerberatung Momentan kommt bei der durch das Land geförderten allgemeinen Schuldnerberatung eine Beraterfachkraft auf ca. 64.000 Einwohner. Zahl der geförderten Schuldnerberatungsstellen: 61</p>	<p>Gespräche mit Sparkassen und Giroverband haben zu keinem Ergebnis geführt, Punktuelle Unterstützung erfolgt.</p>
Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung																			
1	575 DM	475 DM																			
2-4	860 DM	760 DM																			
5-9	1.220 DM	1.120 DM																			
10-14	1.520 DM	1.420 DM																			
mehr als 14	1.920 DM	1.820 DM																			

Land	Rechtsgrundlagen / Beteiligung des Landes, insbesondere im Rahmen der Inso	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Sachsen-Anhalt	<p>Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Art. 1 des Gesetzes über die Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften) vom 17. November 1998 (GVBL.LSA S. 461); Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung (AVO Inso LSA) vom 15. Dez. 1998 (GVBL. LSA S. 484); Richtlinie für das Verfahren zur Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbrauchersolvenzverfahren RDErL. des MS vom 24.10.1998 (Mbl. LSA Nr. 59/1998 vom 25.10.1998 S.2194).</p> <p>Land förderte schon vor Inso mit 25.000 DM pro Stelle. Gesetzl. Förderung (Ausführungsverordnung geändert im Juni 2001 rückwirkend zum 1.1.2001); Personalkostenersatzung in Form einer jährl. Pauschale v. 32.000 DM; bei mehr als 2jähriger Ausübung der Beratungstätigkeit 37.300 DM; (bei Inso-Tätigkeit von mehr als 50% einer Vollzeitstelle auch die darüber liegenden Kosten) sowie Zuwendungen zu den Sachkosten von bis zu 6.000 DM.</p> <p>HH-Mittel 2001: insg. 2,1 Mio. DM HH-Mittel 2002: 1,147 €, 2003: 1,147€</p>	<p>Fachberschlüssel: 1:57.000 Einw.; Zahl der anerkannten und geförderten Stellen : 28 mit 32,9 Vollzeitstellen. Ergebnisse 2000: Fälle insgesamt 7.250 Fälle nach Inso 1.981 davon 695 im Verfahren zur außergerichtlichen Einigung Fälle nach §17 BSHG: 4.260 Sonstige : 1.009</p>	<p>Gespräch wurde mit ostdeutschem Sparkassen- und Giroverband geführt. Finanzielle Beteiligung bisher nicht erreicht. Runde Tische auf örtlicher Ebene.</p>
Schleswig-Holstein	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInso) vom 11. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S.370); Richtlinien zur Förderung der anerkannten geeigneten Stellen ist in Vorbereitung.</p> <p>Keine gesetzliche Förderung; bisher schon 550.000 DM für freie Wohlfahrtspflege, aufgestockt für 99 auf 1,35 Mio. DM für Inso – davon 550.000 DM als "Vorabzug" an fr. Wohlf. und 800.000 DM verteilt nach Einwohnerzahl auf die Stadt- und Landkreise. Trennung für allg. Schuldnerberatung und Inso entfällt. Bis 2003 verringerte sich "Vorabzug" in zwei Schritten auf Null.</p> <p>Seit 2001 werden von den im Haushalt stehenden Mittel (abzgl. des Vorabzugs bis 2002) 15 % zu gleichen Anteilen als Sockelbetrag jeder geförderten geeigneten Stelle zugewiesen. Der Rest wird unter Zugrundelegung der aktuellen Bevölkerungszahl in den Landkreisen/kreisfreien Städten und der vorhandenen Personalstellen auf die anerkannten geeigneten Stellen verteilt.</p> <p>HH-Mittel 2000: 2,35 Mio. DM; HH-Mittel 2001: 3,05 Mio. DM (schrittweise Erhöhung auf 6,5 Mio. DM bis 2005 geplant).</p>	<p>Derzeit sind 38 Beratungsstellen anerkannt und 37 Stellen werden gefördert. Bisher noch kein Antrag einer gewerblichen Stelle.</p>	<p>Sparkassen und Giroverband zahlt freiwillige Unterstützung i.H.v. jährl. 700.000 DM (kompliziertes Vertriebsverfahren). Bankenverbände lehnen vergleichbare Beteiligung ab. Über das Vertriebsverfahren sollen nochmals Gespräche geführt werden.</p>
Thüringen	<p>Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInso) vom 29. September 1998 (GVBL. S. 287); Grundsätze für die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbrauchersolvenzverfahren auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInso) vom 29. September 1998.</p> <p>Land hat schon bisher Schuldnerberatung gefördert; Förderrichtlinien ab 1.1.2001: bis zu 40.000 DM für vollzeitbeschäftigte Fachkraft und 25.000 DM für Verwaltungskraft, 8.000 DM Grundbetrag für Sachkosten, pro Fachkraft zusätzlich 5.000 DM; auf 2 Beratungsstellen pro Kreis begrenzt. Land fördert zu 100% eine Stelle für die juristische Zentralstelle.</p> <p>HH-Mittel 2001: 3.725.400 DM; 2002: 3.725.400 DM</p>	<p>Fachberschlüssel 1:50.000 für Schuldnerberatung und Inso; Zahl der anerkannten Stellen: 42 Zahl der geförderten Stellen: 39 Qualifikationsanforderungen sollen überarbeitet werden.</p>	<p>Im Rahmen eines Praxisprojektes zur Schuldenprävention in Thüringer Schulen soll modellhaft die Einrichtung eines runden Tisches mit Vertretern der Kreditwirtschaft, des Einzelhandels und Schuldnerberatungsträgern initiiert werden.</p>



AK "Geschäfte mit der Armut"

109

LAG ON, JAc

Diakonisches Werk
Sulzbach-Rosenberg

Arbeitskreis Neue Armut
Berlin

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt

LAG Schuldnerberatung
Hessen

Verbraucher-Zentrale NRW
Düsseldorf

Zentrale Schuldnerberatung
Stuttgart

Mit dem Jahreswechsel 2001/2002 geht der Arbeitskreis "Geschäfte mit der Armut" mittlerweile ins fünfte Jahr seines Bestehens. Üblicherweise werden bei solchen Jubiläen — mehr oder weniger — geschmackvolle Festschriften erstellt, in denen die eigene Erfolgsbilanz dem geneigten Leser nilhergebracht werden soll. Eine solche Festschrift haben wir selbstverständlich auch erwogen, den Gedanken daran aber letztlich doch wieder verworfen.

Nicht etwa, weil sich die Erfolgsbilanz nicht sehen lassen könnte! Ausschlaggebend war vielmehr der Gedanke, dass alle Aktivitäten des Arbeitskreises letztlich nur durch die Unterstützung der Beratungsstellen vor Ort möglich sind, die uns die notwendigen Informationen geliefert haben und weiter liefern.

Leider können wir nicht mit allen Kolleginnen und Kollegen auf die nächsten fünf Jahre anstoßen, und die Auswahl einiger weniger wäre zu willkürlich. Wir haben ¹¹¹¹⁵ daher dazu entschlossen, allen Kolleg(inn)en eine Chance zu geben und die Auswahl Fortuna zu überlassen, indem wir ein Gewinnspiel veranstalten.

Wie könnte es anders sein, das Gewinnspiel befasst sich natürlich mit einem unserer Schwerpunkte: der Schuldenregulierung gegen Gebühren.

Spielregeln:

Im folgenden finden Sie einige — selbstverständlich aus jedwedem Zusammenhang gerissene — Zitate aus diversen Verträgen. Wir möchten von Ihnen wissen, wem diese Zitate zuzuordnen sind (Name und gut'. Ort).

Unter allen richtigen Einsendungen, die der Redaktion des BAG SH Info zugehen, verlosen wir eine Flasche edlen Frankenweins. Eine Barauszahlung des Gewinnes ist leider nicht möglich.

Einsendeschluss ist der 15.04.02 (es gilt das Datum des Poststempels).

Mitarbeiter des AK "Geschäfte mit der Armut" und deren Angehörige sind selbstverständlich von der Teilnahme ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist der Rechtsweg.

Die Aullösung unseres Gewinnspieles finden Sie in der nächsten BAG — SB Info.

Zitat 1

Treuhandvertrag

13ci Schuldbereiniungsverfahren, die mit einer Vergleichssumme von bis zu 30.000,- DM abgeschlossen werden. steht dem Treuhänder eine Vergütung von 5% hieraus zu. Von dem 30.000,- DM übersteigenden Betrag kann der Treuhänder (...) bis zu weiteren 2% Vergütung verlangen. (...)

Zitat 2

Honorierung

(...) Gebühr. die sich nach der flöhe der Verbindlichkeiten richtet (...)

DM 20.000 Verbindlichkeiten 800,- DM

DM 40.000 Verbindlichkeiten 1.000,- DM

DM 60.000 Verbindlichkeiten 1.200,- DM

ab DM 60.000 Verbindlichkeiten 2% hier von

Zitat 3

<i>Kosten bei 1 – 5 Gläubigern</i>	
<i>einmalige Bearbeitungsgebühren</i>	522,- DM
<i>monatliche Verwaltungsgebühren</i>	35,- DM
<i>Kosten bei 6– 10 Gläubigern</i>	
<i>einmalige Bearbeitungsgebühren</i>	754,- DM
<i>monatliche Verwaltungsgebühren</i>	55,- DM
<i>Kosten bei 11 – 20 Gläubigern</i>	
<i>einmalige Bearbeitungsgebühren</i>	986,- DM
<i>monatliche Verwaltungsgebühren</i>	85,- DM

Zitat 4

<i>Grundgebühr pro Klient</i>	300 EURO
<i>Zusatzgebühr pro Gläubiger</i>	40 EURO

(...) beispielsweise (...)

<i>2 Gläubiger</i>	380 EURO
<i>5 Gläubiger</i>	500 EURO
<i>10 Gläubiger</i>	700 EURO
<i>15 Gläubiger</i>	900 EURO
<i>19 Gläubiger</i>	1.060 EURO

Zitat 5

Der Grundbetrag errechnet sich wie folgt:
Schuldensumme von 99.000,- DM = € 615
Schi/Umsumme von 100.000 DM – 199.000,- DM = € 845
Schuldensumme von 200.000,- DM – 299.000,- DM – € 1.100
*(**)*
Schuldensumme ab 2.000.000,- DM = € 4.090
(...) Alle Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Zitat 6

(...) Grundvergütung in analoger Anwendung der gesetzlichen Gebührenregelung eines Treuhänders nach § 13 InsOVV im 1. Vertragsjahr, und nach § 14 InsOVV im 2. Vertragsjahr. Ferner wird eine Auslagenpauschale i.H.v. 15% der Grundvergütung, sowie ein in Ziff. 5 näher geregelter Stundensatz (§ 15 InsOVV) vereinbart.

Zitat 7

Für die Berechnung ist maßgeblich der festgestellte Betrag der Verbindlichkeiten inkl. Kosten, Gebühren und Zinsen der Gläubiger (...)
DM 20.000 f Verbindlichkeiten 900,- DM
DM 40.000 f Verbindlichkeiten 1.100,- DM
DM 60.000 f Verbindlichkeiten 1.300,- DM
ab DM 60.000 Verbindlichkeiten 2,5% hier von

Zitat 8

Kostenübernahmeerklärung

(...) mit meiner Unterschrift erkläre ich mich bereit, die entstehenden Beratungskosten einer Schuldenregulierung vor dem Hintergrund der Insolvenzordnung (...) in Höhe von DM 1971,00 zu tragen.

Zu schwer?

Einen kleinen Tipp geben wir noch:
Aufmerksame Leser dieser BAG-SB Info Ausgabe
können zumindest einen Anbieter identifizieren.

stellenanzeigen

Sozialarbeiterin in ungekündigter Stellung, Steuerberatungsfachgehilfin, langjährige Erfahrungen in der Jugendgerichtshilfe sucht neuen Wirkungskreis im Bereich Schuldnerberatung in der Region Hessen/Südniedersachsen. Fortbildungen beim ISKA Nürnberg – SB und InsO. Zuschriften bitte unter Chiffre A1-2002

jahresübersicht 2001

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken *themen*, *gerichtsentscheidungen*, *berichte*, *literatur-produkte* und *arbeitsmaterialien* in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des BAG-iriffis ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

themen

Zugang völlig mittelloser Schuldner zum Verbraucherinsolvenzverfahren – geplante Änderungen zum Insolvenzverfahren

Prof. Dr. Eckhard Pick, Heiko Wagner, Berlin
(Heft 1/2001, S. 24 ff)

Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze / Kurzgutachten der Verbraucherzentrale NRW für die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände Bonn

Dr. Ingo Grote, Köln
(Heft 1/2001, S. 28 ff)

Änderung der Pfändungsfreigrenzen – aktualisierter Gesetzesentwurf

Dr. Hugo Grote, Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt
(Heft 1/2001, S. 34 ff)

Armutsprävention durch Bildung für Haushalt und Familie

Prof. Dr. Michael-Burkhard Piorkowsky, Bonn
(Heft 1/2001, S. 41 ff)

Spezialisierte Schuldnerberatung als Sozialarbeit – zur Entwicklung von handlungsleitenden Methoden – Konzepten am Beispiel von Erstgesprächen

Hans Jürgen Göppner, Irlmut 1 Iartl, Bamberg
(Heft 1/2001, S. 44 ff)

Was Schuldnerberaterinnen von „Total Quality Management“ lernen können

Doris Graf Lutzmann, Gießen
(Heft 1/2001, S. 57 ff)

Neue Düsseldorfer Tabelle (Stand 1. Juli 2001)

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt
(Heft 2/2001, S. 21 ff)

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze

Alfred Hartenbach, Dr. Wolfgang Freiherr von Steffen, Volker Beck, Rainer Funke, Dr. Evelyn Kenzler, Dr. Eckhart Pick
(Heft 2/2001, S. 26 ff)

Änderung der Pfändungsfreigrenzen (BR – Drucks. 310/01)

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt
(Heft 2/2001, S. 32 ff)

Pfändungskontroverse ums Taschengeld

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt
(Heft 2/2001, S. 39 ff)

Zusammenfassende Pktuation des im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellten Gutachtens „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999“

Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe, Weiler/Allgäu
(Heft 2/2001, S. 42 ff)

Wem nutzen und wem Schaden mittellose Schuldnerinnen?

Dr. Ingo Grote, Düsseldorf
(Heft 2/2001, S. 49 ff)

Wesentliche Änderungen im Verbraucherinsolvenzrecht

Klaus Hofmeister, München
(Heft 3/2001, S. 30 ff)

Neues zum Mietrecht

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt
(Heft 3/2001, S. 34 ff)

Mietschulden (Stand: 01.09.2001)

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt
(Heft 3/2001, S. 37 ff)

Die Redlichkeit des Schuldners und der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz in § 1 InsO

Christian Wiczorek, Claus Richter, Berlin
(Heft 3/2001, S. 39 ff)

Der prozessual – systemische Ansatz in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Gabi Gigler, München
(Heft 3/2001, S. 42 ff)

Schuldnerberatung und die „Verwaltung des Sozialen“, Eine Rezension vor dem Hintergrund einer notwendigen Professionalisierung

Uwe Schwarze, Bielefeld/Bremen
(Heft 3/2001, S. 46 ff)

Private Haushalte unter dem Einfluß wechselnder sozio-ökonomischer Leitbilder, Schuldnerberatung und wirtschaftliche Bildung im Aufbruch

Frank Bertsch, Königswinter
(Heft 3/2001, S. 52 ff)

15 Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, 15 Jahre DILAB e.V., Berlin, Presseerklärung zur gemeinsamen Jubiläumsveranstaltung

Klaus Hofmeister, München, Peter Zwegat, Berlin
(Heft 4/2001, S. 25 ff)

Gesetzliche Neuregelungen im Verbraucherinsolvenzrecht

Renate Weinzierl, Rosina Langenegger, München
(Heft 4/2001, S. 29 ff)

Kreditauskünfte, Scoring, Inkasso, Selbstauskunft – die Firmengruppe InFoScore in Baden – Baden

Bartholomäus - Jan Novak, Hanau, Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt
(Heft 4/2001, S. 39 ff)

Ergebnisse der Überschuldungsforschung im Kontext gesamtgesellschaftlicher Veränderungen

Dr. Dieter Korczak, München
(Heft 4/2001, S. 44 ff)

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG – SB) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen“

(Heft 4/2001, S. 55 ff)

Die automatische Anwendung der neuen Pfändungsfreigrenzen ist für Drittschuldner bei bereits bestehenden Pfändungen nicht zwingend

Wolfgang Schranken Müller, Stuttgart, Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt
(Heft 4/2001, S. 57 ff)

Nutzen des Total Quality Management für Schuldnerberaterinnen, Auf dem Weg zur kontinuierlichen Verbesserung (Teil 2)

Doris Graf-Lutzmann, Gießen
(Heft 4/2001, S. 59 ff)

gerichtsentscheidungen

(Die nicht veröffentlichten Entscheidungen können bei den erkennenden Gerichten angefordert werden.)

Heft 1/2001, S. 11 ff – zusammengestellt von Andrea Riffle!,
Ass. jur., Kassel

Keine Unterhaltspflicht gegenüber Schwiegereltern

OLG Frankfurt – 3 UF 122/99

Bemessung des Absetzbetrags für Erwerbstätige

OVG NRW, Urteil vom 20.06.2000 – 22 A 285/98

Benachrichtigungsentgelt bei fehlender Kontendeckung

OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.5.2000 - 15 U 22/00 in VuR 2000, 315 ff.

Beachtung der Pfändungsfreigrenze bei Gehaltstoppfändung

AG Bonn, Urteil vom 6.10.1999 – 13 C 360/99 in VuR 2000, 440 ff.

Unpfändbarer Betrag im Verbraucherinsolvenzverfahren

AG Aachen, Beschluss vom 13.7.2000 – 19 IK 29/99 in VuR 2001, 29 ff.

Keine Pfändung des Taschengeldanspruchs

AG Rendsburg, Urteil vom 23.8.2000 13 F 431/99 in NJW 2000, 3653 f.

Keine verjährungsunterbrechende Wirkung eines nicht individualisierten Mahnbescheids

BGH, Urteil vom 17.10.2000 -- XI ZR 312/99

Keine Unterhaltsverpflichtung für Zweitausbildung

OLG Koblenz – 13 W1² 650/00; 664/00

Nichtiger Bürgschaftsvertrag

OLG Frankfurt – 12 U 229/99

Unzulässige Klauselverwendung bei privaten Bürgschaften

13(111 – IX ZR 364/97 unter Bezug auf 1361 I – IX ZR 108/94

Mietminderung ist kein Zahlungsrückstand

AG Kassel – 453 C 4420/00

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe im Erziehungsurlaub

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.4.1999 – L 1164/97

Arbeitslosenhilfe trotz Bausparguthabens

BSG – 11 Rar 63/96

Anwendbarkeit des § 850g ZPO im Insolvenzverfahren

OLG Köln, Beschluss vom 16.10.2000 – 2 W 189/00 in ZIn-so 2000, 603 f.

Bestimmung der Kostendeckung nach § 26 Ins^o

OLG Köln, Beschluss vom 6.10.2000 – 2 W 172/00 in ZIn-s() 2000, 606 f.

PKI-1 im Verbraucherinsolvenzverfahren

LG Göttingen, Beschluss vom 2.10.2000 – 10 T 99/00

Umfang der Amtsermittlungspflicht des Gerichts

LG Mannheim, Beschluss vom 4.5.1999 – I T 50/99 in ZIn-so 2000, 679

Ersetzung der Einwendung eines Gläubigers durch Zustimmung

AG Mönchengladbach, Beschluss vom 23.11.2000 – 19 1K 68/00

Restschuldbefreiung ohne Wohlverhaltensperiode
AG Rosenheim, Beschluss vom 7.11.2000 - IK 58/99

Vorausabtretung von Arbeitseinkommen an den Vermieter

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21. November 2000 - 9 AZR 692/99, Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 21. Oktober 1999 - 5 (18) Sa 1122/99

Quelle: Bundesarbeitsgericht, Pressemitteilung v. 22.11.2000

Verfassungswidrigkeit von einseitig belastenden Eheverträgen

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 06.02.2001 - 1 BvR 12/92

Versagung der Restschuldbefreiung bei Teilzeitbeschäftigung statt Vollzeitätigkeit

AG Hamburg, Beschluss vom 20.11.2000 - 68 e IK 15/99 - NZI 2001, 103

Heft 2/2001, S. 10 ff- zusammen testet It von Andrea Rätzel. Ass. jur., Kassel

Keine Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an Stiefkinder bei der Berechnung von Arbeitslosenhilfe des Ehepartners

Bundessozialgericht Kassel, Urteil vom 29.03.2001 B 7 AL 26/00 R

Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Gefälligkeit

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Mainz - L 2 U 228/00

Beerdigungskosten als Sozialhilfeleistung

Bundesverwaltungsgericht Berlin - 5 C 8/00

Verlust des Unterhaltsanspruchs bei zu langer Studierendauer

OLG Koblenz - 9 WF 553/00

Unterhaltsanspruch bei Zweitausbildung

OLG Koblenz - 13 UF 566/99

Anspruch auf Aufnahme in Kartei des Wohnungsamts bei Wohnfläche unter 40 m²

Verwaltungsgerichtshof liessen, Kassel - 4 E 1246/98

Telefonsex und Sittenwidrigkeit

OLG Hamm, Urteil vom 27.11.2000 - 17 U 73/00

Pfändung des Girokontos berechtigt nicht zur Kontokündigung

AG Schweinfurt, Beschluß vom 24.05.2000 - 5 C 715/00

Pfändbarkeit von Wohngeld

Landgericht München I. Beschluß vom 26.03.2001 - 20 T 2958 / 01

Keine Sozialhilfe für Flüchtlinge nach Umzug in anderes Bundesland

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe, Beschluss vom 09.02.2001 - 1 BvR 781/98

Anspruch des Finanzamts auf Herausgabe von Schuldnerdaten

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe, Beschluss vom 15. 11.2000 - 1 BvR 1213/00

Pfändung des Dispositionskredits

Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.03.2001 - IX ZR 34/00
Pressemitteilung Nr. 22 d. BGH v. 29.03.01

Das Unterlassen der Abgabe von Steuererklärungen erfüllt nicht den Tatbestand eines Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Ins^o

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 14.02.2001 - 2 W 249 / 00

Grenzen der Zustimmungsersetzung im Verbraucherinsolvenzverfahren

Bay. Oberlandesgericht. Beschluss vom 11.12.2000 - 4 Z BR 21/00 in Zins^o 4/2001, S. 170 ff.

Zur Berechnung des Bedarfs des Schuldners nach § 850f ZPO

AG Göttingen, Beschluss vom 23.11.2000 - 74 IK 19/2000 in Zins^o 672001, S. 275 ff

Zuständigkeit für Änderungen der Pfändungsfreigrenzen im Insolvenzverfahren

LG Wuppertal, Beschluss vom 10.11.2000 - 6 T 818/00 in Zins() 7/2001, S. 328 f.

Versagung der Restschuldbefreiung

AG Hamburg, Beschluss vom 16.10.2000 - 68d IK 2/99 in Zins() 7/2001, S. 330 ff.

Nachweis der Zahlungsunfähigkeit vor dem 1.1.1997; Erklärung i.S.d. § 290 Abs. 1 Nr. 2 Ins^o

LG Göttingen, Beschluss vom 20.03.2001 - 10 T 5/01 in Zins() 8/2001, S. 379 f.

Heft 3/2001 S. 9 ff- zusammen testet It von Klaus Ilofineister
Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München

Bundesarbeitsitemeinschaft Schuldnerberatun

Bundesländer sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an Insolvenzberatungsstellen verpflichtet.

Bayerisches Verwaltungsgericht München, Urteil vom 25.1.2001 (nicht rechtskräftig)

M 29 K 99.2118

Rückforderungsanspruch wegen Verarmung des Schenkers

BGH, Urteile vom 25.4.2001 – X ZR 205/99 und X ZR 229/99 in NJW 2001, 2084

Gültigkeitsbefristung von Telefonkarten ist unwirksam

BGH, Urteil vom 12.6.2001 – XI ZR 274/00

Unwirksame Klauseln in Lebensversicherungsverträgen

BGH, Urteile vom 9.5.2001 – IV ZR 121/00 und IV ZR 138/99 in NJW 2001, 2012 ff. = ZIP 2001, 1052 ff.

Wirksamkeit von Vollmachten für Abschluss von Verbraucherkreditverträgen

BG I I, Urteil vom 24.4.2001 – XI ZR 40/00 in NJW 2001, 1931 ff. = ZIP 2001, 1911 ff.

Geldwäsche durch Strafverteidiger

BGH, Urteil vom 4.7.2001 – 2 StR 513/00

Kinderfahrräder und Fahrradhelme als Sozialhilfeleistung

OVG Lüneburg, Urteil vom 11.10.2000 – in NJW 2001, 1515 f.

Haltungskosten eines Kfz aus Sozialhilfe kein unwirtschaftliches Verhalten

BVerwG, Beschluss vom 29.12.2000 – 5 B 217/99 in NJW 2001, 1958 f.

Aufhebung von Kontopfändung gem. § 765 a ZPO

LG I lalle, Beschluss vom 23.4.2001 – 14 T 110/01

Keine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts bei Anhebung der Pfändungsfreigrenze bei Lohnabtretung

AG Stuttgart-Bad Cannstadt, Beschluss vom 9.7.2001 – 6 M 11535/01

Anhebung der Pfändungsfreigrenze bei Lohnabtretung durch das Vollstreckungsgericht

AG Leverkusen, Beschluss vom 1.6.2001 – 46 M 1450/01

Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts bei Anträgen zur Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze bei Lohnabtretung

LG I ,imburg, Beschluss vom 9.4.2001 – 7 T 71/01

Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit bei Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze

OLG Stuttgart, Beschluss vom 22.5.2001 – 8 W 274/01
Vorinstanz: LG Stuttgart, Beschluss vom 6.4.2001 – 10 T 111/01

Berücksichtigung des Pfändungsfreibetrages bei Kontopfändung von Weihnachtsgeld

OLG Köln, Beschluss vom 2.5.2001 – 2 W 53/01 und 2 W 54/01

Befreiung psychisch Kranker von Rundfunkgebührenpflicht

BSG, Urteil vom 28.6.2000 – B 9 SB 2/00 R in NJW 2001, 1966

Kein Vorrang der Verrechnung nach § 52 SGB 1 im Insolvenzverfahren

BayObLG, Beschluss vom 10.04.2001 – 4Z BR 23/00 in Zins() 2001, 619 ff.

Einzelzwangsvollstreckung bei Insolvenz

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.05.2001 – 3 W 36/01 in Zins() 2001, 625 f.

Umfang der Abtretungserklärung in der Restschuldbefreiung

AG Giftborn, Urteil vom 12.6.2001 – 11 C 1055/00 (VI) in Zins() 2001, 630 f.

Zustimmungsersetzung bei "flexiblem" Nullplan und haushaltsrechtlichen Vorschriften einzelner Gläubiger

AG Göttingen, Beschluss vom 14.3.2001 – 74 IK 99/99 in ZInsO 2001, 527 f.

Pauschale Behauptung angeblich vorliegender Straftatbestände als Widerspruch gegen Schuldenbereinigungsplan nicht ausreichend

OLG Celle, Beschluss vom 2.5.2001 – 2 – W 51/01 in NZI 2001, 369 f. = ZIP 2001, 1063 ff.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen einer Insolvenzstraftat

OLG Celle, Beschluss vom 5.4.2001 – 2 W 8/01 in NZI 2001 314 IT., Zins() 2001, 414 ff.

Gläubigerbenachteiligung bei Schuldenbereinigungsplan auf Hauptforderungsbasis

AG Stuttgart, Beschluss vom 15.1.2001 – 10 IK 110/00 in NZI 2001, 328 ff.

Nicht eingereichte Steuererklärung ist kein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO

OLG Köln, Beschluss vom 14.2.2001 – 2 W 249/00 (rechtskräftig) in Zins° 2001, 229 f.

Verkürzung der Frist für die Restschuldbefreiung – Zahlungsunfähigkeit trotz Ratenzahlungen

LG Göttingen, Beschluss vom 20.3.2001 – 10 T 5/01 in NZI 2001, 327 f.

Haftanordnung zur Erzwingung von Auskünften und Mitwirkungshandlungen des Schuldners

OLG Celle, Beschluss vom 10.1.2001 – 2 W 1/01 in Zins() 2001, 322 f

Vollstreckungsfähigkeit des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans

OLG Celle, Beschluss vom 16.10.2000 – 2 W 99/00 in NZI 2001, 254 f.

Heft 4/2001 S.12 ff– zusammen erstellt von Klaus Hofmeister

Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Überprüfung der Berechnung des Pfändungsfreibetrages durch den Drittschuldner

Sehn | OLG, Beschl. . 7.2.2000 – 16 W 35/00 in !Wo 12/2000, 433 f.

Keine Beweislastumkehr für erfolgte Darlehenshingabe durch notarielle Unterwerfungserklärung des Schuldners
BGH, Urt. v. 3.4.2001 – XI ZR 120/00 (OLG Köln)

Aufklärungspflicht des Verkäufers einer Eigentumswohnung gegenüber dem Käufer

BGH, Uri. v. 6.4.2001 • VZR 402/99 in ZIP 27, 2001, 1152 ff.

Mögliche Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes sind untereinander gleichrangig

FG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 18.2.2000 - 11 376/99 (rechtskräftig), in 1nVo 12/2000, 431

Unpfändbarkeit des Hausgeldes eines Strafgefangenen

LG Münster, Beschl. v. 29.6.2000 5 T 513/00 in InVo 2/2001, 69

Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes als eigenes Einkommen gem. § 850 c Abs. 4 ZPO

LG Detmold, Beschl. v. 16.11.2000 – 3 T 332/00 in Rpfleger 2001, 142 f.

Berücksichtigung von Unterhalt des Kindes als eigenes Einkommen bei der Berechnung des Pfändungsbetrags

AG München, Beschl. v. 30.10.2000 1534 M 38408/00

Berücksichtigung von Kindergeld beim Pfändungsfreibetrag gem. § 850 f Abs. 1 ZPO

OLG Stuttgart, Beschluss vom 20.3.2001 – 8 W 371/00

Beiordnung eines Rechtsanwalts im Verbraucherinsolvenzverfahren

LG Göttingen, Beschluss vom 14.05.2001 – 10 T 35/01 in Zins() 2001, 627

Zustimmungsersetzung im Schuldenbereinigungsplanverfahren bei unterschiedlichen Zahlungsmodalitäten

OLG Celle, Beschluss vom 28.3.2001 – 2 W 38/01 in NZ1 2001, 321 f.

Zustimmungsersetzung beim Schuldenbereinigungsplan – Bevorzugung gesicherter Gläubiger

LG Saarbrücken, Beschluss vom 25.4.2000 – 5 T 22/00 in NZI 2000, 380

Berücksichtigung künftiger Erbschaften im Schuldenbereinigungsplan

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.6.2001 – 9 W 34/01 in Zins() 19/2001, S.913 f.

berichte

Wirtschaftspolitische Funktion von Bürgschaften

Torsten Mähler, München
(I left 1/2001, S. 62 ff)

Familien in der Sozialhilfe und auf dem Arbeitsmarkt

Dr. Bernd Eggen, Stuttgart
(Heft 1/2001, S. 67 ft)

Die Gruppeninsolvenzveranstaltung als Dienstleistung innerhalb der Insolvenz-Beratung

Rainer Mesch, Nürnberg
(Heft 2/2001, S. 53 ft)

Die Entwicklung der Schuldner- und Insolvenzberatung im Land Berlin

Olivia Manzke, Berlin
(Heft 2/2001, S. 59 (T))

Tauschrausch – Selbsthilfe durch Tauschringe

Heike Friedrich, Göttingen
(Heft 2/2001, S. 69 ff)

Die Gegenleistung bei Tauschringen – Ein Einkommen im Sinne des BSHG

Rainer Knäusl, München
(Heft 2/2001, S. 71 ft)

Internationale (Verbraucher)Insolvenzverfahren, ein neuer Beratungsgegenstand für die Schuldner – und Insolvenzberatung?

Claus Triebiger, Frankfurt am Main
(Heft 2/2001, S. 72 IT)

Das Ilandvbooklet – ein Jugendpräventionsprojekt der Berliner Schuldnerberatung

Bettina Heine, Berlin
(Heft 2/2001, S. 76 f)

Quo vadis, Schuldnerberatung?

Thomas Zipf, Darmstadt
(Heft 2/2001, S. 77 ft)

Jahresbericht 2000/ Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg – Vorpommern

Cornelia Zorn, Peter Schneider, LAG-SB Meck.-Vorp.
(Heft 3/2001, S. 60 ff)

Trägt die Citibank aktiv zur Überschuldung ihrer Kunden bei? Ergebnisse einer Untersuchung der plusminus – Redaktion des WDR

Gigi Deppe, Hilde Herzog, Köln
(Heft 3/2001, S. 70 ff)

Schlichtungsspruch des Ombudsmanns der privaten Banken zur Inkassopraxis der Citibank

Thomas Engels, Heidelberg
(Heft 3/2001, S. 73)

Erfahrungen mit außergerichtlichen Einigungen mittels Barquote über einen Entschuldungsfonds

Rita Hornung, Hamm
(Heft 3/2001, S. 74 ff)

181 abgeschlossene außergerichtliche Einigungsversuche im Rahmen der Verbraucherinsolvenz – ein erster Erfahrungsbericht

Rainer Mesch, Nürnberg
(Heft 3/2001, S. 76 ff)

Entwicklung, aktuelle Situation und Perspektive der Schuldnerberatung

Werner Sanio, BAG – SB
(Heft 4/2001, S. 64 ff)

Überschuldung privater Haushalte – europäische Perspektiven

Marius Stark, Köln
(Heft 4/2001, S. 67 ff)

literatur-produkte

Heft 2/2001, S. 20

Tausche Marmelade gegen Steuererklärung – Ganz ohne Geld – die Praxis der Tauschringe und Talentbörsen

Einkaufen ohne Geld – so profitieren Sie von Tauschringen und Kontaktbörsen

Heft 3/2001, S. 28 ff

Finanzierung – Grundlagen, Institutionen, Instrumente und Kapitalmarkttheorie

Eheverträge, Scheidungs – und Partnerschaftsvereinbarungen

Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung – Eine kritische Bestandsaufnahme aus Sicht der Beteiligten

Insolvenzordnung – Kommentar

Wohngeldgesetz – Kommentar

Heft 4/2001, S. 24

Grundsätze ordnungsgemäßer Überschuldungsrechnung
Lösungsklauseln für den Insolvenzfall

Die Berechnung des Volljährigenunterhalts – Bedarf – Bedürftigkeit – Leistungsfähigkeit – Haftungsanteile – Kindergeldanrechnung

arbeitsmaterialien

Heft 1/2001, S. 73

– F wie Förderung von Schuldnerberatung in den Bundesländern

Heft 2/2001, S. 82 ff

- B wie Berliner Tabelle
- S wie Sozialhilferegelsätze

Heft 3/2001, S. 81 f

T wie Tilgungsfristen
P wie Prozesskostenhilfe

Heft 4/2001, S.70 ff

S wie Scoring – Verfahren

E wie Euro – Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

E wie Euro – Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs

Hier kommt die Caritas Oberbayern zu Wort

Auszug aus dem Konzept für das Projekt Insolvenzbegleitung in der Region Süd des Diözesan-Caritasverbandes München ab 2002:

Aus der insolvenzgerichtlichen Praxis ist bekannt, dass viele Schuldner der Anwaltschaft Honorare von bis zu 7.000,- DM für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens und die Ausstellung der Bescheinigung nach § 305 Ins^o bezahlt haben...

Die Aufbringung der Verfahrenskostenvorschüsse in oft beträchtlicher Höhe durch die Schuldner zeigt, dass viele Schuldner trotz einer Existenz an der Pfändungsfreigrenze durchaus bereit und in der Lage sind, für ihre Gesamtverschuldung einen Kostenbeitrag zu leisten...

Der Diözesan-Caritas-Verband München-Freising, vertreten durch den Vorstand und die Regionalgeschäftsführer, lehnt es ab, für die Finanzierung der Insolvenzberatung Eigenmittel zur Verfügung zu stellen. Durch große Ertragseinbrüche im Bereich der ambulanten Pflege ist zudem die finanzielle Situation des Verbandes auf Jahre hinaus sehr angespannt. Somit ist im Bereich des DiCV München-Freising die tatsächliche Durchführung von Verbraucherinsolvenzverfahren (und nicht nur die Information über diese Möglichkeit) nur möglich, wenn Klienten einen Eigenbeitrag zu den Kosten der Insolvenzberatung leisten...

Gebühr pro Klient:	300 €
Zusatzgebühr pro Gläubiger	40 €

Es ergibt sich daraus beispielsweise folgende Höhe der Eigenbeteiligung pro Schuldner:

2 Gläubiger	380 €
5 Gläubiger	500 €
10 Gläubiger	700 €
15 Gläubiger	900 €
19 Gläubiger	1.060 €

Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt durch das Sozialamt müssen nur die Grundgebühr von 300 € bezahlen. Viele Sozialhilfeempfänger verfügen zudem neben der Sozialhilfe über zusätzliche Einnahmen, wie Erziehungsgeld oder den Absetzbetrag vom Erwerbseinkommen nach § 76 BSHG...

Die sich ergebende Kostenbeteiligung kann nach individueller Vereinbarung auch ratenweise gezahlt werden. Die Schlussrate muss aber aus rechtlichen Gründen vor der Antragseinreichung bei Gericht bezahlt werden...

Dieses Modell der Kostenbeteiligung ist für den Schuldner transparent und kalkulierbar. Bei geringfügigen einzelnen Forderungen der Gläubiger kann er diese Forderungen (vergleichsweise) bezahlen und so die Höhe seiner Kostenbeteiligung reduzieren...

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

Creditreform-

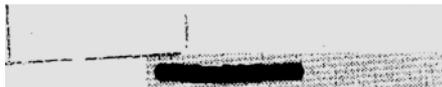
Caritasverband **gLOMMINOBOX**
-Schuldnerberatung-
M.1.»11/11113.1.mmine

████████████████████



2151
-L.F.

Creditreform Würzburg Citzte KG
Postfach 67 25, 97017 Würzburg
Martin-Luther-Str. 2, 97072 Würzburg
Telefon (0931) 30 50 3-0
Telefax (0931) 5 98 13
inkass0@wuetzburg.ereditreform.de



Akten-Nr. bitte angeben

Datum: 18.12.01

Sachbearbeiter Herr **IMOD**

Ihr Zeichen: Herr 11111111.111

Raiffeisen-Volksbank
Haßberge eG

Hauptstr. 29

97437 Haßfurt

gegen **sm»**
eumworme
IMIMMOMOID

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die mit Ihnen geführte Korrespondenz.

Hiermit teilen wir Ihnen letztmals mit, dass mit einem Verzicht der Forderung kein Einverständnis besteht. Wir haben keine Lust, Ihnen dies immer wieder mitteilen zu müssen. Auch Sie haben die Entscheidung unseres Auftraggebers zu respektieren. Im Übrigen erleben wir tagtäglich "kleine Wunder"!

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen danken wir recht herzlich und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

CREDITREFORM
-Überwachungsabteilung-

Form 1804

Bank Schilling & Co. Würzburg (6LZ 790 320 38) 0 075 610 006

Hier kommt der Gläubiger zu Wort



Schuldner:

Sehr geehrte Frau Rieck,

Schreiben können wir natürlich einem „flexiblen Nullplan“ für
bezugnehmend nicht zustimmen, konnten wir doch wiederholt feststellen, dass unser
Herr die doch sogenannten Sozialleistungen (erhalten von Sozialamt) ausgeben
Schuldner (mit rotem Pullover) aus gibt.
„Klonsnack-Bistro“ (siehe beiliegendes Foto,

Nffit. freundlichen Grüßen

„Eine schnelle Reaktion auf das InsOÄndG 2001 liefern die Programmierer des InsO Manager.... ein weiteres Plus für das wegen seiner Benutzerfreundlichkeit, Praxisnähe und des erstaunlich günstigen Preis-Leistungsverhältnisses beliebten Programmes.“

(Dr Hugo Grote in ZinsO 20/2001)

 VERBRAUCHER ZENTRALE	 Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
<h1>Ins() Manager</h1>	
<p>Der praktische Helfer im Verbraucherinsolvenzverfahren</p> <p>Vom außergerichtlichen Einigungsversuch bis zum gerichtlichen Antrag</p>	
	

Software InsO Manager

Effiziente Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren

Version 2.0

Die unkomplizierte und preisgünstige Software ermöglicht eine effiziente Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren vom außergerichtlichen Einigungsversuch bis zum gerichtlichen Antrag: Nach Eingabe der Gläubiger- und Forderungsdaten können außergerichtliche Pläne, Serienbriefe und das Gläubigerverzeichnis sowie der Schuldenbereinigungsplan für die Antragstellung[§], automatisch erstellt werden.

Nachdem die am 1.12.2001 in Kraft getretenen Änderungen im Verbraucherinsolvenzrecht bereits in der Vorgängerversion umgesetzt waren, sind jetzt auch die ab 1.3.2002 bundesweit verbindlichen Formulare für die Antragstellung auf das Verbraucherinsolvenzverfahren in die Software integriert. Neu ist eine Adressdatenbank, in der Gläubigeradressen dauerhaft gespeichert und für nachfolgende Fälle wieder abgerufen werden können. Die Dateneingabe kann auch weiterhin noch in DM erfolgen, die Umrechnung in Euro erfolgt automatisch. Eine Demoversion steht auf der WebSite www.insomanager.de zum Download zur Verfügung.

Die aktuelle Version der Software ist ab den? 1.3.2002 zum Preis von € 130,-, Mehrplatzversion € 180,-, das Update für die Versionen 1.0 bis 1.4 zum Preis von € 40,- erhältlich bei

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:

Tel. 0561 - 771093

E Mail: BAG-Schuldnerberatung@t-online.de

BÜCHER

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S.

19€ [16€]

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000.

20 € [17 €]

Bank und Jugend im Dialog

Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuldner-
und Verbraucherberatungsstellen

13,50 € [11 €]

SEMINAR-MATERIALIEN

Planspiel Schuldnerberatung	8 € [6 €]
Jurist. Grundlagen...	10 € [8 €]
Büroorganisation	4 € [3 €]
Gesprächsführung	4 € [3 €]
Foliensatz Schuldnerberatung	
• 62 Folien	61 € [51 €]
Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit	
• 61 Folien	72 € [61 €]
• auf Papier schwarz-weiß	28 € [20 €]
• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)	59 € [51 €]

55€1 II iiti rzoq iisätig`ovau 51crnss4v!slioAlsod
99£0 "iti PN LI ILE I I "ilsswILIHIM

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Bestellungen an:

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

Fax 05 61 / 71 11 26

[e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)